Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2518

26.01.79

Sachgebiet 29

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (Statistikbereinigungsgesetz)

A. Zielsetzung

Der vom Bundeskabinett eingesetzte Abteilungsleiterausschuß Statistik hat die bestehenden und geplanten Statistiken der Bundesressorts auf ihre gegenwärtige und künftige Notwendigkeit als politische Entscheidungsgrundlage der Bundesregierung überprüft und Kürzungsvorschläge erarbeitet. Soweit die Realisierung dieser Vorschläge eine Änderung bestehender Rechtsvorschriften voraussetzt, soll dies durch ein Statistikbereinigungsgesetz ermöglicht werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll ebenso wie die noch vorzulegende Novelle des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu einer Rationalisierung und Aktualisierung der amtlichen Statistik beitragen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Änderung von 21 statistischen Gesetzen und 4 Rechtsverordnungen vor. Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich vor allem um die Streichung einzelner Statistiken sowie statistischer Erhebungsmerkmale und die Verringerung der Häufigkeit statistischer Befragungen sowie der Zahl der Befragten. Überdies werden auch solche Änderungen vorgenommen, die lediglich eine Anpassung an veränderte Verhältnisse darstellen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Einschränkung der einzelnen Bundesstatistiken wird bei den ausführenden Behörden in Bund und Ländern zu Kosteneinsparungen führen, von einer Schätzung des Einsparungsbetrags ist wegen des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands abgesehen worden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (55) — 205 00 — Sta 28/79

Bonn, den 26. Januar 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (Statistikbereinigungsgesetz) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bittte, die Beschlußfasssung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 465. Sitzung am 10. November 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (Statistikbereinigungsgesetz)

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Das Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29—3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 6. Januar 1971 (BGBl. I S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 2 wird gestrichen.
   b) Die bisherigen Nummern 3, 4 und 5 werden Nummern 2, 3 und 4.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Erwerbstätigkeit" die Worte „der Mutter" eingefügt.
      bb) In Buchstabe d werden die Worte „und Anstaltsgeburt" gestrichen.
   b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe c werden die Worte „Tag der Eheschließung und" gestrichen.
      bb) Buchstabe d wird gestrichen; der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.

3. § 3 wird gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)", der Beistrich und die Worte „die Zählkarten für Todeserklärung (§ 3 Abs. 1) an das Statistische Bundesamt" gestrichen.
   b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Hochschulstatistikgesetz

Das Hochschulstatistikgesetz vom 31. August 1971 (BGBl. I S. 1473), geändert durch Artikel 287 Nr. 15 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Nummern 3 und 5 werden gestrichen.
   b) Die bisherigen Nummern 4, 6, 7 und 8 werden Nummern 3, 4, 5 und 6.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Erhebungseinheiten

Die Erhebungen umfassen nach Maßgabe der §§ 4 bis 10

1. Studenten an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
2. wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, Tutoren und nichtstudentische wissenschaftliche Hilfskräfte an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht,
3. technisches, Verwaltungs- und sonstiges Personal an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
4. Schüler in den Abschlußklassen an den in § 2 Nr. 3 genannten Einrichtungen,
5. exmatrikulierte und beurlaubte Studenten an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
6. Kandidaten, die sich zu Abschlußprüfungen oder Promotionen vor den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern (§ 2 Nr. 4) sowie vor den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen gemeldet haben,
7. Prüfungen, die vor den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern (§ 2 Nr. 4) sowie den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen abgelegt wurden,
8. Gebäude und Räume der in § 2 Nr. 1, 2 und 6 genannten Einrichtungen,
9. Wohnheimplätze in den in § 2 Nr. 5 genannten Studentenwohnheimen und deren Träger."

3. In § 4 Nr. 2 werden das Wort „Berufsziel" und der anschließende Beistrich gestrichen.

4. Die §§ 5, 6, 9 und 11 werden gestrichen.

5. § 7 wird § 5; die Verweisung „§ 3 Nr. 4" wird durch die Verweisung „§ 3 Nr. 2" ersetzt.

6. § 8 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6

Technisches, Verwaltungs- und sonstiges Personal

Für den in § 3 Nr. 3 genannten Personenkreis werden zum Zwecke der Durchführung einer Bestandsstatistik folgende Tatbestände erhoben:

1. Dienst- und Beschäftigungsverhältnis sowie organisatorische und fachliche Zugehörigkeit;
2. Art der Finanzierung der Stelle."

7. § 10 wird § 7; die Verweisung „§ 3 Nr. 7" wird durch die Verweisung „§ 3 Nr. 4" ersetzt.

8. § 12 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

„§ 8

Hochschulen

Bei den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen werden folgende Tatbestände erhoben:

1. von den beurlaubten Studenten und Exmatrikulierten: Angaben zur Person, Wohnsitze, Studiengang, Fachsemester sowie Grund der Exmatrikulation oder Beurlaubung,
2. Gebäude und Räume sowie deren Größe, Ausstattung und Nutzung,
3. Prüfungen nach Studiengängen und Prüfungserfolg,
4. Promotionen und Habilitationen nach Fachrichtungen,
5. Ist-Ausgaben und -Einnahmen in haushaltsmäßiger und fachlicher Gliederung."

9. § 13 wird § 9 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „(§ 3 Nr. 10)" durch die Verweisung „(§ 3 Nr. 6)" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern (§ 2 Nr. 4) sowie den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen werden die Prüfungen nach Studiengängen und Prüfungserfolg erfaßt."

10. § 14 wird § 10; die Verweisung „§ 2 Nr. 8" wird durch die Verweisung „§ 2 Nr. 6" ersetzt; das Wort „Grundstücke" und der anschließende Beistrich werden gestrichen.

11. § 15 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

„§ 11

Berichtszeit

(1) Die Erhebungen nach den §§ 4, 8 Nr. 1 und 3 sowie § 9 werden in jedem Semester durchgeführt.

(2) Die Erhebungen nach den §§ 6, 7 und 8 Nr. 4 und 5 werden jährlich durchgeführt.

(3) Die Erhebungen nach § 3 Nr. 9 und § 10 werden alle fünf Jahre und die Erhebungen nach den §§ 5 und 8 Nr. 2 alle sechs Jahre durchgeführt; die Bestandsveränderungen werden jährlich erhoben."

12. § 16 wird § 12 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§§ 4 bis 14" durch die Verweisung „§§ 4 bis 10" ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Worte „sowie über wissenschaftliche Nebentätigkeiten und die Gegenstände der Forschung" gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, daß die für Zwecke der Hochschulplanung erforderlichen Angaben über Studienbewerber, aufzunehmende Studenten sowie über Teilnehmer an Weiterbildungskursen der Hochschulen, einschließlich Einrichtungen für Fernstudienlehrgänge und Weiterbildungskurse, die einem Hochschulstudium vergleichbar sind, einmalig oder in einem bestimmten Turnus für einen begrenzten Zeitraum erhoben werden."

13. § 17 wird § 13 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auskunftspflichtig nach den §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind

1. die Studenten nach § 3 Nr. 1 für die Erhebungen nach § 4,
2. die in § 3 Nr. 2 genannten Personen für die Erhebungen nach § 5 Nr. 1 bis 3,
3. die Schüler nach § 3 Nr. 4 und deren gesetzliche Vertreter für die Erhebungen nach § 7,
4. die Prüfungskandidaten nach § 3 Nr. 6 für die Erhebungen nach § 9 Abs. 1,
5. die Leiter der Verwaltungen der in § 2 Nr. 1, 2 und 6 genannten Einrichtungen für die Erhebungen nach § 5 Nr. 4, §§ 6, 8 und 10,
6. die Leiter der dort bezeichneten Einrichtungen für die Erhebungen nach § 9 Abs. 2,
7. die Eigentümer und Verwalter der in § 2 Nr. 5 genannten Studentenwohnheime für die Erhebungen nach § 3 Nr. 9."

b) In Absatz 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Erhebungsstellen für die Erhebungen nach den §§ 4, 5, 7 und 9 Abs. 1 sind die in § 2 Nr. 1 bis 4 genannten Einrichtungen, bei denen der Auskunftspflichtige gemeldet oder tätig ist. Erhebungsstelle für die Erhebung nach § 3 Nr. 9 ist das Deutsche Studentenwerk."

14. § 18 wird § 14.

15. § 19 wird § 15 und wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der in § 17 Abs. 3 Satz 2 genannten Erhebungsstellen" sowie die vor und nach diesen Worten stehenden Beistriche gestrichen.

    b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 4, 5, 6, 7, 10, 12 Nr. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1" durch die Verweisung „§§ 4, 5, 7, 8 Nr. 1 sowie § 9 Abs. 1" ersetzt.

    c) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

       „(5) § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden."

16. Die §§ 20 bis 23 werden §§ 16 bis 19.

Artikel 3

Agrarberichterstattungsgesetz

Das Agrarberichterstattungsgesetz vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3161), geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 11. August 1978 (BGBl. I S. 1369), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Für das Grundprogramm (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) werden die Angaben zur

1. Haupterhebung über die Bodennutzung (Bodennutzungshaupterhebung) nach § 4 und Kennzeichnung des Betriebes nach § 11 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung,
2. Viehzählung im Dezember nach § 1 des Viehzählungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1973 (BGBl. I S. 1405), geändert durch Artikel 4 des Statistikbereinigungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),
3. Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Statistikbereinigungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

übernommen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden in jedem zweiten Berichtsjahr, beginnend 1979, für alle Betriebe nach § 2 Abs. 3, in den übrigen Berichtsjahren, beginnend 1981, repräsentativ für 80 000 bis höchstens 100 000 dieser Betriebe übernommen. Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 werden in jedem Berichtsjahr, beginnend 1979, repräsentativ für 80 000 bis höchstens 100 000 landwirtschaftliche Betriebe nach § 2 Abs. 3 übernommen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden den jeweiligen Erhebungen des Berichtsjahres entnommen."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Grundstücksverkehr und -preise" gestrichen.

    b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

       „(2) Die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 1 werden in jedem zweiten Berichtsjahr, beginnend 1979, in allen Betrieben nach § 2 Abs. 3, in den übrigen Berichtsjahren, beginnend 1981, repräsentativ in 80 000 bis höchstens 100 000 dieser Betriebe erhoben. Die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 werden in jedem Berichtsjahr repräsentativ in 80 000 bis höchstens 100 000 dieser Betriebe erhoben."

    c) Absatz 3 wird gestrichen.

    d) Die Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 3, 4 und 5.

Artikel 4

Viehzählungsgesetz

Das Viehzählungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1973 (BGBl. I S. 1405) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

       „(1) Am 3. Dezember eines jeden Jahres findet eine Viehzählung statt. Diese Zählung wird jedes zweite Jahr allgemein und in den Zwischenjahren, beginnend 1980, repräsentativ durchgeführt. Am 3. der Monate April, Juni und August werden Viehzwischenzählungen vorgenommen. Fällt der Tag auf einen Samstag, einen Sonn- oder Feiertag, so wird die Zählung am voraufgehenden Werktag durchgeführt."

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 werden die Worte „allgemeine Viehzählung" durch die Worte „Viehzählung im Dezember" und die Zahl „1973" durch die Zahl „1981" ersetzt sowie die Worte „Ziegen und" gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Bei den allgemeinen Viehzählungen im Dezember ist auch das Verhältnis der Bestände an Rindvieh, Schweinen und Geflügel zur landwirtschaftlich genutzten Fläche zu erfassen. Diese Ergebnisse über die Viehbestände und ihre Halter werden jedes zweite Jahr, beginnend 1981, nach Betriebs- und Bestandsgrößenklassen aufbereitet."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Schweinen werden die Bestände mit mindestens einem Zuchtschwein oder mindestens drei anderen Schweinen, bei Geflügel die Bestände mit mindestens zwanzig Stück einer Geflügelart, bei Pferden die Bestände mit mindestens zwei Pferden, bei Schafen die Bestände mit mindestens drei Schafen erfaßt. Diese Einschränkung gilt nicht für Halter mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 1 ha sowie für Halter mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 ha, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen. Ab 1981 werden in jedem vierten Jahr im Dezember die Bestände aller Schweine- und Legehennenhalter erfaßt."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg entfallen die repräsentativen Viehzählungen im Dezember und die Zwischenzählungen."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Alle zwei Jahre" durch die Worte „Alle vier Jahre, beginnend im April 1981," ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „und beginnen im Dezember 1974" gestrichen.

c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Nachprüfung auszusetzen, wenn die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden."

3. Dem § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Artikel 5

Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 11. August 1978 (BGBl. I S. 1369), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Über die Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft werden im Geltungsbereich dieses Gesetzes Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Erhebungen finden in der Landwirtschaft jährlich, beginnend 1979, statt. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg findet nur in jedem zweiten Erhebungsjahr eine Erhebung statt.

(3) In der Forstwirtschaft finden Erhebungen in jedem dritten Wirtschaftsjahr statt; sie beginnen mit dem Wirtschaftsjahr 1979/80. Das Wirtschaftsjahr im Sinne dieses Gesetzes läuft in der Forstwirtschaft von Oktober bis September (Forstwirtschaftsjahr). Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Beginn und Ende des Forstwirtschaftsjahres aus forstwirtschaftlichen Gründen abweichend festzulegen."

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „in den Erhebungsjahren halbjährlich" gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie erfassen bei 80 000 bis höchstens 100 000 Betrieben jeweils für die Zeitspanne von vier aufeinanderfolgenden Berichtswochen, die ganz oder teilweise auf den April entfallen, Angaben über

1. Kennzeichnung des Betriebs,
2. Betriebsinhaber, seinen Ehegatten sowie auf dem Betrieb lebende Familienangehörige und ihre Beschäftigung,
3. familienfremde Arbeitskräfte, ihre Stellung im Betrieb und ihre Beschäftigung."

Artikel 6

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe B wird gestrichen.

b) Der bisherige Buchstabe C wird Buchstabe B.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe C erhält folgende Fassung:

      „C. alle vier Jahre, beginnend 1983 für 1982, bei höchstens 20 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes den Material- und Wareneingang nach Arten;".

   b) Folgender Buchstabe D wird angefügt:

      „D. im Jahr 1980 für 1979 sowie — beginnend in einem der Jahre 1984 bis 1986 — alle neun bis elf Jahre, jeweils für das vorausgehende Jahr, bei höchstens 65 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, die nicht nach Buchstabe B Ziff. II erfaßt werden,

      1. die tätigen Personen,
      2. die Lohn- und Gehaltssummen,
      3. den Umsatz,
      4. die Investitionen,
      5. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
      6. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
      7. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,
      8. den Material- und Wareneingang,
      9. die vergebenen Lohnarbeiten."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe B erhält folgende Fassung:

      „B. alle vier Jahre, beginnend 1983 für 1982, bei höchstens 10 000 Unternehmen des Baugewerbes den Material- und Wareneingang nach Arten;".

   b) Folgender Buchstabe C wird angefügt:

      „C. im Jahr 1980 für 1979 sowie — beginnend in einem der Jahre 1984 bis 1986 — alle neun bis elf Jahre, jeweils für das vorausgehende Jahr, bei höchstens 45 000 Unternehmen des Baugewerbes, die nicht nach Buchstabe A Ziff. II erfaßt werden,

      1. die tätigen Personen,
      2. die Lohn- und Gehaltssummen,
      3. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
      4. die Investitionen,
      5. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
      6. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
      7. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,
      8. den Material- und Wareneingang,
      9. die vergebenen Lohnarbeiten,
      10. die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen am Anfang und Ende des Jahres."

4. § 6 Buchstabe C erhält folgende Fassung:

   „C. im Jahr 1980 für 1979 sowie — beginnend in einem der Jahre 1984 bis 1986 — alle neun bis elf Jahre, jeweils für das vorausgehende Jahr, bei den Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung und bei höchstens 2 000 Unternehmen der Wasserversorgung, soweit die Erhebung nicht nach Buchstabe B Ziff. II erfolgt,

   1. den Material- und Wareneingang,
   2. den Materialverbrauch und den Wareneinsatz für die fachlichen Unternehmensteile."

5. § 8 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. für die nach § 3 Buchstabe D, § 5 Buchstabe C und § 6 Buchstabe C ab 1984 durchzuführenden Erhebungen die jeweiligen Erhebungsjahre zu bestimmen oder, sofern die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden, die Erhebungen auszusetzen."

6. § 10 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

   „(5) Eine Weiterleitung der nach § 3 Buchstabe B Ziff. II und III, Buchstabe C, § 5 Buchstabe A Ziff. II und III, Buchstabe B, Buchstabe C Nr. 10 und § 6 Buchstabe B Ziff. II erhobenen Einzelangaben ist ausgeschlossen; insoweit finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung."

7. In § 11 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

   „Die Angaben zu § 3 Buchstabe A Ziff. II, Buchstabe B Ziff. II und III, Buchstabe C, zu § 5 Buchstabe A Ziff. II und III sowie Buchstabe B werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet."

Artikel 7

Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

§ 2 des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in der im Bundesgesetz-

blatt Teil III, Gliederungsnummer 708-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 11 des Handelsstatistikgesetzes vom .... (BGBl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Statistik erfaßt vierteljährlich den Umsatz sowie die Zahl der Beschäftigten."

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die Betriebe, bei denen der Umsatz und die tätigen Personen auf Grund des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779) erfaßt werden."

Artikel 8

Außenhandelsstatistikgesetz

Das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Außenhandelsstatistik" in der Klammer durch die Kurzbezeichnung „Außenhandelsstatistikgesetz" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „der Zollgewahrsams- und der Zollvormerkverkehr" durch die Worte „die Zollgutlagerung und die Veredelung einschließlich des Übergangs von Waren aus einem besonderen Zollverkehr in einen anderen oder in den freien Verkehr" ersetzt.

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Waren im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen und elektrischer Strom."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

      „2. Benennung der Ware; Menge; Wert; Wertstellung; für den Warenverkehr maßgebende Währung; Herstellungs- oder Verbrauchsland, Versendungsland, Einkaufs- oder Käuferland; Zielort oder Herstellungsort im Erhebungsgebiet; Verpackungsart und -merkmale oder das Beförderungsmittel; Anzahl und Merkzeichen der Güter;"

   b) In Nummer 3 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

      „a) Bei Einfuhr aus offenen Zollagern sowie bei Einfuhr im vereinfachten Zollverfahren (Sammelzollanmeldung oder Zollbehandlung ohne Abfertigung): Zollsatz, Grund der Zollbefreiung oder -ermäßigug;

      b) bei Schiffsbedarf: Bestimmung der gelieferten Waren für deutsche oder für fremde Fahrzeuge;".

Artikel 9

Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr

Das Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1472) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Nicht erfaßt wird ferner der Linienverkehr nach § 43 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes, den ein Unternehmen zur Beförderung seiner Arbeitnehmer mit eigenen Kraftfahrzeugen und für die beförderten Personen unentgeltlich durchführt."

2. In § 2 werden die Absatzbezeichnung „(1)" und der Absatz 2 gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Verkehrsstatistik erfaßt bei Unternehmen, die im Vorjahr in ihrem berichtspflichtigen Linienverkehr an Beförderungsentgelten drei Millionen DM oder mehr vereinnahmt haben, monatlich, bei anderen Unternehmen vierteljährlich:

      1. Im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes

         a) Anzahl der beförderten Personen nach der Art der Fahrausweise; im Fall der unentgeltlichen Beförderung die Anzahl der beförderten Personen,

         b) Personen-Kilometer,

         c) Höhe der Einnahmen nach der Art der Fahrausweise,

         d) Wagen-Kilometer getrennt nach Betriebszweigen, bei Kraftfahrzeugen getrennt nach verfügbaren eigenen und angemieteten Fahrzeugen.

      2. Im Linienverkehr nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes getrennt nach Verkehrsformen

         a) Anzahl der beförderten Personen,

b) Personen-Kilometer,

c) Höhe der Einnahmen,

c) Wagen-Kilometer.

3. Im Verkehr nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d der Freistellungs-Verordnung

a) Anzahl der beförderten Personen,

b) Personen-Kilometer,

c) Wagen-Kilometer."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verkehrsstatistik erfaßt im Gelegenheitsverkehr nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes vierteljährlich getrennt nach Verkehrsformen

1. Anzahl der beförderten Personen,
2. Personen-Kilometer,
3. Höhe der Einnahmen,
4. Wagen-Kilometer."

Artikel 10

Gesetz über die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte

Das Gesetz über die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 95 00-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte" durch die Worte „Der Binnenschiffahrt" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach den Worten „von ihnen umgeschlagenen Güter" der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „nach den Absätzen 1 und 2" werden durch die Worte „nach Absatz 1" ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Worte „und Flößen" gestrichen.

3. In § 3 wird die Absatzbezeichnung „(1)" und der Absatz 2 gestrichen.

4. In § 4 werden die Worte „Schiffs- oder Floßführer" durch das Wort „Schiffsführer" ersetzt.

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe b wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 4 wird gestrichen.

6. Nach § 10 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

Unternehmen der Binnenschiffahrt

§ 11

(1) Über die Unternehmen der Binnenschiffahrt wird eine Bundesstatistik geführt.

(2) Die Statistik erfaßt jährlich die in der Binnenschiffahrt tätigen Unternehmen.

(3) Es werden erhoben

1. die Tätigkeit des Unternehmens,
2. Anzahl, Art und Kapazität der verfügbaren Binnenschiffe,
3. Anzahl und Art der in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen, bei überwiegend in der Binnenschiffahrt tätigen Unternehmen auch die Anzahl der Beschäftigten des gesamten Unternehmens,
4. bei den in der Verkehrswirtschaft tätigen Unternehmen die Umsätze in der Binnenschiffahrt, bei überwiegend in der Binnenschiffahrt tätigen Unternehmen auch der Umsatz des gesamten Unternehmens.

§ 12

Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der Unternehmen.

§ 13

Die Weiterleitung der nach § 11 Abs. 3 erhobenen Einzelangaben an die für den Verkehr zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke ist zulässig.

§ 14

Die Statistik über die Unternehmen der Binnenschiffahrt wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet."

7. der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV; § 12 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 11 und 13 werden §§ 15 und 16.

Artikel 11

Gesetz über die Statistiken im Güterkraftverkehr und in der Binnenschiffahrt

Das Gesetz über Statistiken im Güterkraftverkehr und in der Binnenschiffahrt vom 10. Juli 1969 (BGBl. I S. 757) wird aufgehoben.

Artikel 12

Gesetz über die Statistik der Seeschiffahrt

Das Gesetz über die Statistik der Seeschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9510—4, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird Buchstabe c gestrichen; der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

   b) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte „Personen und" gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

   b) In Absatz 3 Nr. 2 werden der Buchstabe a und die Buchstabenbezeichnung „b)" gestrichen.

3. In § 12 Nr. 1 werden die Worte „die Fahrgastliste und" gestrichen.

Artikel 13

Gesetz über die Luftfahrtstatistik

Das Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1053) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

      „c) Bruttogewicht der ein- und ausgeladenen sowie der durchgehenden Fracht- und und Postgüter, im inländischen Frachtverkehr auch nach Herkunfts- und Zielflugplätzen;".

   b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

      „e) Art der versandten und empfangenen Frachtgüter sowie ihre Herkunfts- und Zielflugplätze im grenzüberschreitenden Verkehr;".

2. § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 monatlich und nach § 5 Abs. 2 jährlich der für die Aufsicht über den Flugplatz zuständigen Behörde."

Artikel 14

Hypothekenbankgesetz

Das Hypothekenbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 671), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 1 werden die Worte „den Gesamtbetrag der Hypothekenpfandbriefe" durch die Worte „den nach Zinstypen aufgegliederten Gesamtbetrag der Hypothekenpfandbriefe" ersetzt.

Artikel 15

Schiffsbankgesetz

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628—2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 671), wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 1 werden die Worte „den Gesamtbetrag der Schiffspfandbriefe" durch die Worte „den nach Zinstypen aufgegliederten Gesamtbetrag der Schiffspfandbriefe" ersetzt.

Artikel 16

Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 669), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 werden die Worte „den Gesamtbetrag der Pfandbriefe" durch die Worte „den nach Zinstypen aufgegliederten Gesamtbetrag der Pfandbriefe" ersetzt.

Artikel 17

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

Das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „wird je eine Jahresstatistik als Bundesstatistik" durch die Worte „werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik" ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

In der Statistik der Sozialhilfe werden im Berichtsjahr bei der Hilfe in und außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen erfragt

1. jährlich die Aufwendungen und bis 1980 die Zahl der Empfänger der Hilfe, jeweils aufgegliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten, ab 1981 die Zahl der Empfänger der Hilfe, jährlich abwechselnd repräsentativ mit einem Auswahlsatz von 20 v. H. oder total, jeweils aufgegliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten,

2. jährlich die Einnahmen, aufgegliedert nach Einnahmearten."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Jahresstatistik" wird ersetzt durch das Wort „Statistik".

b) Nach den Worten „Kriegsopferfürsorge werden" wird das Wort „jährlich" eingefügt.

c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Einnahmen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Einnahmearten."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

In der Statistik der Jugendhilfe werden erfragt

1. bei erzieherischen Einzelhilfen jährlich

a) außerhalb von Heimen oder sonstigen Einrichtungen die Zahl der Empfänger der Hilfe und die Aufwendungen im Berichtsjahr aufgegliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten,

b) in Heimen oder sonstigen Einrichtungen die Zahl der Empfänger der Hilfe und die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Empfängergruppen, Hilfearten, Einrichtungsarten und Trägergruppen;

2. bei Gruppen- und Pauschalhilfen jährlich die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Hilfearten und Trägergruppen,

3. bei Hilfen in Nummern 1 und 2 jährlich die Einnahmen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Einnahmearten;

4. jährlich, ab 1980 alle zwei Jahre, der Bestand an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Einrichtungsarten, Trägergruppen und verfügbaren Plätzen;

5. alle zwei Jahre, beginnend 1980, die von den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gewährten Hilfen im Bereich der Jugendarbeit einschl. der internationalen Jugendarbeit, aufgegliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten, sowie die entsprechenden Aufwendungen;

6. jährlich, beginnend 1980, die in der Jugendhilfe tätigen Personen nach Alter, Geschlecht und Berufsausbildungsabschluß sowie jedes zweite Jahr, beginnend 1981, zusätzlich nach Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereich sowie nach Art des Trägers und Art der Einrichtung."

5. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Jugendwohlfahrtsbehörden" die Worte „sowie die Träger der freien Jugendhilfe und die privatgewerblichen Träger" angefügt.

Artikel 18

Gesetz über die Finanzstatistik

Das Gesetz über die Finanzstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 600-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 773), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend aus Zuwendungen von anderen in diesem Absatz bezeichneten juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark jährlich übersteigen,".

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. das Personal der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen, der in Absatz 1 Nr. 7 bezeichneten Einrichtungen und Unternehmen und die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen;".

bb) In Nummer 7 wird der Punkt nach dem Wort „Unternehmen" gestrichen und werden die Worte „mit Ausnahme der Unternehmen mit einer Bilanzsumme unter fünf Millionen Deutsche Mark, bei Wasserwerken unter zwei Millionen Deutsche Mark;" angefügt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. vierteljährlich die Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen des Bundes, der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten;".

b) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden Nummern 3, 4 und 5 und Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. jährlich für den fünfjährigen Planungszeitraum die Ausgaben und Einnahmen nach den Finanzplanungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten juristischen Personen auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten und für das zweite Planungsjahr in der Gliederung nach Aufgabengebieten."

3. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die in § 2 Abs. 1 Nr. 6 genannte Erfassungsgrenze anzuheben, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht,

2. bei den Statistiken über Ausgaben und Einnahmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) von der Erfassung der Haushaltsansätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) abzusehen, wenn die Erfassung der Ausgaben und Einnahmen nach den Finanzplanungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) zu ausreichenden Ergebnissen führt."

4. In § 4 wird Nummer 5 gestrichen und der Strichpunkt in Nummer 4 durch einen Punkt ersetzt.

5. § 6 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Stand der Schulden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände am Ende eines jeden Vierteljahres."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Personalstand der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen, der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten Einrichtungen und Unternehmen nach dem Stand vom 30. Juni

a) in jedem Jahr gegliedert nach den Dienstverhältnissen;

b) in jedem dritten Jahr zusätzlich gegliedert nach Aufgabenbereichen, Geschlecht, Laufbahngruppen, Einstufungen und nach Gruppen von Berufen;

c) in jedem neunten Jahr zusätzlich gegliedert nach Altersgruppen;".

bb) In Nummer 2 erhält der 1. Halbsatz folgende Fassung:

„2. die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften der in § 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen nach dem Stand vom 1. Februar".

cc) In Nummer 3 wird das Wort „dritten" durch das Wort „sechsten" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Körperschaften und sonstigen" werden gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird der Personalstand bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten wirtschaftlichen Unternehmen, die in rechtlich selbständiger Form geführt werden, nach Aufgabenbereichen, Geschlecht und Laufbahngruppen gegliedert."

Artikel 19

Gesetz über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 160 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Nummer 7 gestrichen; die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 1)" durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 1)" ersetzt.
   b) In Nummer 2 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 2 bis 4)" durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4)" ersetzt.
   c) In Nummer 3 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 5)" durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 5)" ersetzt.
   d) In Nummer 4 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 6)" durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 6)" ersetzt.
   e) Nummer 5 wird gestrichen.
   f) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

      „5. die Erbschaftsteuerstatistik (§ 1 Abs. 1 Nr. 7) für das Jahr 1978 zugleich für die vorhergehenden fünf Jahre".

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 1)" durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 1)" ersetzt.
   b) In Nummer 2 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 2)" durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 2)" ersetzt.
   c) In Nummer 3 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 3 und 4)" durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4)" ersetzt.
   d) In Nummer 4 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 5)" durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 5)" ersetzt.
   e) In Nummer 5 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 6)" durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 6)" ersetzt.
   f) Die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.
   g) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 6; die Verweisung „(§ 1 Nr. 8)" wird durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 7)" ersetzt.

4. In § 4 werden die Worte „Industrie und Handwerk sind besonders zu kennzeichnen" gestrichen und der vor diesen Worten stehende Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

5. Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

   „§ 5 a

   Die Bundesfinanzbehörden sind berechtigt, die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Verhältnisse des Betroffenen dem Statistischen Bundesamt mitzuteilen, soweit sie auf dem Gebiete der Verbrauchsteuern Geschäftsstatistiken oder -übersichten erstellen und in Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke dem Statistischen Bundesamt zuleiten, das sie aufbereitet, auswertet und nach Zusammenfassung veröffentlicht. Das gleiche gilt, soweit die Bundesfinanzbehörden Geschäftsstatistiken oder -übersichten auf dem Gebiete der Biersteuer den Statistischen Landesämtern zuleiten."

6. In § 6 werden nach dem Wort „Steuerstatistiken" die Worte „und der Geschäftsstatistiken oder -übersichten nach § 5 a" eingefügt.

Artikel 20

Gesetz über die Lohnstatistik

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Lohnstatistik in der im Bundesgestzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800—16, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 4. August 1971 (BGBl. I S. 1217), erhält folgende Fassung:

„(3) Die Statistik ist in halbjährlichen Abständen, jeweils für April und Oktober, bei den erfaßten Handwerkszweigen mit Ausnahme der handwerklichen Betriebe des Hoch-, Tief- und Ingenieurbaues in jährlichen Abständen, jeweils für Mai, durchzuführen."

Artikel 21

Gesetz über Umweltstatistiken

Das Gesetz über Umweltstatistiken vom 15. Auguts 1974 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2194), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, erstmals für 1975
   1. Zahl der von der öffentlichen Abfallbeseitigung erfaßten Einwohner,
   2. Angaben über das erfaßte Gebiet,
   3. Einsammeln und Befördern der Abfälle,
   4. Art und Menge der Abfälle,
   5. Art und Ort der Abfallbeseitigungsanlagen."

2. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

3. Dem § 15 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

   „3. den Kreis der Auskunftspflichtigen einzuschränken und die Erhebungen auf bestimmte Wirtschaftsbereiche zu beschränken, soweit dies zur Erzielung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht,

   4. daß die Statistiken nach den §§ 3, 4 und 6 zum Zwecke der Arbeitserleichterung abwechselnd mit vollem oder gekürztem Merkmalskatalog durchgeführt werden."

Artikel 22

Außenhandelstatistik-Durchführungsverordnung

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1977 (BGBl. I S. 1281) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Außenhandelsstatistik" in der Klammer durch die Bezeichnung „Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

   „(7) Beistellungen bei der Einfuhr zur aktiven Veredelung und bei der Ausfuhr nach aktiver Veredelung sind als solche zu kennzeichnen."

   b) Absatz 10 wird gestrichen.

   c) Die bisherigen Absätze 7, 8 und 9 werden Absätze 8, 9 und 10.

3. In § 29 Nr. 1 Buchstabe a und § 30 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe b wird das Wort „dreihundert" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt.

4. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „dreihundert" durch das Wort „fünfhundert" und das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundert" ersetzt.

5. Abschnitt I — Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr — der Anlage zu § 31 (Befreiungsliste) wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 Buchstabe a und in Nummer 7 Buchstabe a wird jeweils das Wort „dreihundert" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt;

   b) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundert" ersetzt.

Artikel 23

Verordnung über eine Eisenbahnstatistik

Die Verordnung über eine Eisenbahnstatistik vom 8. August 1965 (BGBl. I S. 749) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

   „2. eine Statistik der Bahnbetriebsunfälle,"

2. § 4 erhält folgende Fassung:

   „§ 4

   Die Statistik der Bahnbetriebsunfälle erfaßt die Bahnbetriebsunfälle nach Art der Unfälle sowie die Zahl der verletzten oder getöteten Personen."

3. § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. im Personenverkehr die beförderten Personen und die Personenkilometer nach Art der Fahrausweise;".

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

      „2. die Angaben für die Statistik der Bahnbetriebsunfälle monatlich auf amtlichen Erhebungsvordrucken,".

   b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

      „4. die Angaben für den Güterverkehr nach § 5 Nr. 2 Buchstaben a bis d monatlich und nach § 5 Nr. 2 Buchstaben e und f jährlich mit Sammelmeldung, Lochkarten oder Magnetbändern."

Artikel 24

Essigsäureordnung

Die Anlage 3 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Essigsäureordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 3 zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 7 Nr. 5 der Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), wird wie folgt geändert:

1. § 72 erhält folgende Fassung:

   „Die Hauptzollämter legen für jedes Betriebsjahr bis zum 15. November den Oberfinanzdirektionen, diese bis zum 1. Dezember dem Bundesministerium der Finanzen eine Nachweisung nach amtlichem Muster über den Verkehr mit Essigsäure in ihrem Bezirk vor."

2. §§ 73 und 74 werden gestrichen.

Artikel 25

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959 (BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1964 (BAnz. Nr. 51 vom 13. März 1964), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Großhandels- und Verbraucherpreise" durch das Wort „Großhandelspreise" ersetzt.

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Die Statistik nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes wird hinsichtlich der Preise für Bauleistungen vierteljährlich, hinsichtlich der Preise für Leistungen des Gastgewerbes, soweit die Erhebungen für regionale Preisvergleiche bestimmt sind, in Zeitabständen von drei Jahren durchgeführt."

Artikel 26

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 22 bis 25 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen treten außer Kraft, wenn auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung für die betreffenden Statistiken oder Erhebungen getroffen wird, soweit diese für die Gewinnung zuverlässiger statistischer Ergebnisse erforderlich ist oder einer weitergehenden Vereinfachung dient.

Artikel 27

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen

(1) Der jeweils zuständige Bundesminister kann den Wortlaut des durch einen Artikel dieses Gesetzes geänderten Gesetzes in der vom 1. Januar 1979 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Für die durch Artikel 22 bis 25 geänderten Rechtsverordnungen gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 28

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Beschluß vom 12. März 1975 hatte die Bundesregierung den Abteilungsleiterausschuß Statistik eingesetzt, dem als ständige Mitglieder Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers des Innern (Vorsitz) angehörten. Der Präsident des Bundesrechnungshofes und der Präsident des Statistischen Bundesamtes nahmen in beratender Eigenschaft an den Sitzungen des Ausschusses teil. Aufgabe des Ausschusses war die Überprüfung der bestehenden und geplanten Statistiken der Bundesressorts auf ihre gegenwärtige und künftige Notwendigkeit als politische Entscheidungsgrundlage der Bundesregierung.

Anlaß für den vom Kabinett erteilten Auftrag waren die zunehmenden Klagen über ein Zuviel an amtlicher Statistik, über die Unausgewogenheit des gesamten statistischen Programms, zunehmende Belastung der befragten Bürger und der Wirtschaft durch amtliche Erhebungen, Arbeitsengpässe in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder mit den daraus resultierenden nachteiligen Folgen hinsichtlich der Aktualität und Qualität der statistischen Ergebnisse.

Der Abteilungsleiterausschuß Statistik hatte zunächst anhand eines standardisierten Fragebogens eine Bestandsaufnahme (Stichtag: 1. Juli 1975) aller bestehenden und bis 1981 geplanten Statistiken durchgeführt. Im Anschluß daran wurden die einzelnen Bundesstatistiken unter Anlegung eines kritischen Maßstabes auf ihre aktuelle und künftige politische Bedeutung überprüft und Kürzungsmöglichkeiten erörtert.

Das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung besteht in einer umfangreichen Liste von

- Streichungen einzelner Statistiken oder statistischer Erhebungsmerkmale bei bestehenden Statistiken,
- Verzicht auf die weitere Verfolgung bzw. Kürzung der vorgesehenen Erhebungstatbestände bei geplanten Statistiken,
- Verringerung der Häufigkeit statistischer Befragungen oder der Zahl der Befragten,
- Empfehlungen hinsichtlich der Kürzung von Aufbereitungs- und Tabellenprogrammen sowie von Systematiken,
- Empfehlungen hinsichtlich der Einschränkung von Statistiken für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften.

Hinsichtlich der Planungsvorhaben bis 1981 wurden Eckwerte bzw. Orientierungslinien entwickelt, die eine Kumulierung der Arbeitsbelastung in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vermeiden sollen.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben zu den Vorschlägen des Abteilungsleiterausschusses Stellung genommen. In der Mehrzahl der Fälle konnte eine Übereinstimmung der Kürzungsvorschläge erzielt werden, in einigen Punkten dagegen gehen entweder die Vorstellungen der Länder oder des Abteilungsleiterausschusses über die gemeinsamen Vorschläge hinaus.

Die Mitglieder des Statistischen Beirates sind zu den Vorschlägen des Abteilungsleiterausschusses gehört worden. Die vom Abteilungsleiterausschuß durchgeführte Überprüfungsaktion wurde grundsätzlich begrüßt, weitergehende Vorschläge jedoch nicht unterbreitet. Einige Mitglieder des Statistischen Beirates stimmten den Kürzungsvorschlägen des Abteilungsleiterausschusses zu den ihren Bereich betreffenden Statistiken nicht zu.

Soweit die Realisierung der Vorschläge des Abteilungsleiterausschusses eine Änderung bestehender Rechtsvorschriften voraussetzt, soll dies durch den vorliegenden Gesetzentwurf ermöglicht werden. Dabei sollen auch Änderungen vorgenommen werden, die lediglich eine Anpassung an veränderte Verhältnisse darstellen und keine finanziellen Auswirkungen haben.

Auf die vom Abteilungsleiterausschuß Statistik abweichenden Vorstellungen der Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter wird — soweit sie zu einem zu ändernden Gesetz oder zu einer zu ändernden Rechtsverordnung entwickelt worden sind — in der Begründung zu den einzelnen Änderungsvorschriften eingegangen. Da es sich im einzelnen um zahlreiche Änderungen handelt, erscheint es zweckmäßig, die zuständigen Bundesminister zur Neubekanntmachung der in diesem Gesetz geänderten Gesetze und Rechtsverordnungen zu ermächtigen.

B. Die einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nr. 1, 3 und 4

Auf die Statistik der Todeserklärungen wird verzichtet, da es sich bei der Ermittlung der Personenverluste im zweiten Weltkrieg um eine weitgehend abgeschlossene historische Dokumentation handelt und für die Gesamtverluste bereits entsprechende Schätzungen vorliegen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Um die Zusammenhänge zwischen Frauenerwerbstätigkeit und unterschiedlichen Schwangerschaftsverläufen analysieren zu können, ist es ausreichend, die **Erwerbstätigkeit der Mutter** festzustellen, statt die beider Elternteile. Diesem Vorschlag soll durch

die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 c vorzunehmende Formulierung entsprochen werden.

Verzichtet werden kann auch auf die **Erfassung der Anstaltsgeburten und Anstaltssterbefälle,** da Angaben hierüber im Rahmen der Krankenhausstatistik anfallen. Eine Sonderbeobachtung der Anstaltsgeburten ist nicht mehr erforderlich, da heute über 90 v. H. aller Geburten Anstaltsgeburten sind. Auch eine gesonderte Erfassung der Anstaltssterbefälle ist nicht mehr notwendig, da Anstaltssterbefälle sich strukturell nicht von anderen Sterbefällen unterscheiden. Im Rahmen der Statistik der Gestorbenen kommt dem Merkmal **„Tag der Eheschließung"** nur geringe Bedeutung zu, so daß auch hierauf verzichtet werden kann.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben diesen Kürzungsvorschlägen zugestimmt, weitergehend jedoch auch die Streichung des Merkmals „Kinder der Ehegatten" bei der Statistik der Eheschließungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b) vorgeschlagen. Diesem Streichungsvorschlag wurde im Hinblick auf die Notwendigkeit entsprechender Informationen für die Beobachtung von Veränderungen der Familiengrößen und -strukturen nicht gefolgt.

Zu Artikel 2 Nr. 1

Verzichtet werden soll auf die **Erfassung der Einrichtungen, die einem Hochschulstudium vergleichbare Fernstudienlehrgänge oder Weiterbildungskurse von mindestens dreiwöchiger Dauer anbieten** sowie der **wehr- und ersatzdienstleistenden Studienberechtigten.** Die Erfassung der Einrichtungen, die einem Hochschulstudium vergleichbare Fernstudienlehrgänge oder Weiterbildungskurse anbieten, sowie der Teilnehmer an solchen Weiterbildungskursen muß methodisch im Zusammenhang mit der Erhebung der Weiterbildungsaktivitäten auch außerhalb der Hochschulen durch die verschiedenen Weiterbildungsträger gesehen werden. Zur Zeit sind sowohl seitens des Bundes als auch seitens der Länder Bemühungen im Gange, Mindestprogramme nach einheitlichen methodischen Gesichtspunkten für die Sammlung weiterbildungsstatistischer Informationen sowie Prioritäten bei der Einführung statistischer Erhebungen in diesem Bereich festzulegen. Die Einführung einer Erhebung der Weiterbildungsaktivitäten in den Hochschulen soll deshalb zunächst so lange zurückgestellt werden, bis ein einheitlicher methodischer Rahmen für den gesamten Bereich der Weiterbildung mit den zuständigen Stellen vereinbart werden kann. Sobald diese Voraussetzungen gegeben sind, kann diese Erhebung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung angeordnet werden. Eine entsprechende Ermächtigung wird in Artikel 2 Nr. 12 festgelegt.

Zur Feststellung des zu erwartenden Zugangs zu den Hochschulen und als Unterlage für die Studienberatung erscheint es ausreichend, die Abiturientenbefragung in Form einer nachfrageorientierten Erhebung der Studien- und Berufswünsche auf die Schüler der Abschlußklassen der Sekundarstufe II zu beschränken. Die wehr- und zivildienstleistenden Studienberechtigten werden bereits als Schüler in der Sekundarstufe II erfaßt. Auf die wiederholende Erhebung kann deshalb verzichtet werden.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Auf folgende Erhebungseinheiten soll neben den bereits gestrichenen Teilnehmern an Weiterbildungskursen der Hochschulen sowie der wehr- und zivildienstleistenden Studienberechtigten verzichtet werden:

— Doktoranden,

— studentische Hilfskräfte an den Hochschulen und Ingenieurschulen,

— Träger, Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Einrichtungen, die einem Hochschulstudium vergleichbare Fernstudienlehrgänge oder Weiterbildungskurse anbieten,

— Gasthörer, Studienbewerber, Zulassungsbeschränkungen, Zulassungsquoten sowie Lehrveranstaltungen und angebotene Studienabschlüsse an Hochschulen und Ingenieurschulen,

— Grundstücke.

Auf eine gesonderte Erfassung der **Doktoranden** bereits vom Beginn ihres Promotionsstudiums an kann ohne allzu großen Informationsverlust verzichtet werden, da ein großer Teil dieser Angaben im Rahmen der Prüfungsstatistik — ebenso wie Angaben über Promotionen — miterfaßt werden kann.

Auf die Erfassung der **studentischen Hilfskräfte** wird verzichtet, da eine Individualerhebung angesichts der starken Fluktuation bei diesem Personenkreis zu großen Aufwand verursachen würde. Die wissenschaftlichen studentischen Hilfskräfte (z. B. Tutoren) werden weiterhin nach § 5 erfaßt.

Bei der Streichung der Erhebungseinheiten **„Träger, Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Einrichtungen, die einem Hochschulstudium vergleichbare Fernstudienlehrgänge oder Weiterbildungskurse von mindestens dreiwöchiger Dauer anbieten",** handelt es sich lediglich um eine Folgeänderung der Streichung in Artikel 2 Nr. 1.

Auf die Erfassung der **Gasthörer** kann verzichtet werden, da die Globalzahlen aus den Verwaltungsunterlagen der Hochschulen zur Verfügung stehen.

Angaben über **Studienbewerber, Zulassungsquoten** und **Zulassungsbeschränkungen** fallen detailliert bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) an. Diese Daten sollen dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung zugeleitet werden, so daß auf eine gesonderte Erhebung durch die Statistischen Ämter verzichtet werden kann. Einer später — nach Aufhebung des Numerus clausus für alle bzw. die Mehrzahl der Studienfächer — evtl. notwendigen Durchführung der Erhebungen über Studienbewerber und Zulassungsquoten soll die Erweiterung der Rechtsverordnungsermächtigung des bisherigen § 16 des Gesetzes Rechnung tragen.

In Anbetracht des zu erwartenden unverhältnismäßig großen Aufwands und der noch ungelösten methodischen Probleme für die Erfassung der **ab-**

gehaltenen Lehrveranstaltungen wird auf eine gesonderte Erhebung verzichtet. Ebenfalls verzichtet werden kann auf eine gesonderte Erfassung der **angebotenen Studienabschlüsse,** da entsprechende Daten im Rahmen der Erhebung bei den Prüfungsämtern anfallen.

Der Merkmalskatalog der **Baubestandsstatistik** soll auf die Erhebung derjenigen Merkmale beschränkt werden, die für die Arbeiten des Planungsausschusses nach dem Hochschulbauförderungsgesetz unbedingt erforderlich sind. Die bei den Hochschulen erfaßbaren Angaben über **Grundstücke** haben nur geringen Aussagewert, so daß hierauf verzichtet werden kann.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben sich zusätzlich für die Streichung des Merkmals „Gebäude" sowie die Erfassung der Einrichtungen der Studentenwerke ausgesprochen. Überdies haben sie vorgeschlagen, auch auf das Merkmal „nichtstudentische wissenschaftliche Hilfskräfte" in § 3 Nr. 4 des geltenden Gesetzes zu verzichten.

Den vorgeschlagenen weitergehenden Kürzungsvorschlägen wurde nicht gefolgt. Die Erfassung der Räume durch die Hochschulen erfolgt in aller Regel getrennt für einzelne Gebäudeteile. Insoweit fallen die Angaben über „Gebäude" automatisch in Verbindung mit der Raumerhebung an. Darüber hinaus kommt aber auch zusätzlich einer Klassifikation der Gebäude z. B. nach dem Baujahr oder nach der Ausstattung für die Feststellung des Ersatzbedarfs eine erhebliche Bedeutung zu. Nennenswerter Mehraufwand entsteht durch die Erfassung dieser, zumeist karteimäßig erfaßten Angaben nicht.

Auch dem vorgeschlagenen Verzicht auf die Erfassung der Einrichtungen der Studentenwerke konnte nicht gefolgt werden. Die laufende Feststellung der Art und des Umfangs solcher Einrichtungen ist für die Hochschulbauplanung unerläßlich. Hinzu kommt, daß ein nennenswerter Erhebungsaufwand mit der Feststellung dieser Daten, die über das Studentenwerk gesammelt werden, nicht verbunden ist.

Der von den Ländern vorgeschlagene Wegfall der Erfassung „nichtstudentischer wissenschaftlicher Hilfskräfte" würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Aussagewertes der gesamten Statistik des Hochschulpersonals führen. Dabei handelt es sich um den großen Kreis der wissenschaftlichen Angestellten, der wichtige Funktionen in Forschung und Lehre ausübt. Von den tatsächlich ausgeübten Funktionen her ist eine klare Trennung dieses Personenkreises gegenüber den gleichfalls in der Personalstatistik als besondere Gruppe erfaßten wissenschaftlichen Assistenten usw. nicht möglich. Auch für Kapazitätsanalysen, für die Rahmenplanung sowie für die Planungen der Hochschulen selbst sowie der Länder kann auf eine vollständige Erfassung des gesamten wissenschaftlichen Personals nicht verzichtet werden. Schließlich ergeben sich erhebliche methodische Bedenken gegen eine Ausklammerung einzelner Personalkategorien innerhalb der weitgehend automatisierten Personalverwaltungssysteme in den Hochschulen.

Zu Artikel 2 Nr. 3

Auf die Erfassung des Merkmals **„Berufsziel"** bei den Studenten kann verzichtet werden, weil die bei dieser Befragung gewonnenen Angaben wegen der großen Unsicherheit in der Beantwortung wenig brauchbar erscheinen.

Die geplante **Verlaufsstatistik** soll nur mit wenigen wichtigen Merkmalen durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Bedeutung, die verlaufsstatistischen Untersuchungen im Rahmen der Studentenstatistik für die Bildungsplanung und besonders für die Hochschulrahmenplanung zukommt, wird an der Durchführung in eingeschränkter Form festgehalten. Die Ergebnisse erlauben es, auf kostenaufwendige Verlaufsuntersuchungen kommerzieller Institute im Wege repräsentativer Erhebungen weitgehend zu verzichten und damit auch haushaltsmäßige Einsparungen zu erzielen. Die entsprechenden methodischen und programmtechnischen Voraussetzungen für die individualisierte Erfassung und Verarbeitung der Studentenstatistik sind nach mehrjähriger Anlaufzeit zwischenzeitlich bei den Hochschulen, Statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt geschaffen worden.

Zu Artikel 2 Nr. 4, 5 und 7

Es handelt sich lediglich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 Nr. 6

Auf die Merkmale **„Alter", „Geschlecht" und „Vorbildung"** kann verzichtet werden, da die Erfassung dieser Merkmale einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordert, der in Anbetracht des beschränkten Informationswertes bei diesem Personenkreis nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu Artikel 2 Nr. 8

Mit Ausnahme des Merkmals **„Ausgaben nach Kostenarten und Kostenstellen sowie Art und Weise der Finanzierung"** handelt es sich lediglich um Folgeänderungen.

Nachdem in den Hochschulen noch keine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung durchgeführt wird, ist eine entsprechende Erhebung der Ausgaben nicht möglich. Die nunmehr vorgegebene Gliederung der Ausgaben ist den Gegebenheiten an den Hochschulen angepaßt.

Zu Artikel 2 Nr. 9 und 10

Es handelt sich lediglich um Folgeänderungen. Durch die Aufnahme des Verweises auf § 2 Nr. 1 und 2 im neuen § 9 Abs. 2 soll lediglich klargestellt werden, daß entsprechend § 3 Nr. 6 auch die vor den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen abgelegten Hochschulprüfungen zu erfassen sind.

Zu Artikel 2 Nr. 11

Die Erfahrungen mit den Erhebungen des **wissenschaftlichen und künstlerischen Personals** haben ge-

zeigt, daß eine totale Bestandsaufnahme dieses Personals nur alle sechs Jahre erforderlich ist; die Bestandsveränderungen sollen dagegen jährlich festgestellt werden. Ebenso erscheint es ausreichend, den **Bestand an Gebäuden und Räumen der Hochschulen** in sechsjährigem Turnus mit einem jährlichen Veränderungsdienst zu erfassen.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben sich gegen die Wiederholung der Bestandserfassung der Gebäude und Räume alle sechs Jahre ausgesprochen.

Eine Bestandserfassung in größeren Abständen erscheint erforderlich, um alle Bestandsveränderungen zu erfassen. Durch die jährliche Fortschreibung kann nicht ausreichend genug sichergestellt werden, daß alle Veränderungen über einen längeren Zeitraum hinweg registriert werden.

Zu Artikel 2 Nr. 12

Auf die **Ermächtigung, durch Rechtsverordnung** einmalig oder in einem bestimmten Turnus für einen begrenzten Zeitraum das Merkmal **„wissenschaftliche Nebentätigkeiten und Gegenstände der Forschung" zu erfassen,** soll verzichtet werden.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben sich zusätzlich für den Verzicht auf die Erfassung des Merkmals „Arbeitszeitaufwand in Forschung, Lehre und Verwaltung" und damit auf die Rechtsverordnungsermächtigung in dem neuen § 12 Abs. 1 Nr. 4 ausgesprochen. Entsprechende Angaben sind jedoch unerläßliche Voraussetzung für die Forschungspolitik von Bund und Ländern.

Auf die Erhebung der **Zahl der Studienbewerber sowie der Zulassungsquoten** ist im Hinblick darauf verzichtet worden, daß diese Angaben derzeit bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) anfallen. Um sicherzustellen, daß bei einer Aufhebung des Numerus clausus die erforderlichen Daten wieder von den Statistischen Ämtern erhoben werden können, ist eine **Rechtsverordnungsermächtigung** aufgenommen worden, die es gestattet, entsprechende Erhebungen einmalig oder in bestimmtem Turnus für einen begrenzten Zeitraum durchzuführen. Von dieser Rechtsverordnungsermächtigung soll jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die erforderlichen Angaben nicht mehr mit der erforderlichen Genauigkeit bei der ZVS anfallen. Da dies in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, beabsichtigt die Bundesregierung derzeit nicht, eine entsprechende Rechtsverordnung vorzubereiten.

Einer Streichung der Erfassung der **Teilnehmer an Weiterbildungskursen** wurde mit der Maßgabe gefolgt, daß die erforderlichen Angaben in der geplanten Weiterbildungsstatistik anfallen. Sollte dieses Planungsvorhaben nicht realisiert werden können oder die erforderlichen Daten nicht anfallen, so muß sichergestellt werden, daß die Daten über die Teilnehmer an Weiterbildungskursen wieder von den Statistischen Ämtern erhoben werden können. Eine entsprechende **Rechtsverordnungsermächtigung** ist in dem neuen § 12 Abs. 3 vorgesehen.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben sich gegen die Aufnahme einer Rechtsverordnungsermächtigung ausgesprochen, die eine Erhebung über die Teilnehmer an Weiterbildungskursen der Hochschulen sowie über die Einrichtung für Fernstudienlehrgänge und Weiterbildungskurse, die einem Hochschulstudium vergleichbar sind, vorsieht. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Hochschulen für die Weiterbildung wird eine Ermächtigung zur Durchführung einer entsprechenden Statistik für unerläßlich gehalten. Es ist ferner zu bedenken, daß von den Einrichtungen der universitäten Erwachsenenbildung teilweise bereits einschlägige Statistiken aus öffentlichen Geldern finanziert werden, die aber wegen methodischer Unstimmigkeiten und Lücken in der Erfassung nicht voll auswertbar sind. Eine gesetzliche Regelung dieses Bereichs würde insoweit auch zu einer Rationalisierung vorhandener Statistiken führen können.

Zu Artikel 2 Nr. 13

Neben den rein redaktionellen Folgeänderungen wird vorgesehen, **das Deutsche Studentenwerk als Erhebungsstelle** für die Erhebung der Wohnheimplätze in den Studentenwohnheimen zu benennen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Daten über Wohnheimplätze in Studentenwohnheimen bereits in den letzten Jahren vom Deutschen Studentenwerk (Beratungsstelle für Wohnheimfragen) ermittelt und in Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurden.

Zu Artikel 2 Nr. 14, 15 a und b und 16

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 Nr. 15 c

Durch den neuen Absatz 5 soll § 12 StatGes ausdrücklich für anwendbar erklärt und damit klargestellt werden, daß sich die Geheimhaltungspflicht auch auf Personen erstreckt, denen geheimhaltungsbedürftige Einzelangaben zugeleitet werden.

Durch Artikel 287 Nr. 15 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. Mai 1974 ist der frühere § 19 Abs. 5 irrtümlich aufgehoben worden, weil § 13 StatGes, der durch das Einführungsgesetz gestrichen werden sollte, in diesem Absatz erwähnt war und nicht bedacht worden ist, daß die selbständige Anwendung des § 12 StatGes, also nicht nur in Verbindung mit § 13 StatGes, angezeigt sein kann.

Zu Artikel 3 Nr. 1 und 2 b, c, d

Um insbesondere im Bereich der Landwirtschaftsstatistik die Zahl der Totalerhebungen zu verringern, soll die **Agrarberichterstattung** künftig nur **alle vier Jahre total und alle zwei Jahre repräsentativ** durchgeführt werden. Entsprechend sollen die Bodennutzungserhebung nur noch in jedem vierten Jahr (Regelung im Rahmen der Novellierung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung bereits erfolgt, vgl. BGBl. I S. 1509 vom 30. 8. 1978)

und die Viehzählung nur noch in jedem zweiten Jahr total durchgeführt werden; in den Zwischenjahren sind jeweils repräsentative Erhebungen vorgesehen.

Zu Artikel 3 Nr. 2 a

Wegen der geringen Zahl der Fälle führt die Erfassung der Fragenkomplexe **„Grundstücksverkehr und Grundstückspreise"** im repräsentativen Teil der Agrarberichterstattung nur zu ungenauen Ergebnissen. Da entsprechende Angaben auch aus der Preisstatistik bereitgestellt werden können, kann auf dieses Merkmal in der Agrarberichterstattung verzichtet werden.

Zu Artikel 4 Nr. 1 a

In Anpassung an die Periodizitätsverlängerung bei der Agrarberichterstattung soll auch die **Viehzählung im Dezember** nur **alle zwei Jahre allgemein** durchgeführt werden. Auch bei einer nur zweijährigen Totalerhebung kann den Belangen der Ernährungssicherstellung und der Zivilverteidigung Rechnung getragen werden, da durch die in den Zwischenjahren durchzuführenden Stichprobenerhebungen ausreichende Daten für diese Zwecke anfallen.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben sich gegen die Periodizitätsverlängerung ausgesprochen. Der durch die in den Zwischenjahren vorzunehmenden Repräsentativerhebungen eintretende Informationsverlust wurde im Hinblick auf die erforderliche Reduzierung der Totalzählungen und die damit verbundene Entlastung der Statistischen Ämter in Kauf genommen.

Zu Artikel 4 Nr. 1 b

Von den verschiedenen Viehgattungen haben **Ziegen** für agrarpolitische Maßnahmen nur noch untergeordnete Bedeutung; auf ihre Erfassung kann daher verzichtet werden. In Anpassung an die Periodizitätsverlängerung bei der allgemeinen Viehzählung soll auch die Aufbereitung nach Betriebs- und Bestandsgrößenklassen nur alle zwei Jahre bei den total durchgeführten Erhebungen vorgenommen werden.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben sich dafür ausgesprochen, auf die gesetzliche Regelung über die Aufbereitung nach Betriebsgrößenklassen zu verzichten. Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, da die Daten zur Beurteilung des Strukturwandels in der Landwirtschaft sowie der Intensität der Viehhaltung benötigt werden und wegen der inhaltlichen Bedeutung der Auswertung auf die gesetzliche Festlegung der Aufbereitung nach Betriebsgrößenklassen nicht verzichtet werden kann.

Zu Artikel 4 Nr. 1 c

Bisher wurden noch Bestände mit 1 bis 19 Masthühnern, Gänsen, Enten bzw. Truthühnern in die Erhebung einbezogen. Aus Rationalisierungsgründen soll **bei allen Geflügelarten,** wie bei den Legehennen, eine **Erfassungsgrenze von 20 Stück** eingeführt werden; überdies sollen **Pferdehalter mit nur einem Pferd** (sog. Hobbyreiter) nicht mehr erfaßt werden. Die Vereinheitlichung der Untergrenze bei allen Geflügelarten erleichtert das Erhebungsverfahren, ohne einen wesentlichen Informationsverlust zu verursachen.

Zu Artikel 4 Nr. 1 d

Die neue Fassung macht klar, daß in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg keine repräsentativen Viehzählungen stattfinden.

Zu Artikel 4 Nr. 2

Nach den bisherigen Erfahrungen wird eine flexible Handhabung der repräsentativen Kontrollzählungen dem Ziel und Zweck der Nachkontrolle besser gerecht, zumal die Ergebnisse nicht zur Berichtigung der Viehzählung verwendet werden. Die **Nachprüfung** soll daher nur noch alle 4 Jahre stattfinden. Überdies soll der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung die Nachprüfung aussetzen können.

Zu Artikel 4 Nr. 3

Durch die in Artikel 4 Nr. 2 c eingefügte neue Rechtsverordnungsermächtigung ist eine Übernahmeregelung nach Berlin erforderlich.

Zu Artikel 5

Die bisherigen Erfahrungen bei der Statistik der **Arbeitskräfte in der Landwirtschaft** haben gezeigt, daß eine **jährliche Erhebung** für die Beobachtung der Entwicklung des Arbeitskräftebestandes in der Landwirtschaft wegen der in diesem Bereich in den letzten Jahren zu beobachtenden starken Fluktuation erforderlich ist. Ab 1979 soll diese Statistik jährlich, aber nur einmal für den Monat April, durchgeführt werden. Eine Kostenausweitung ist damit wegen des Verzichts auf die Oktobererhebung nicht verbunden, zumal vorgesehen ist, die Arbeitskräfteerhebung mit der Haupterhebung über die Bodennutzung zeitlich zusammenzulegen. Für die Statistik der Arbeitskräfte in der Forstwirtschaft tritt keine Änderung ein.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben sich gegen eine Periodizitätsverkürzung ausgesprochen, während der Statistische Ausschuß beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem die für die Agrarstatistik zuständigen Referenten der Länderministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angehören, diese Verkürzung befürwortet hat.

Überdies haben die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter die Ausnahme der Stadtstaaten aus dieser Erhebung befürwortet. Im Interesse einer Aufbereitung des Bundesergebnisses bei der Agrarberichterstattung, deren Ergebnisse auch für die Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind, kann auf die Erhebung in den Stadtstaaten nicht

verzichtet werden. Dagegen bestehen keine Bedenken, in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg diese Erhebung — wie bisher — nur in jedem zweiten Erhebungsjahr durchzuführen.

Zu Artikel 6 Nr. 1

Der **Zensus bei Betrieben** soll wegen der methodischen Schwierigkeiten bei der Erhebung des Material- und Wareneingangs bei Betrieben entfallen. Es wird jedoch geprüft, inwieweit entsprechende Informationen aus anderen statistischen Erhebungen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben sich gegen diesen Verzicht ausgesprochen, da im Rahmen von Industriezensen regional tief gegliederte Ergebnisse für strukturpolitische Überlegungen und Maßnahmen als Basismaterial für die Errechnung regionaler Wertschöpfungsbeiträge sowie als Grundlage für die Berechnung der Produktionsindices benötigt wurden.

Diesem Vorschlag konnte im Hinblick auf die erforderliche Entlastung der Befragten sowie der methodischen Schwierigkeiten, insbesondere der regionalen Aufteilung auf die einzelnen Betriebe, nicht entsprochen werden.

Zu Artikel 6 Nr. 2 a und 3 a

Mit diesen Änderungen wird der **Turnus für die Material- und Wareneingangserhebungen im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Baugewerbe** auf vier Jahre festgelegt.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben sich gegen die vorgeschlagene Periodizitätsverkürzung ausgesprochen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Darstellung von Produktions- und Lieferverflechtungen in der Volkswirtschaft ist jedoch ein möglichst kurzer Abstand dieser Erhebung notwendig.

Zu Artikel 6 Nr. 2 b, 3 b und 4

Auf die im Frageprogramm der Zensen bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes aufgeführten Tatbestände **„Wert der sonstigen Vorleistungen", gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen", „Steuern — ohne Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer —"** und **„Subventionen"** soll verzichtet werden. Eine gesonderte Erhebung ist nicht erforderlich, da die mit diesen Merkmalen angestrebte Ermittlung der über den Nettoproduktionswert hinausgehenden Stufen der Wertschöpfungsrechnung durch Schätzung anhand der Ergebnisse der jährlichen Kostenstrukturerhebungen erreicht werden kann.

Die **Zensen bei Unternehmen** sollen 1980 für 1979 sowie — beginnend in einem der Jahre 1984 bis 1986 — alle neun bis elf Jahre, jeweils für das vorausgehende Jahr, durchgeführt werden. Nach Vorliegen der Ergebnisse des ersten Zensus wird der Bundesminister für Wirtschaft prüfen, ob eine Beibehaltung der Zensen erforderlich ist.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben bereits jetzt einem Verzicht widersprochen und eine Verlängerung der Periodizität auf nur 6 Jahre vorgeschlagen.

Zu Artikel 6 Nr. 5

Die in § 8 Nr. 3 enthaltene Rechtsverordnungsermächtigung muß insoweit ergänzt werden, als der Bundesminister für Wirtschaft nach der vorstehend genannten Prüfung die Möglichkeit haben muß, auf den Zensus zu verzichten.

Zu Artikel 6 Nr. 6 und 7

Es handelt sich lediglich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 7

Die bisherige Berichterstattung über **Wareneingänge und Warenbestände** war auf diejenigen Zweige des Handwerks konzentriert, die in stärkerem Maße konjunkturellen oder saisonalen Einflüssen unterliegen, bzw. wegen ihrer Bedeutung oder ihrer Strukturveränderung beobachtet werden mußten. Entsprechende Angaben können für einen großen Teil der Handwerksunternehmen jetzt aus den jährlichen Kostenstrukturerhebungen im Rahmen der Statistik im Produzierenden Gewerbe bereit gestellt werden, so daß auf eine gesonderte Erhebung der Wareneingänge und Warenbestände verzichtet werden kann.

Zu Artikel 8

Zur redaktionellen Anpassung des Gesetzestextes sollen folgende Merkmale gestrichen werden:

— Art der Veredelungsarbeit,

— Empfangsland,

— Zollbetrag,

— Bei Schiffsbedarf: Nationalität des Fahrzeugs für das die Waren bestimmt sind.

Zu Artikel 8 Nr. 1

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung zur Gewinnung einer einfacheren Zitierweise des Gesetzes.

Zu Artikel 8 Nr. 2

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Änderungen in Anlehnung an das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 sowie Artikel 4 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 1736/75.

Zu Artikel 8 Nr. 3 a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes hinsichtlich der Merkmale „Empfangsland" und „Art der Veredelungsarbeit".

Zu Artikel 8 Nr. 3 b

Die Notwendigkeit für die Neufassung des § 3 Nr. 3 Buchstabe a ergibt sich einmal aus dem Verzicht auf das Merkmal „Zollbetrag" sowie daraus, daß es die im bisherigen Gesetzestext genannten **Zollvormerklager** nicht mehr gibt. Zusätzlich gestrichen wurde das Merkmal **„Zolltarifnummer mit Absatz und Unterabsatz"**, da die Angabe der zutreffenden Waren- oder Codenummer bereits von dem Tatbestand „Benennung der Ware" und der dazu in § 6 Außenhandelsstatistik — Durchführungsverordnung ergangenen Regelung mit umfaßt wird. Bei der Einfuhr im vereinfachten Zollverfahren werden im allgemeinen zur zeitgerechten Erfassung die Anmeldescheine vom Auskunftspflichtigen unmittelbar an das Statistische Bundesamt (also nicht über die Zollstelle) eingesandt. Der Auskunftspflichtige hat deshalb auch Angaben zu machen, die bei anderen Einfuhrvorgängen der Zoll im Anmeldeschein vermerkt.

Wegen des Verzichts auf die Angabe der fremden **Nationalität des Fahrzeuges bei Lieferungen von Schiffsbedarf** ist § 3 Nr. 3 Buchstabe b neu zu fassen. Weiterhin unterschieden werden muß bei der Erfassung nach Lieferungen auf deutsche Fahrzeuge und nach Lieferungen auf andere als deutsche (fremde) Fahrzeuge, um die Lieferungen in den Ergebnissen sinnvoll darstellen und der Einfuhr, Ausfuhr und ggf. Durchfuhr zuordnen zu können.

Zu Artikel 9 Nr. 1 und 2

Auf die Erfassung des **mittelbar entgeltlichen Berufsverkehrs** soll wegen des geringen Umfanges dieses Verkehrs verzichtet werden. Der Aufwand für seine Erfassung steht in keinem vertretbaren Verhältnis zum Aussagewert.

Zu Artikel 9 Nr. 3

Künftig soll lediglich noch der **Linienverkehr bei Unternehmen, die im Vorjahr in ihrem berichtspflichtigen Linienverkehr an Beförderungsentgelten drei Millionen DM oder mehr vereinnahmt haben,** monatlich erfaßt werden. Der darüber hinausgehende Linienverkehr sowie der Gelegenheitsverkehr sollen nur noch vierteljährlich erhoben werden. Die Periodizitätsverlängerung im Linienverkehr ist im Hinblick darauf zu rechtfertigen, daß der überwiegende Teil der Beförderungsleistungen monatlich erfaßt wird. Durch die Begrenzung der monatlichen Berichtspflicht nach der Höhe der Einnahmen aus dem eigenen Linienverkehr bleiben rund 180 bis 190 Unternehmen monatlich berichtspflichtig. Eine Beobachtung der vierteljährlichen Entwicklung des Gelegenheitsverkehrs wird als ausreichend angesehen.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben sich zusätzlich für die Einführung eines unteren Schwellenwertes beim Gelegenheitsverkehr (vier Busse) ausgesprochen. Die unterhalb dieses Schwellenwertes liegenden Kleinunternehmen sollten nur noch jährlich erfaßt werden.

Der Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen ist ein stark expandierender Verkehrszweig, der in vielfältigen Konkurrenzbeziehungen zu Eisenbahn, privatem Pkw-Verkehr und Luftverkehr steht und der vor allem in seinen Hauptverkehrszeiten Fragen der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses aufwirft. Er hat stark ausgeprägte saisonale Bewegungen (das Verhältnis seiner Leistungen im verkehrsärmsten Monat zum Spitzenmonat liegt bei 1 : 4). Seine fortlaufende Beobachtung und dabei insbesondere die Kenntnis seines Umfangs in verkehrsstarken Zeiten sind für die Verkehrspolitik daher von Wichtigkeit.

Es handelt sich um einen kleingewerblichen Verkehrszweig, der wirtschaftlich vielfältig mit dem Omnibuslinienverkehr verflochten ist. Je Unternehmen werden durchschnittlich wohl nicht mehr als drei Omnibusse im Gelegenheitsverkehr eingesetzt, und zwar mit ganz erheblichen Schwankungen je nach Jahreszeit. Bei diesen Größenordnungen würde die vorgesehene Vierteljahresstatistik (bisher Monatsstatistik), wenn sie sich allein auf die größeren Unternehmen stützen müßte, nicht mehr mit hinreichender Sicherheit auf den Gesamtumfang des Gelegenheitsverkehrs schließen lassen. Der erfaßte Rest wäre verhältnismäßig klein und vor allem ist anzunehmen, daß die Struktur der Verkehrsleistungen und der Saisonverlauf bei den kleinen Unternehmen von dem der größeren abweichen.

Zu Artikel 10 Nr. 1 und 6

Mit dem Außerkrafttreten (vgl. Artikel 11) des Gesetzes über Statistiken im Güterkraftverkehr und in der Binnenschiffahrt vom 10. Juli 1969 (BGBl. I S. 757) und der damit verbundenen Übernahme der Unternehmensstatistik in der Binnenschiffahrt in das Gesetz über die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte vom 26. Juli 1957 wird eine Zusammenfassung der bundesstatistischen Rechtsgrundlagen für die Binnenschiffahrt vorgenommen. Die Bezeichnung dieses Gesetzes wird daher in „Gesetz über die Statistik der Binnenschiffahrt" geändert.

Zu Artikel 10 Nr. 2 bis 5

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes, da auf die Erhebung des **Floßverkehrs** wegen ihrer Bedeutungslosigkeit verzichtet werden kann und Daten über den Schleusenverkehr im Rahmen von Geschäftsstatistiken der Wasserstraßenverwaltungen anfallen.

Zu Artikel 10 Nr. 7

Es handelt sich lediglich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 11

Das Gesetz über Statistiken im Güterkraftverkehr und in der Binnenschiffahrt vom 10. Juli 1969 ordnet im Bereich des Güterkraftverkehrs für 1970 eine Sta-

tistik des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen und eine Unternehmensstatistik sowie für den Bereich der Binnenschiffahrt eine ab 1969 jährlich durchzuführende Unternehmensstatistik an. Da die Erhebungen im Bereich des Güterkraftverkehrs abgeschlossen sind und die Unternehmensstatistik in der Binnenschiffahrt aus Gründen der Übersichtlichkeit in das Gesetz über die Statistik der Binnenschiffahrt (vgl. Artikel 10) übernommen wird, kann das Gesetz über Statistiken im Güterkraftverkehr und in der Binnenschiffahrt vom 10. Juli 1969 (BGBl. I S. 757) außer Kraft treten.

Zu Artikel 12

Der **Personenverkehr über See** ist aufgrund der Entwicklung im Luftverkehr unbedeutend geworden, so daß auf seine Erfassung verzichtet werden kann.

Zu Artikel 13

Auf die **gütermäßige und regionale Aufteilung der Frachtmengen** kann verzichtet werden, da das Güteraufkommen im binnenländischen Luftverkehr — gemessen am gesamten Luftfrachttransport — unerheblich ist und hierbei nur wenige Gütergruppen beteiligt sind. Dem Verzicht auf den Nachweis des „binnenländischen Frachtverkehrs" wird durch die Einfügung der Worte „im grenzüberschreitenden Verkehr" in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e sowie der Worte „im inländischen Frachtverkehr auch nach Herkunfts- und Zielflugplätzen" in Buchstabe c entsprochen.

Anstelle der monatlichen Erhebung wird eine **jährliche Erfassung des nichtgewerblichen Flugbetriebes** als ausreichend erachtet.

Zu Artikeln 14, 15 und 16

Die bisher im Bundesanzeiger veröffentlichten vierteljährlichen Nachweisungen über den Umlauf und die Deckung der Schuldverschreibungen der Boden- und Kommunalkreditinstitute enthalten über die gesetzliche Meldepflicht hinaus eine Aufgliederung des Gesamtbetrages der umlaufenden Schuldverschreibungen nach Zinstypen, eine Ausgliederung des Altgeschäfts und des Altsparergeschäfts sowie der Namensschuldverschreibungen. Für die bankaufsichtliche Beobachtung des Realkreditsektors ist lediglich eine Aufgliederung des Schuldverschreibungsumlaufs nach Zinstypen erforderlich. Verzichtet werden kann auf die Ausgliederung des Altgeschäfts und des Altsparergeschäfts sowie der Namensschuldverschreibungen. Diesem Anliegen wird durch die vorgeschlagene Änderung des Hypothekenbank-, des Schiffsbankgesetzes sowie des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten Rechnung getragen.

Zu Artikel 17 Nr. 1, 2, 3 a und 3 b

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen durch die teilweise Verlängerung der Periodizität der jährlichen Erhebungen auf zwei Jahre.

Zu Artikel 17 Nr. 2 und 3 c

Trotz der zunehmenden Bedeutung finanzieller Aufwendungen unterliegt die Gesamtzahl der **Sozialhilfeempfänger** relativ geringen Schwankungen. Es wird daher für ausreichend gehalten, eine Totalerhebung des Empfängerkreises ab 1980 nur noch in jedem zweiten Jahr, statt wie bisher jährlich, durchzuführen und die Struktur des Empfängerkreises durch eine Stichprobe in den Zwischenjahren zu ermitteln. Wegen des geringen Informationsbedürfnisses entfallen in der Statistik der Sozialhilfe künftig die Merkmale **„Zahl der Verpflegungstage aufgegliedert nach Empfängergruppen, Hilfearten und Anstaltsarten bei der Hilfe in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen"** sowie **„die Zahl der Empfänger der Hilfe und die Aufwendungen gegliedert nach Anstaltsarten".**

Entsprechend der bisher geübten Praxis soll in § 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 2 des Gesetzes klargestellt werden, daß die **Einnahmen im Berichtsjahr nach Einnahmearten aufgegliedert** werden sollen.

Zu Artikel 17 Nr. 4

In der Statistik der Jugendhilfe wird auf das Merkmal **„Zahl der Verpflegungstage"** verzichtet, da hierfür kein dringendes Informationsbedürfnis vorliegt.

In § 4 Nr. 3 soll ebenfalls klargestellt werden, daß die Einnahmen nach Einnahmearten aufgegliedert werden sollen.

Die bisher jährlich durchgeführte **Ermittlung des Bestandes an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen** soll ab 1980 nur noch alle zwei Jahre erfolgen.

Verbunden mit dem Wegfall der Statistik der internationalen Jugendarbeit ist die künftige Erfassung von **Daten aus dem Bereich der Jugendverbands- und Jugendbildungsarbeit einschließlich der internationalen Jugendarbeit sowie über die in der Jugendhilfe tätigen Personen** erforderlich. Dabei soll das Merkmal „die von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfen gewährten Hilfen im Bereich der Jugendverbandsarbeit und der Jugendbildungsarbeit einschließlich der internationalen Jugendarbeit" nur alle zwei Jahre erfragt werden. Die Ermittlung bestimmter Grunddaten über das in der Jugendhilfe tätige Personal soll jährlich erfolgen, damit ein Überblick darüber gewonnen werden kann, inwieweit bei den Trägern der Jugendhilfe die für die Durchführung, insbesondere der erzieherischen Einzelhilfen erforderlichen personellen Voraussetzungen gegeben sind. Lediglich alle zwei Jahre sollen bei dem in der Jugendhilfe tätigen Personal Daten über Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereich sowie Art des Trägers und Art der Einrichtung erhoben werden.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben sich zusätzlich für den Wegfall des Merkmals „Aufwendungen bei Gruppen- und Pauschalhilfen aufgegliedert nach Hilfearten und Trägergruppen (§ 4 Nr. 2)" ausgesprochen. Überdies haben

sie die Auffassung vertreten, daß die Erweiterung der Jugendhilfestatistik zunächst nur durch Rechtsverordnung vorgesehen und die Erhebung über das in der Jugendhilfe tätige Personal sowie die von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe gewährten Hilfen im Bereich der Jugendarbeit (Jugendpflege) einschließlich der internationalen Jugendarbeit nur alle vier Jahre durchgeführt werden sollte.

Auf die Erfassung der Aufwendungen bei Gruppen- und Pauschalhilfen, aufgegliedert nach Hilfearten und Trägergruppen konnte jedoch nicht verzichtet werden, da die Feststellung der Gesamtaufwendungen, die auf einzelne Hilfearten entfallen, sichergestellt werden muß. Für die Beurteilung weiterer Maßnahmen — auch bei der Reform des Jugendhilferechts — ist die Kenntnis darüber, welchen Stellenwert diese Aufwendungen in der Gesamtheit der angebotenen Hilfen einnehmen, von erheblicher Bedeutung. Da beabsichtigt ist, die Daten aus dem Bereich der Jugendarbeit (Jugendpflege) einschließlich der internationalen Jugendarbeit sowie über die in der Jugendhilfe tätigen Personen künftig laufend zu erheben, konnte dem Vorschlag der Länder, diese Erhebung zunächst nur durch Rechtsverordnung anzuordnen, nicht gefolgt werden. Durch Rechtsverordnung soll eine Statistik nur dann angeordnet werden, wenn eine einmalige Erhebung vorgesehen ist. Auch der Empfehlung, diese Daten nur alle vier Jahre zu erheben, konnte nicht gefolgt werden. Um ausreichende Informationen über insbesondere das in der Jugendhilfe tätige Personal zu erhalten, ist die Durchführung der Erhebung alle zwei Jahre erforderlich. Einige Grunddaten sind jährlich zu erheben.

Zu Artikel 17 Nr. 5

In Zusammenhang mit den nach § 4 neu zu erfassenden Daten ist es erforderlich, neben den Jugendwohlfahrtsbehörden auch die Träger der freien Jugendhilfe und die privatgewerblichen Träger auskunftspflichtig zu machen.

Zu Artikel 18 Nr. 1 und 3

Auf die **Erfassung der Ausgaben und Einnahmen der aus öffentlichen Zuwendungen finanzierten Institutionen, wenn diese Zuwendungen den Betrag von 50 000 DM nicht übersteigen,** soll verzichtet werden.

Durch die Einführung einer Abschneidegrenze in Form eines Zuwendungsbetrags von mindestens 50 000 DM dürften sich im Bereich der Länder wesentliche Einsparungen ergeben, ohne daß ein größerer Informationsverlust eintritt. Im Erhebungsbereich des Bundes sind bereits jetzt fast ausnahmslos Institutionen vertreten, deren Zuwendungen über 50 000 DM liegen. Die Bundesregierung wird gleichzeitig ermächtigt, diese Abschneidegrenze weiter anzuheben, wenn dies zur Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben sich dafür ausgesprochen, die Erhebung auf die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts zu beschränken, die vom Aufgabenprogramm her dem Bereich Wissenschaft, Forschung und Entwicklung zuzuordnen seien. Es trifft zu, daß insbesondere für den Bereich Wissenschaft, Forschung und Entwicklung die aus dieser Statistik gewonnenen Daten den für vorausschauende Planungen und für politische Entscheidungen auf diesem Gebiet notwendigen Überblick über Umfang und Struktur der Ausgaben und die Art ihrer Finanzierung vermitteln. Von einer Beschränkung auf den vorgeschlagenen, nach Bereichen einzugrenzenden Berichtskreis ist jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen abgesehen und statt dessen die Einführung einer nach formalen Kriterien vorzunehmenden Abschneidegrenze vorgesehen worden.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben sich zusätzlich für den Verzicht auf die Erfassung des Vermögens und der Verpflichtungen mit den entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 4, §§ 3 a und 5) ausgesprochen. Die Einführung einer Vermögensstatistik sei bisher daran gescheitert, daß die Probleme einer Bewertung des Vermögens der öffentlichen Körperschaften nicht hinreichend hätten gelöst werden können. Auch für die Verpflichtungsstatistik bestehe kein Bedarf, da seit dem Erlaß des Änderungsgesetzes, durch das die Möglichkeit der Durchführung einer Statistik der Verpflichtungen eröffnet worden sei, bereits fünf Jahre verstrichen seien. Es sei nicht gerechtfertigt, die amtliche Statistik auf Jahre hinaus mit gesetzlichen Regelungen für mögliche Statistiken zu bevorraten. Dem Vorschlag auf Streichung der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung von Vermögens- und Verpflichtungsstatistiken konnte nicht entsprochen werden. Diese Statistiken konnten bisher nur wegen der mit ihrer Erhebung verbundenen Schwierigkeiten nicht durchgeführt werden, die von diesen Statistiken bereitzustellenden Daten sollten jedoch grundsätzlich verfügbar sein.

Durch Ergänzung des § 2 Abs. 2 Nr. 7 soll auf die **Erfassung der wirtschaftlichen Unternehmen mit einer Bilanzsumme unter 2 Millionen DM bei Wasserwerken und unter 5 Millionen DM bei allen übrigen Betriebsarten** verzichtet werden. Durch die Einfügung dieser Abschneidegrenzen verringert sich die Anzahl der in die Erhebung einzubeziehenden Unternehmen um etwa ein Drittel, während auf Bundesebene immer noch rd. 98 v. H. der Bilanzsumme — gemessen am vorherigen Berichtskreis — erfaßt werden.

Zu Artikel 18 Nr. 2 und 5

Auf die **Erfassung der Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen sowie des Standes der Schulden der Zweckverbände bei der Vierteljahresstatistik** soll verzichtet werden. Die kommunale Vierteljahresstatistik wurde durch Änderungsgesetz zum Finanzstatistikgesetz durch Einbeziehung der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen,

erweitert. In der Folgezeit hat sich jedoch herausgestellt, daß die damit verbundene Mehrbelastung der Statistischen Ämter in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zusätzlichen Erkenntniswert steht. Die jährliche Erhebung für diesen Bereich erscheint deshalb ausreichend.

Ebenso hat sich in der Praxis gezeigt, daß von der Möglichkeit einer Reduzierung des Erhebungsprogramms bei Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern nicht mehr Gebrauch gemacht werden soll, da die Mehrkosten, die durch die Differenzierung der Erhebung nach Größenklassen, die Komplizierung der Aufbereitungsverfahren und die Einschätzung der bei den kleinen Gemeinden nicht erfaßten Angaben entstehen, die Minderkosten durch die Verringerung der Erhebungspositionen übersteigen. Daher soll auf die Möglichkeit verzichtet werden, daß **bei der vierteljährlichen Erfassung der Ausgaben und Einnahmen und des Schuldenstandes sowie bei der Finanzplanungsstatistik für die Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern und für die kommunalen Zweckverbände ein vereinfachtes Erhebungsverfahren angewandt werden** kann (bisherige § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 6, § 6 Nr. 3).

Da praktische Erfahrungen mit der **Finanzplanungsstatistik** bisher nicht oder nur in geringem Maße vorlagen, wurde die Entscheidung über den generellen Wegfall der **Haushaltsansatzstatistik,** wie nach der Novelle zum Gesetz über die Finanzstatistik vorgesehen, vorläufig zurückgestellt. Ein Wegfall der Haushaltsansatzstatistik ist vorgesehen, sobald die Mindestanforderungen an die Finanzplanungsstatistik erfüllt sind. Bei der **Finanzplanungsstatistik** soll auf die **Unterteilung der Steuereinnahmen** nach Arten verzichtet werden. Eine **Gliederung nach Aufgabenbereichen** soll nur noch für das zweite Planungsjahr erfolgen. Auf die **Erfassung der Finanzplanungen der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit,** soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen, soll ganz verzichtet werden.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben sich für eine Aussetzung der Finanzplanungsstatistik ausgesprochen, bis das Finanzplanungsverfahren zuverlässige Grundlagen liefere. Die mit der Novellierung des Finanzstatistischen Gesetzes im Jahre 1973 eingeführte Finanzplanungsstatistik ist die einzige Statistik, die — auch bei all ihren Mängeln — wenigstens einige der finanz- und wirtschaftspolitisch sehr wichtigen Informationen zur längerfristigen Entwicklung der öffentlichen Finanzen liefert. Trotz ihrer Unzulänglichkeiten in einzelnen Punkten kann deshalb auf ihre Durchführung nicht verzichtet werden.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben überdies vorgeschlagen, den Schuldenstand des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mehr vierteljährlich sondern nur halbjährlich zu erfassen, da die vierteljährliche Statistik über die Ausgaben und Einnahmen eingehende Informationen über Schuldenaufnahme und -tilgung und insofern auch — mit gewissen, kurzfristig allerdings nicht sehr schwerwiegenden Einschränkungen — über die Veränderung des Schuldenstandes liefere.

Dem Vorschlag auf Periodizitätsverlängerung konnte nicht gefolgt werden. Für die finanzpolitische Beurteilung sind zeitnahe Daten insbesondere über den Schuldenstand der Gemeinden erforderlich. Aus der vierteljährlichen Statistik über die Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen sind keine ausreichenden Trends erkennbar, da z. B. insbesondere die für die Kapitalmarktbeobachtung erforderliche Information fehlt, ob die Gemeinden sich über Rücklagen finanzieren oder über die Verschuldung.

Zu Artikel 18 Nr. 3

Durch die Einführung einer neuen **Rechtsverordnungsermächtigung** soll die Bundesregierung in die Lage versetzt werden, die **Erfassungsgrenze bei den Ausgaben und Einnahmen der aus öffentlichen Zuschüssen finanzierten Institutionen anzuheben.** Die Anhebung der Abschneidegrenze soll zwei Jahre nach ihrer Einführung geprüft werden. Überdies soll die Bundesregierung ermächtigt werden, **auf die Haushaltsansatzstatistik zu verzichten,** wenn die Finanzplanungsstatistik zu ausreichenden Ergebnissen führt.

Zu Artikel 18 Nr. 4

Die **Erfassung der Umlageeinnahmen der Zweckverbände nach einzelnen Mitgliedern** soll gestrichen werden, da einerseits auf Bundesebene Einzelvergleiche wegen der von Land zu Land sehr unterschiedlichen Struktur der Zweckverbände nicht durchgeführt und andererseits diese Daten nur von wenigen Ländern benötigt werden.

Zu Artikel 18 Nr. 6

Bei der Personalstandserhebung im Bereich der rechtlich selbständigen Wirtschaftsunternehmen hat sich gezeigt, daß in diesem Bereich weitgehend uneinheitliche Tarife verwandt werden, deren Zuordnung zu den Lohn- und Vergütungsgruppen des BAT bzw. MTB/MTL erhebliche Schwierigkeiten aufwirft. Ferner weicht die Personalstruktur der rechtlich selbständigen Wirtschaftsunternehmen wesentlich von der des öffentlichen Dienstes ab. Deshalb soll auf die **Erfassung des Personalstands der rechtlich selbständigen Wirtschaftsunternehmen nach Einstufungen und beruflicher Gliederung** verzichtet werden. Der **Umfang der Personalstandsstatistik** generell soll sich künftig auf die Erfassung des Personals **jährlich** nach dem Dienstverhältnis, in jedem **dritten Jahr** zusätzlich nach Aufgabenbereichen, Geschlecht, Laufbahngruppen, Einstufungen und Gruppen von Berufen, sowie in jedem **neunten Jahr** zusätzlich nach **Altersgruppen** beschränken. Damit werden nur noch die Angaben erhoben, deren Erfassung keine wesentlichen Schwierigkeiten bereitet und die als Unterlage für politische Maßnahmen, u. a. auf dem Gebiet des Laufbahn- und Besodungsrechts, unabdingbar sind.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben sich für einen Verzicht auf die Er-

fassung des Personalstands nach Berufsgruppen und damit auch für die Streichung der Rechtsverordnungsermächtigung in § 7 Abs. 3 ausgesprochen.

Auf die Erfassung des Personalstands nach Berufsgruppen kann jedoch nicht verzichtet werden. Die Daten ermöglichen den notwendigen Überblick über Stand und Entwicklung der Struktur der öffentlichen Bediensteten nach relevanten Kriterien und Merkmalsgruppen und bilden eine Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst sowie für Besoldungsanpassungsvorhaben. Sie sind überdies von besonderem Interesse für die Steuerung der Personalausgabenanteile an den Gesamtausgaben der öffentlichen Haushalte und spiegeln die Auswirkungen von Haushaltsstrukturmaßnahmen vor allem in den Gebietskörperschaften wider. Sie sind als Beurteilungsgrundlage für Auswirkungen geplanter Dienstrechtsreformen und anderer Vorhaben langfristig erforderlich und vermitteln einen Überblick über das in Ausbildung befindliche Personal und die unmittelbare Berufsförderung durch die öffentliche Hand.

Dem Vorschlag der Dienstaufsichtsbehörden bei den rechtlich selbständigen Wirtschaftsunternehmen auch auf eine Untergliederung nach Laufbahngruppen und Altersgruppen zu verzichten, da zum einen eine Untergliederung nach Laufbahngruppen wegen bestehender Zuordnungsschwierigkeiten nicht möglich sei und zum anderen die Personalplanungen des Bundes, der Länder und Gemeinden nicht so weit gehen könnten, daß sie sich auch auf selbständige Wirtschaftsunternehmen erstrecken, konnte nicht gefolgt werden. Angaben über einen dem öffentlichen Dienst zuzuordnenden Bereich sind zur Vorbereitung und Beurteilung tarifpolitischer Maßnahmen mit möglicherweise erheblicher Rückwirkung auf den eigentlichen öffentlichen Dienst unabweisbar. Hierzu gehören vor allem Angaben über Alters- und Laufbahngruppen.

Die bisher alle drei Jahre durchzuführende **Personalwechselstatistik** soll künftig nur noch alle sechs Jahre durchgeführt werden, da sich die Gründe der Personalfluktuation nicht kurzfristig ändern.

Dem von den Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter vorgeschlagenen Verzicht auf diese Statistik konnte nicht gefolgt werden, da die Angaben der Personalwechselstatistik in größeren zeitlichen Abständen für unverzichtbar u. a. für die Tarifpolitik und die Beobachtung der Entwicklung der Struktur der öffentlichen Bediensteten gehalten werden.

Verzichtet werden soll auf die **Erfassung der Versorgungsempfänger der rechtlich selbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie der sonstigen juristischen Personen,** da sich gezeigt hat, daß in diesen Bereichen nur sehr wenige nach dem Beamtenrecht zu versorgende Personen vorkommen.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben sich für einen Verzicht auf die gesamte Versorgungsempfängerstatistik ausgesprochen.

Auch diesem weitergehenden Kürzungsvorschlag konnte nicht gefolgt werden, da die Daten für die Aufstellung der Haushaltspläne erforderlich sind.

Zu Artikel 19 Nr. 1 bis 3

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 waren die Statistik der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die Statistik der Zerlegungsanteile sowie die Statistik der Lohnsummensteuer nur für die Jahre 1966 und 1970 durchzuführen. Die Arbeiten an diesen Statistiken sind inzwischen, mit Ausnahme der **Statistik der Zerlegungsanteile** 1970, zum Abschluß gekommen. Ihre weitere Bearbeitung würde noch einen beträchtlichen Aufwand erfordern, der nicht vertretbar ist. Wegen der in den meisten Ländern zwischenzeitlich durchgeführten Gebietsreform haben die Ergebnisse der Zerlegungsstatistik kaum noch Aussagefähigkeit. Der entsprechende regionale Datenbedarf kann weitgehend mit der Finanzstatistik (Realsteuervergleich) gedeckt werden.

Auf die **Erbschaftsteuerstatistik** kann nach 1978 verzichtet werden. Sie war bereits für den Zeitraum 1963/66 wegen der geringen Aussagefähigkeit ihrer Ergebnisse eingestellt worden. Allerdings muß zur Feststellung der Auswirkungen der Erbschaftsteuerreform von 1974 an dem sechsjährigen Erhebungsturnus bis 1978 festgehalten werden.

Zu Artikel 19 Nr. 4

Auf die bisherige gesonderte **Kennzeichnung der Industrie- und Handwerksunternehmen in den Steuerstatistiken** wird verzichtet; die Bruttowertschöpfung des Handwerks kann aus anderen Informationen abgeleitet werden.

Zu Artikel 19 Nr. 5

Auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern werden von den Hauptzollämtern und Oberfinanzdirektionen aufgrund von Daten, die im Geschäftsgang anfallen, Übersichten erstellt und dem Statistischen Bundesamt zugeleitet. Das Statistische Bundesamt faßt die Daten zusammen, bereitet sie auf und wertet sie aus. In der Fachserie 14 „Finanzen und Steuern" werden Berichte veröffentlicht, die keine Einzelangaben enthalten. Durch die zunehmende Konzentration in den einschlägigen Wirtschaftsbereichen (z. B. in der tabakverarbeitenden Industrie, im Brauereigewerbe, in der Schaumweinindustrie) läßt sich nicht ausschließen, daß es in einzelnen Bezirken nur noch einen Betrieb gibt, dessen Daten (z. B. über den Bierausstoß, die Menge der in einem bestimmten Zeitraum von dem Betrieb versteuerten Erzeugnisse) dem Bearbeiter des Statistischen Bundesamtes zur Kenntnis gelangen, der sie unschwer als die eines bestimmten Steuerpflichtigen erkennen kann. Im Interesse der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Verbrauchsteuerstatistiken, auf die die betroffenen Wirtschaftskreise großen Wert legen, muß die Weitergabe solcher Einzelangaben hingenommen und als nicht gegen das Steuergeheimnis verstoßend behandelt werden. Eine Gefährdung von Interessen einzelner Steuerpflichtiger besteht nicht, da der Bearbeiter des Statistischen Bundesamtes auch an das Steuergeheimnis gebunden ist (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 AO 1977) und außerdem der Geheimhaltungspflicht

des § 12 StatGes unterliegt. Für die Weitergabe von Einzelangaben auf dem Gebiete der Biersteuerstatistik an Statistische Landesämter muß Entsprechendes gelten. Gegenwärtig werden in Bayern Biersteuerübersichten auch dem Bayerischen Statistischen Landesamt übermittelt.

Zu Artikel 19 Nr. 6

Es handelt sich lediglich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Artikel 20

Die bisher vierteljährlich durchgeführte **Verdiensterhebung in Industrie und Handel** wird künftig halbjährlich erfolgen, und zwar jeweils für April und Oktober. Einschränkungen des Informationsangebotes können mit Hilfe der Tariflohnstatistik und der Ergebnisse der monatlichen Berichterstattung im Produzierenden Gewerbe z. T. ausgeglichen werden.

Für die mit der **Verdiensterhebung im Handwerk** erfaßten Handwerkszweige wird die Periodizität von bisher halbjährlich auf jährlich verlängert und die Erhebung künftig jeweils für Mai durchgeführt.

Zu Artikel 21 Nr. 1

Auf das Merkmal „Angaben für die Planung von Abfallbeseitigungsanlagen" kann verzichtet werden, da entsprechende Informationen aus nichtstatistischen Unterlagen (z. B. Abfallbeseitigungsplänen) gewonnen werden können.

Zu Artikel 21 Nr. 2 und 3

Durch die vorgesehene Ergänzung der Rechtsverordnungsermächtigung des § 15 sollen weitere Möglichkeiten der flexibleren Gestaltung und Anpassung der Umweltstatistiken an veränderte Umstände eröffnet werden. Durch die neue Nummer 3 kann den Vorschlägen der Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter entsprochen werden, die Statistik der Abfallbeseitigung (§ 4) auf den Bereich des Produzierenden Gewerbes und der Krankenhäuser sowie die Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (§ 6) auf den Bergbau und das verarbeitende Gewerbe zu beschränken, falls die zur Zeit noch laufenden Prüfungen ergeben, daß durch den Verzicht auf die Erfassung vor allem der Bereiche Handel und Verkehr keine wesentlichen Informationen entfallen. Von einer gesetzlichen Änderung, wie sie von den Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter vorgeschlagen worden ist, ist abgesehen worden, da hierdurch nicht die erforderliche Flexibilität für weitere mögliche Änderungen der Berichtkreise erreicht wird. Sobald die laufenden Prüfungen abgeschlossen sind, wird eine entsprechende Rechtsverordnung vorgelegt werden.

In gleicher Weise soll dem Vorschlag der Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter auf zeitliche Verschiebung der Erhebungen für die Bereiche Abfall entsprochen werden. Eine entsprechende, auf § 15 Nr. 2 beruhende Rechtsverordnung befindet sich z. Z. in Vorbereitung.

Im Hinblick auf die für alle Bereiche vorgesehene neue Rechtsverordnungsermächtigung in § 15 Nr. 3 kann auf die gesonderte Regelung in § 4 Abs. 3 verzichtet werden.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben sich überdies für den Wegfall der Merkmale „Gebühren und Beiträge" ausgesprochen, weil diese Daten von den Unternehmen nur lückenhaft geliefert würden.

Einer Streichung dieser Merkmale könnte nur zugestimmt werden, wenn anstelle dieser Merkmale Fragen nach den Kosten für den Betrieb von Umweltschutzanlagen in das Gesetz aufgenommen würden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt laufen Untersuchungen, ob das Rechnungswesen der Unternehmen die Erfassung der Umweltschutzkosten ermöglicht. Bei einem positiven Ergebnis könnte dem Streichungsvorschlag der Länder und der Aufnahme des Merkmals „Kosten für den Betrieb von Umweltschutzanlagen" entsprochen werden, da Gebühren und Beiträge dann eine Kostenart unter mehreren darstellen würden. Solange diese Frage jedoch nicht geklärt ist, kann auf die Merkmale „Gebühren und Beiträge" nicht verzichtet werden.

Zu Artikel 22

Zur redaktionellen Anpassung des Verordnungstextes sollen folgende Merkmale gestrichen werden:

— Art der Veredelungsarbeit,

— Empfangsland,

— Zollbetrag.

Zu Artikel 22 Nr. 1

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung zur Gewinnung einer besseren Zitierweise der Verordnung.

Zu Artikel 22 Nr. 2

Es handelt sich hierbei um die durch Streichung des Merkmals „Veredelungsarbeit" erforderlichen redaktionellen Änderungen des Textes der Durchführungsverordnung.

Zu Artikel 22 Nr. 3, 4 und 5

Zur Rationalisierung der Außenhandelsstatistik sollen die **Befreiungsgrenzen für die statistische Auskunftspflicht bei den Waren der gewerblichen Wirtschaft von bisher 300 DM auf 500 DM und bei den**

Waren der Ernährung und Landwirtschaft von bisher 50 DM auf 100 DM angehoben und die damit in einem engen Zusammenhang stehenden Wertgrenzen in den Vorschriften entsprechend angepaßt werden.

Zu Artikel 23 Nr. 1 und 2

Künftig soll auf die **Betriebsleistungsdaten** sowohl für die Deutsche Bundesbahn als auch für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Rahmen der von den Statistischen Ämtern durchzuführenden Eisenbahnstatistik verzichtet werden. Zu den Betriebsleistungsdaten gehören nicht die in der Betriebsstatistik aufgeführten Bahnbetriebsunfälle, auf deren Erfassung auch künftig nicht verzichtet werden kann.

Zu Artikel 23 Nr. 3

Auf die Erfassung der **Beförderungsmenge im Gepäckverkehr** soll verzichtet werden, da der Umfang des Gepäckverkehrs, gemessen am übrigen Güterverkehr, von geringer Bedeutung ist.

Zu Artikel 23 Nr. 4

Zur Rationalisierung der Eisenbahnstatistik wird der **Güterverkehr nach Entfernungsstufen und wichtigen Gütergruppen** sowie die **Menge des Versandes und Empfanges wichtiger Knotenpunkte** nicht mehr monatlich, sondern nur noch jährlich erhoben und aufbereitet.

Zu Artikel 24

Die **Essigsäuresteuerstatistik** wird beim Statistischen Bundesamt wegen des fehlenden Informationsbedürfnisses und der geringen Bedeutung, gemessen am Gesamtsteueraufkommen, gestrichen.

Zu Artikel 25 Nr. 1

Die Periodizität bei der wöchentlichen Erhebung und Veröffentlichung der **Verbraucherpreise** wird im Hinblick auf das geringe Informationsbedürfnis und den beträchtlichen Erhebungsaufwand auf monatlich verlängert.

Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben überdies vorgeschlagen, die Erhebung der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel künftig nur noch vierteljährlich anstatt monatlich durchzuführen, da diese Einkaufspreise geringeren monatlichen Schwankungen unterlägen als die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Diesem Vorschlag konnte nicht gefolgt werden, da die Beurteilung der jeweiligen landwirtschaftlichen Einkommenslage in starkem Maße von der Entwicklung der Betriebsmittelpreise abhängt, so daß eine Umstellung auf eine vierteljährliche Erhebung zu einer erheblichen Verzögerung führen würde. Eine laufende Beobachtung ist auch deshalb erforderlich, weil einkommenspolitische Maßnahmen teilweise an einzelne Betriebsmittelpreise geknüpft werden. Im Rahmen der Harmonisierung der Preisstatistiken in der EG wurde überdies eine monatliche Durchführung für Betriebsmittel vereinbart.

Zu Artikel 25 Nr. 2

Die **Preise für Leistungen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes** sind monatlich auf einer schmalen Basis erfaßt, um die laufenden Preisveränderungen im Gastgewerbe, wie sie im Lebenshaltungsindex zum Ausdruck kommen, zu beobachten. Die darüber hinaus auf breiterer Grundlage **jährlich** im August vorzunehmende Erhebung, die auch Durchschnittspreise für Gemeindegruppen erbringt, wird künftig, soweit die Erhebungen für regionale Preisvergleiche bestimmt sind, alle 3 Jahre durchgeführt. In den Zwischenjahren erfolgt eine jährliche Fortschreibung mit Hilfe der jeweiligen Monatswerte für August.

Zu Artikel 26

Um eine „Versteinerung" von Verordnungsrecht zu Gesetzesrecht durch die in diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen von Verordnungen zu vermeiden, sieht dieser Artikel vor, daß auch die durch dieses Gesetz geänderten Teile der entsprechenden Verordnungen künftig wieder durch Verordnungen geändert werden können. Eine Änderung ist jedoch nur zulässig, wenn die Verhältnisse sich derart ändern, daß zur Gewinnung zuverlässiger statistischer Ergebnisse die durch dieses Gesetz vorgesehenen Einschränkungen wieder rückgängig gemacht werden müssen — z. B. Senkung der Befreiungsgrenzen für die statistische Auskunftspflicht in der Außenhandelsstatistik — oder wenn eine weitere Vereinfachung vorgesehen wird — z. B. Anhebung der statistischen Meldegrenze in der Außenhandelsstatistik —.

Zu Artikel 27

Diese Vorschrift ermächtigt die zuständigen Bundesminister zur Neubekanntmachung der in diesem Gesetz geänderten Gesetze und Verordnungen.

Zu Artikel 28

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 29

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine Kosten. Die Einschränkung der einzelnen Bundesstatistiken wird bei den ausführenden Behörden in Bund und Ländern zu Kosteneinsparungen führen; von einer Schätzung der Einsparungsbeträge ist wegen des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes und im Hinblick auf den Unsicherheitsgrad dieser Berechnungen abgesehen worden.

D. Abweichendes Votum der Kommunalen Spitzenverbände

Die Kommunalen Spitzenverbände haben sich gegen den in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, bb) vorgesehenen Verzicht auf die Erfassung der Anstaltssterbefälle ausgesprochen. Überdies fordern sie, daß in den Großstädten mit 500 000 und mehr Einwohnern ebenso wie in den Stadtstaaten keine repräsentativen Viehzählungen im Dezember und keine Zwischenzählungen (Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d) stattfinden. Ebenso halten sie die Durchführung der Arbeitskräfteerhebungen in der Land- und Forstwirtschaft nur in jedem zweiten Erhebungsjahr (Artikel 5 Nr. 1) in den Großstädten mit 500 000 und mehr Einwohnern für ausreichend. Ein Verzicht auf die Erfassung des Personalstandes der rechtlich selbständigen Wirtschaftsunternehmen nach Einstufungen und beruflicher Gliederung (Artikel 18 Nr. 6 b, bb) ist nach Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände nicht vertretbar.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

I. **Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung

Artikel 80 Abs. 2 GG regelt den föderativen Aspekt der Verordnungsgebung des Bundes. Sinn und Zweck des Zustimmungserfordernisses aus Artikel 80 Abs. 2 GG liegen darin, daß der Bundesrat und damit die Länder (Artikel 50 GG) maßgeblichen Einfluß auf alle Normen erhalten sollen, die zur Durchführung und Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften ergehen, auf die sich die Zustimmung des Bundesrates bezieht oder die von den Ländern ausgeführt werden (vgl. BVerfGL 24, 184/197 ff.). Dieser Gesichtspunkt kommt hinsichtlich des Artikels 23 zum Tragen. Bei der vorgesehenen Änderung der Verordnung durch Gesetz ohne Zustimmung des Bundesrates wird auch die Zuständigkeit dieses Legislativorgans insoweit eingegriffen, als dieser die Verantwortung für die ursprüngliche Regelung, d. h. die Verordnung, mitübernommen hatte. Es würde aber zu einer von der Verfassung nicht gewollten Verkürzung der Mitwirkung des Bundesrates an der Rechtsetzung führen, wenn das Erfordernis der Zustimmung zu solchen Rechtsverordnungen (bzw. zu ihren Änderungen) durch ein späteres einfaches Bundesgesetz ohne Zustimmung des Bundesrates beseitigt werden könnte (vgl. BVerfGE 28, 66/76 ff.), wie dies mit Artikel 23 beabsichtigt ist.

II. **Zu Artikel 1**

Zu Nummer 2 (§ 2)

In Nummer 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe Oa einzufügen:

‚Oa. In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „, bisheriger Familienstand und Kinder der Ehegatten" durch die Worte „und bisheriger Familienstand" ersetzt.'

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird bei der Statistik der Eheschließungen auf die Erfassung der Zahl der Kinder der Ehegatten verzichtet. Das Merkmal ist entbehrlich, weil ein Bedarf an einschlägiger Information nicht mehr besteht.

III. **Nach Artikel 1: Artikel 1 a**

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

‚Artikel 1 a

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

§ 3 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1909) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird Nummer 8 gestrichen. Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden Nummern 8 und 9.
2. In Absatz 2 werden im Eingangssatz die Worte „Nr. 1 bis 10" durch die Worte „Nr. 1 bis 9" sowie die letzten drei Halbsätze (zu Nr. 8 bis 10) durch die folgenden Halbsätze

   „Nr. 8 jährlich mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert,

   Nr. 9 im Abstand von vier Jahren mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert."

   ersetzt.'

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Streichung wird auf die Erhebung „Fragen zur Gesundheit" im Rahmen des Mikrozensus verzichtet. Die Daten zur Gesundheit können der „Statistik der gesetzlichen Krankenkassen über Arbeitsunfähigkeitsfälle und -tage nach Krankheitsarten" entnommen werden.

IV. **Zu Artikel 2**

1. **Zu Nummer** 1 (§ 2)

   In Nummer 1 Buchstabe a sind die Worte „3 und 5" durch die Worte „3, 5 und 8" zu ersetzen.

   Als Folge sind

   a) in Nummer 1 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

      „Die bisherigen Nummern 4, 6 und 7 werden Nummern 3, 4 und 5.";

b) in Nummer 2 in § 3 im Eingangssatz die Worte „§§ 4 bis 10" durch die Worte „§§ 4 bis 9", in Nummer 8 das Zitat „§ 2 Nr. 1, 2 und 6" durch das Zitat „§ 2 Nr. 1 und 2" zu ersetzen;

c) Nummer 10 wie folgt zu fassen:
„§ 14 wird gestrichen.";

d) in Nummer 11 in § 11 Abs. 3 die Worte „und § 10" zu streichen;

e) in Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa die Worte „§§ 4 bis 10" durch die Worte „§§ 4 bis 9" zu ersetzen;

f) in Nummer 13 Buchstabe a in § 13 Abs. 1 die Nummer 5 wie folgt zu fassen:
„5. die Leiter der Verwaltungen der in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen für die Erhebungen nach § 5 Nr. 4, §§ 6 und 8,".

Begründung

Auf die Erfassung der „Studentenwerke, der von ihnen verwalteten Einrichtungen und sonstiger studentischer Einrichtungen, soweit sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden", (§ 2 Nr. 8) kann verzichtet werden, weil die Ergebnisse für eine umfassende Information im Studienbereich nicht notwendig sind. Wegen der zu erwartenden Abgrenzungsschwierigkeiten ist auch die Verwertbarkeit der Erhebungsergebnisse zweifelhaft.

2. **Zu Nummer 2** (§ 3) **und Nummer 8** (§ 8)

a) In Nummer 2 sind in § 3 Nr. 8 die Worte „Gebäude und" zu streichen.

b) In Nummer 8 sind in § 8 Nr. 2 die Worte „Gebäude und" zu streichen.

Begründung

Die Frage der Feststellung des Ersatzbedarfs wird und kann nicht aufgrund statistischer Ergebnisse entschieden werden. Hierfür sind andere Unterlagen maßgebend und vorhanden.

3. **Zu Nummer 3** (§ 4)

Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

‚3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Nr. 2 ... (wie Gesetzentwurf).

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Die Verlaufsstatistik soll nur mit wenigen wichtigen Merkmalen durchgeführt werden (Semester, Hochschule, Studienfach, angestrebte Abschlußprüfung)."'

Begründung

Eine gesetzliche Einschränkung des Fragenkatalogs erscheint zweckmäßig und wünschenswert.

4. **Zu Nummer 11** (§ 11)

In Nummer 11 ist § 11 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Erhebungen nach § 3 Nr. 9 werden alle fünf Jahre und die Erhebungen nach § 5 alle sechs Jahre durchgeführt; die Bestandsveränderungen werden jährlich erhoben. Bei den Erhebungen nach § 8 Nr. 2 werden nur die Bestandsveränderungen erhoben, und zwar jährlich."

Begründung

Eine Überprüfung der Fortschreibung durch eine erneute Bestandserhebung, die bei den Hochschulen und den Statistischen Landesämtern erhebliche Kosten verursacht, ist nicht erforderlich, da der Gebäudebestand nur geringfügigen Änderungen unterworfen ist.

5. **Zu Nummer 12** (§ 12)

a) In Nummer 12 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:
„bb) Nummer 4 wird gestrichen."

Begründung

Auf das Merkmal Arbeitszeitaufwand in Forschung, Lehre und Verwaltung kann verzichtet werden, da der Tatbestand nur schwer definiert werden kann und deshalb objektive Aussagen nicht erwarten läßt.

b) In Nummer 12 Buchstabe b sind in § 12 Abs. 3 nach dem Wort „Studienbewerber" das Komma durch das Wort „und" zu ersetzen und die Worte „sowie über Teilnehmer an Weiterbildungskursen der Hochschulen, einschließlich Einrichtungen für Fernstudienlehrgänge und Weiterbildungskurse, die einem Hochschulstudium vergleichbar sind," zu streichen.

Begründung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die statistischen Gesetze von entbehrlichen Erhebungen zu entlasten. Deshalb sollten nach diesem Gesetz möglichst keine Voraus-

setzungen für zusätzliche Erhebungen geschaffen werden. Außerdem sollte die Entwicklung der neuen Studienmöglichkeiten „Weiterbildung und Fernstudium" abgewartet werden.

Bei der vorgesehenen Erhebung stünde der Informationsgewinn in keinem Verhältnis zu ihren Kosten, da es sich bei den Auskunftspflichtigen überwiegend um private Träger handelt, von denen auch bei einer gesetzlichen Regelung erfahrungsgemäß keine oder nur unvollständige Auskünfte zu erhalten sind.

V. Zu Artikel 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Europäischen Gemeinschaften dafür einzusetzen, daß EG-Normen im Bereich der Agrarstatistik grundsätzlich nur in Form von Richtlinien ergehen.

Begründung

Die Anordnung von EG-Statistiken durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaften beläßt dem nationalen Gesetzgeber keinen Spielraum mehr, um innerstaatlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen. So sollten die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg auch künftig nur in beschränktem Umfang an der Agrarberichterstattung beteiligt werden, da repräsentative Erhebungen in den Stadtstaaten wegen der kleinen und in der Regel sehr heterogenen Grundgesamtheit wenig zuverlässige Ergebnisse bringen.

VI. Zu Artikel 3 und 4

1. **Zu Artikel 3 Nr. 1** (§ 3)

In Nummer 1 ist § 3 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 werden den jeweiligen Erhebungen des Berichtsjahres, die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 werden der Erhebung des Vorjahres entnommen."

2. **Zu Artikel 4 Nr. 1** (§ 1)

Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Unter Buchstabe a ist in § 1 Abs. 1 Satz 2 die Zahl „1980" durch die Zahl „1981" zu ersetzen.

b) Unter Buchstabe b ist in Doppelbuchstabe aa in § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie in Doppelbuchstabe bb in § 1 Abs. 2 Satz 3 jeweils die Zahl „1981" durch die Zahl „1980" zu ersetzen.

c) Unter Buchstabe c ist in § 1 Abs. 3 Satz 3 die Zahl „1981" durch die Zahl „1980" zu ersetzen.

Begründung zu 1. und 2.

Die Heranziehung der Ergebnisse der vorjährigen Dezemberviehzählung zur Abgrenzung der betrieblichen Einheiten in der Agrarberichterstattung, die jeweils im Mai des Folgejahres durchgeführt wird, erleichtert nicht nur das Erhebungsgeschäft, sondern vermeidet auch die Befragung der Auskunftspflichtigen nach den Viehbeständen im Rahmen der Bodennutzungserhebung. — Außerdem wird die Erstellung der Ergebnisse der Agrarberichterstattung jeweils um ein halbes Jahr beschleunigt.

VII. Zu Artikel 4

Zu Nummer 1 (§ 1)

In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind in § 1 Abs. 2 Satz 3 die Worte „jedes zweite Jahr" zu streichen und die Worte „nach Betriebs- und Bestandsgrößenklassen" durch die Worte „alle zwei Jahre nach Bestandsgrößenklassen und alle vier Jahre nach Betriebs- und Bestandsgrößenklassen" zu ersetzen.

Begründung

Die Erstellung der Kreuztabelle über die Viehbestände nach Größenklassen der Halter und nach Bestandsgrößenklassen ist sehr aufwendig und wird daher nur noch alle vier Jahre vorgenommen. Dies ist mit keinem wesentlichen Informationsverlust verbunden, da der Hauptbedarf auf die Aufbereitung nach Bestandsgrößenklassen ausgerichtet ist.

VIII. Zu Artikel 6

1. **Zu Nummer 1** (§ 2)

Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

‚1. In § 2 Buchstabe B werden die Worte „alle vier bis sechs Jahre" durch die Worte „alle sechs Jahre, beginnend 1980 für 1979," ersetzt.'

Begründung

Mit dem Wegfall des „Zensus" bei Betrieben wiederholt der Bund einen Vorschlag, der schon anläßlich der Beratungen zum Gesetz über das Produzierende Gewerbe ein zentraler Streitpunkt zwischen Bund und Ländern war und an dem das Gesetz so lange zu scheitern drohte,

bis der Standpunkt der Länder vom Bund akzeptiert wurde. Die Länder können auf diesen Zensus auch heute nicht verzichten, weil regionale Nettowerte für die Berechnung regionaler Produktionsindizes und für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder unbedingt erforderlich sind. Darüber hinaus zeitigte die vom Bund angeregte Prüfung, inwieweit entsprechende Informationen aus anderen statistischen Erhebungen zur Verfügung gestellt werden können, bis heute kein Ergebnis. Die vorgesehene Periodizität von sechs Jahren stellt den für die Länder gerade noch vertretbaren Abstand der Durchführung von Zensen dar.

2. **Zu Nummer 2** (§ 3)

Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

‚2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe B werden in Ziffer I die Worte „Buchstabe C Ziff. I" durch die Worte „Buchstabe D Ziff. I" ersetzt und die Ziffern II und III gestrichen.

b) Nach Buchstabe B wird folgender neuer Buchstabe C eingefügt:

„C. alle 2 Jahre, beginnend 1979 für 1978,

I. bei höchstens 15 000 der nach Buchstabe B erfaßten Unternehmen

1. die tätigen Personen,
2. den Umsatz,
3. die selbsterstellten Anlagen,
4. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
5. den Material- und Wareneingang,
6. die Kosten nach Kostenarten,
7. die Umsatzsteuer,
8. die Subventionen;

II. bei den nach Ziffer I erfaßten Unternehmen mit 100 und mehr tätigen Personen für fachliche Unternehmensteile

1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltssummen,
3. den Umsatz,
4. die selbsterstellten Anlagen,
5. die an andere Unternehmen und an fachliche Unternehmensteile vergebenen Lohnarbeiten sowie die von diesen bezogenen Dienstleistungen,
6. die Lieferungen und Leistungen an fachliche Unternehmensteile,
7. den Bestand an fertigen und unfertigen Erzeugnissen am Anfang und Ende des Jahres,
8. den Materialverbrauch;".

c) Der bisherige Buchstabe C wird Buchstabe D und wird wie folgt geändert:

Eingangs werden die Worte „alle 4 bis 6 Jahre" durch die Worte „alle 6 Jahre, beginnend 1980 für 1979," ersetzt;

in Ziffer I werden die Worte „, die nicht nach Buchstabe B Ziff. II erfaßt werden," und die Nummern 10 bis 13 gestrichen.'

Begründung

zu a) und b)

Ein jährlicher Erhebungsturnus ist für die Kostenstrukturstatistik sachlich nicht zu rechtfertigen. Die Kostenstrukturen unterliegen kurzfristig keinen starken Schwankungen. In der Vergangenheit wurde sogar ein vierjährlicher Erhebungsturnus für ausreichend erachtet. Diese Regelung hat im übrigen für andere Wirtschaftsbereiche, die zum Teil bedeutend weniger statistisch durchleuchtet sind, nach wie vor Gültigkeit.

Auch angesichts der allseits beklagten Überforderung der Wirtschaftsunternehmen durch die amtliche Statistik sollte auf eine zweijährliche Periodizität umgestellt werden. Die Monatserhebungen für Betriebe und Mehrbetriebsunternehmen sowie die jährliche Investitionserhebung decken die in § 3 Buchstabe B Ziffer II Nr. 1 bis 4 erfaßten Tatbestände der bisher geltenden Regelung bereits laufend ab. Das bedeutet, daß die Bruttoproduktionswerte jährlich vorliegen. Damit sind auch die wichtigsten Eckwerte vorhanden, um Schätzungen für die

Zwischenjahre vornehmen zu können. Eine dieser Schätzungen wird zusätzlich dadurch abgesichert, daß der Zensus jeweils für das Jahr angeordnet wird, in welchem eine Kostenstrukturerhebung nicht durchgeführt wird.

zu c)

Der Vorschlag des Bundes, die Zensen bei Unternehmen künftig nur noch alle neun bis elf Jahre durchzuführen bzw. sie ganz zu streichen, ist aus der alleinigen Sicht des Bundes in etwa verständlich, da er in der Regel kein Interesse an regional und fachlich tiefgegliederten Ergebnissen hat bzw. entsprechende Ergebnisse durch die Kostenstrukturstatistik erhält. Aus der Sicht der Länder muß dieser Vorschlag jedoch abgelehnt werden, da die Ergebnisse aus den Repräsentativerhebungen den Informationsbedarf vornehmlich in politischer Hinsicht nicht zu befriedigen vermögen.

Nach dem derzeit gültigen Gesetz ergeben sich für die Durchführung des Zensus bei Unternehmen erhebliche Schwierigkeiten in den Ländern. So lassen sich die Erhebung und die Aufbereitung der gewonnenen Daten bei Betrieben von Mehrbetriebsunternehmen nur bei gleichzeitiger Erfassung des Unternehmens durch die Statistischen Landesämter durchführen, da andernfalls die notwendigen Vollzähligkeits- und Plausibilitätskontrollen nur unter erheblichen Mehrbelastungen für die Auskunftspflichtigen möglich sind. Nach der bisherigen Regelung können jedoch Unternehmen von den Statistischen Ämtern der Länder zum Zensus nicht herangezogen werden, wenn diese im Rahmen der Kostenstrukturstatistik gegenüber dem Statistischen Bundesamt auskunftspflichtig sind. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht die unbedingt erforderliche Koordinierung mit der Durchführung des Zensus bei den Betrieben.

Auf die vom Bund vorgeschlagene Periodizitätsverkürzung für die Material- und Wareneingangserhebungen im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Baugewerbe kann verzichtet werden. Die nunmehr vorgeschlagene Periodizität von sechs Jahren wird dem Interesse des Bundes an diesen Zahlen auf Grund der zunehmenden Bedeutung der Darstellung von Produktions- und Lieferverflechtungen in der Volkswirtschaft gerecht.

Den vom Bund vorgeschlagenen Verzicht auf die im Frageprogramm der Zensen bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes aufgeführten Tatbestände „Wert der sonstigen Vorleistungen", „gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen", „Steuern — ohne Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer —" und „Subventionen" wird zugestimmt.

3. **Zu Nummer 3** (§ 5)

Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

‚3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe A werden in Ziffer I die Worte „Buchstabe B Ziff. I" durch die Worte „Buchstabe C Ziff. I" ersetzt und die Ziffern II und III gestrichen.

b) Nach Buchstabe A wird folgender neuer Buchstabe B eingefügt:

„B. alle 2 Jahre, beginnend 1979 für 1978,

I. bei höchstens 4 000 der nach Buchstabe A erfaßten Unternehmen

1. die tätigen Personen,
2. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
3. die selbsterstellten Anlagen,
4. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
5. den Material- und Wareneingang,
6. die Kosten nach Kostenarten,
7. die Umsatzsteuer,
8. die Subventionen,
9. die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen am Anfang und Ende des Jahres;

II. bei den nach Ziffer I erfaßten Unternehmen mit 100 und mehr tätigen Personen für fachliche Unternehmensteile

1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltssummen,

3. den Umsatz, bei bauhauptgewerblichen Unternehmensteilen auch die Jahresbauleistung,
4. die selbsterstellten Anlagen,
5. die an andere Unternehmen und an fachliche Unternehmensteile vergebenen Lohnarbeiten sowie von diesen bezogenen Dienstleistungen,
6. die Lieferungen und Leistungen an fachliche Unternehmensteile,
7. den Bestand an fertigen und unfertigen Erzeugnissen am Anfang und Ende des Jahres,
8. den Materialverbrauch;".

c) Der bisherige Buchstabe B wird Buchstabe C und wird wie folgt geändert:

Eingangs werden die Worte „alle 4 bis 6 Jahre" durch die Worte „alle 6 Jahre, beginnend 1980 für 1979," ersetzt;

in Ziffer I werden die Worte „, die nicht nach Buchstabe A Ziff. II erfaßt werden," und die Nummern 10 bis 14 gestrichen.'

Begründung zu a) bis c)

Auch im Bereich des Baugewerbes genügt es, die Kostenstrukturstatistik alle zwei Jahre zu erheben. Andererseits ist es erforderlich, den Zensus bei Unternehmen alle sechs Jahre durchzuführen. Im einzelnen wird auf die Begründung zum Änderungsvorschlag zu Artikel 6 Nr. 2 verwiesen.

4. **Zu Nummer 4** (§ 6)

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

'§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe B Ziff. II wird gestrichen; die Ziffern III und IV werden Ziffern II und III.

b) Nach Buchstabe B wird folgender neuer Buchstabe C eingefügt:

„C. alle 2 Jahre, beginnend 1979 für 1978,

bei höchstens 1100 der nach Buchstabe B Ziff. I erfaßten Unternehmen

1. für die Unternehmen
   a) den Material- und Wareneingang,
   b) die Kosten nach Kostenarten, soweit nicht bereits in Buchstabe B Ziff. I Nr. 3 und 6 genannt,
   c) die Umsatzsteuer,
   d) die Subventionen;
2. für die fachlichen Unternehmensteile
   a) den Materialverbrauch und den Wareneinsatz,
   b) die von anderen Unternehmen und den fachlichen Unternehmensteilen bezogenen Dienstleistungen,
   c) die Lieferungen und Leistungen an die fachlichen Unternehmensteile;".

c) Der bisherige Buchstabe C wird Buchstabe D und wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte „alle vier bis sechs Jahre" durch die Worte „alle sechs Jahre, beginnend 1980 für 1979," ersetzt

und die Worte „, soweit die Erhebung nicht nach Buchstabe B Ziff. II erfolgt," sowie die Nummern 2 bis 5 gestrichen;

die bisherige Nummer 6 wird Nummer 2.'

Begründung

Auch hier gilt das zu Artikel 6 Nr. 2 Gesagte; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

5. **Zu Nummer 5** (§ 8)

Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:
„5. § 8 Nr. 3 wird gestrichen."

Begründung

Es handelt sich um eine Folgeänderung (vgl. Artikel 6 Nr. 2 bis 4).

6. **Zu Nummer 6** (§ 10)

In Nummer 6 ist § 10 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Eine Weiterleitung der nach § 3 Buchstabe C Ziff. I und II, Buchstabe D Ziff. II, § 5 Buchstabe B Ziff. I und II, Buchstabe C Ziff. II, § 6 Buchstabe C erhobenen Einzelangaben, außer an die Statistischen Landesämter, ist ausgeschlossen; insoweit finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung."

Begründung

Mit dem Einschub „außer an die Statistischen Landesämter" soll in den Jahren, in denen ein Zensus stattfindet, die Überspielung der vom Statistischen Bundesamt zentral erhobenen Einzelangaben für Unternehmen an die Statistischen Landesämter ermöglicht werden. Dies ist erforderlich, damit Zensusergebnisse erstellt werden können. Darüber hinaus benötigen die Statistischen Landesämter im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder zur regionalen Abgrenzung der Wertschöpfung auch jährlich die Einzelangaben der vom Statistischen Bundesamt erfaßten Unternehmen. An der richtigen regionalen Abgrenzung der Wertschöpfung ist auch der Bund interessiert; denn die Ergebnisse der Gesamtrechnungen der Länder (Kreisberechnungen des Bruttoinlandsprodukts) werden unter anderem als wichtiger Indikator für die „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sowie vom Statistischen Bundesamt zur Erfüllung von Datenanforderungen der Europäischen Gemeinschaften verwendet.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen (vgl. Artikel 6 Nr. 2 bis 4).

7. **Zu Nummer 7** (§ 11)

Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

‚7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Angaben zu § 3 Buchstabe A Ziff. II, Buchstabe C Ziff. I und II, Buchstabe D Ziff. II, zu § 5 Buchstabe B Ziff. I und II sowie Buchstabe C Ziff. II werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet."

bb) In Satz 2 werden die Worte „Buchstabe B Ziff. IV" durch die Worte „Buchstabe B Ziff. III" und die Worte „§ 6 Buchstabe C" durch die Worte „§ 6 Buchstabe D" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Buchstabe B Ziff. IV" durch die Worte „Buchstabe B Ziff. III" ersetzt.'

Begründung

Es handelt sich um Folgeänderungen.

IX. **Nach Artikel 6: Artikel 6 a**

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6 a einzufügen:

„Artikel 6 a

Gesetz über Statistiken
der Rohstoff- und Produktionswirtschaft
einzelner Wirtschaftszweige

Das Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1607), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Nummer 4 gestrichen.

2. § 5 wird gestrichen."

Begründung

Im Rahmen der Statistik des Produzierenden Gewerbes fallen für den Bereich der Textilindustrie ausreichende Informationen zur Beurteilung der Entwicklung in diesem Wirtschaftszweig an, so daß eine besondere Textilfachstatistik entbehrlich ist.

X. **Nach Artikel 8: Artikel 8 a**

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel 8 a einzufügen:

‚Artikel 8 a

Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte

Das Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte vom 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 18), geändert durch Gesetz vom 19. Januar 1968 (BGBl. I S. 97), wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 2 Satz 2 wird nach dem zweiten Halbsatz folgender neuer Halbsatz eingefügt: „die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ist in fünfjährigem Abstand zu wiederholen;".'

Begründung

Es ist unbedingt erforderlich, daß die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe „in fünfjährigem Abstand" wiederholt wird.

Der ohnehin große Mangel statistischen Quellenmaterials im Bereich der Einkommenserzielung und Einkommensverwendung privater Haushalte würde durch eine Verlängerung der Periodizität über fünf Jahre hinaus wesentlich verstärkt und die Diskussion vermögens- und einkommenspolitischer Fragen noch schwieriger werden.

XI. **Zu Artikel 9**

Zu Nummer 3 (§ 3)

a) In Nummer 3 Buchstabe a ist in § 3 Abs. 1 der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

„(1) Die Verkehrsstatistik erfaßt bei Unternehmen im Linienverkehr vierteljährlich:".

Begründung

Eine vierteljährliche Berichtsweise ist für den gesamten Linienverkehr ausreichend. Eine genaue Abgrenzung der Monatsangaben ist durch die Vielfalt der Zeitkarten (10er Karten etc.) und durch die Abrechnungsschwierigkeiten der Verkehrs-Verbünde ohnehin problematisch.

b) In Nummer 3 Buchstabe b sind in § 3 Abs. 2 im Eingangssatz nach dem Wort „Verkehrsformen" die Worte „bei Unternehmen, die 4 und mehr Busse besitzen," einzufügen.

c) In Nummer 3 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

‚c. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verkehrsstatistik erfaßt im Gelegenheitsverkehr nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes jährlich getrennt nach Verkehrsformen bei Unternehmen, die weniger als 4 Busse besitzen,

1. Anzahl der beförderten Personen,
2. Personen-Kilometer,
3. Höhe der Einnahmen,
4. Wagen-Kilometer." '

Begründung zu b) und c)

Die Heranziehung der Unternehmen mit vier und mehr Bussen reicht zur vierteljährlichen Berichterstattung für die Beobachtung der saisonalen Entwicklung aus. Die Unternehmen mit weniger Bussen erbringen nach den bisherigen Erfahrungen nur etwa ein Drittel der Beförderungs- und Verkehrsleistungen, belasten aber die Erhebung wegen ihrer großen Zahl erheblich.

XII. **Zu Artikel 10**

Zu Nummer 6 (§ 13)

In Nummer 6 sind in § 13 die Worte „§ 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke" durch die Worte „§ 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom ... (BGBl. I S. ...)" zu ersetzen.

Begründung

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Neufassung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke solte in § 13 die an die Stelle des § 12 Abs. 2 des BundesstatistikG 1953 tretende Vorschrift zitiert werden.

XIII. **Zu Artikel 13**

Zu Nummer 2 (§ 7)

Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung

Die jährliche Erfassung der Angaben über den nichtgewerblichen Verkehr auf den Landeplätzen bringt keine Vereinfachung und keine Einsparung, da anstelle einer Statistik künftig zwei getrennte Statistiken für den gewerblichen und den nichtgewerblichen Verkehr gefertigt werden müßten. Dies dürfte zu einer erheblichen Mehrarbeit bei allen Beteiligten einschließlich dem Statistischen Bundesamt führen. Allein deshalb muß bezweifelt werden, ob die geschätzte Einsparung von 30 000 DM möglich ist.

Zum anderen muß bei einer Umstellung auf eine jährliche Erfassung aufgrund der Erfahrungen bei der Erfassung des Segelflugs — der bisher schon jährlich erfaßt wird — mit erheblichen Schwierigkeiten und Verzögerungen gerechnet werden. Die vorgesehene Änderung hätte für die Luftfahrtbehörden erhebliche Nachteile, da Beurteilungsmöglichkeiten für verschiedene Sachgebiete fehlen.

XIV. **Zu Artikel 17**

Zu Nummer 4 (§ 4)

a) In Nummer 4 ist in § 4 Nr. 4 und 5 das Wort „zwei" jeweils durch das Wort „vier" zu ersetzen.

Begründung

Eine Erfassung im Abstand von vier Jahren wird für ausreichend angesehen. Im Hinblick auf die finanziellen Engpässe aller öffentlichen und freien Träger ist nicht zu erwarten, daß sich die Hilfen in diesem Bereich kurzfristig ändern werden.

b) In Nummer 4 ist in § 4 Nr. 6 das Wort „zweite" durch das Wort „vierte" zu ersetzen.

Begründung

Die zusätzlich zu erhebenden Merkmale „Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung

und Arbeitsbereich, Art des Trägers und Art der Einrichtung" sollten nur jedes vierte Jahr erfaßt werden. Durch eine Verlängerung der Periodizität um zwei Jahre ist kein wesentlicher Informationsverlust zu befürchten, zumal wesentliche Personalveränderungen in einem kürzeren Zeitraum nach den bisherigen Erfahrungen — besonders bezüglich der Struktur — ohnehin nicht zu erwarten sind.

XV. **Nach Artikel 17: Artikel 17 a**

Nach Artikel 17 ist folgender Artikel 17 a einzufügen:

,Artikel 17 a

Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft

§ 51 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481), erhält folgende Fassung:

„§ 51

Statistik

(1) Über die Behinderten wird jährlich, erstmals zum 31. Dezember 1983, eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt folgende Tatbestände:

1. die Zahl der Behinderten,
2. persönliche Merkmale der Behinderten, wie Alter, Geschlecht, Statasangehörigkeit, Wohnort,
3. Stellung der Behinderten im Erwerbsleben und Beruf,
4. Art und Ursache der Behinderung einschließlich des Grades einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit.

(2) Auskunftspflichtig sind die für die Durchführung des § 3 zuständigen Stellen." '

Begründung

Der Termin des Anlaufens der Behindertenstatistik soll mit der vorgeschlagenen Änderung hinausgeschoben werden. Nach der geltenden Rechtsgrundlage wäre die Statistik erstmalig zum 30. April 1979 durchzuführen. Bedingt durch die Dauer der Vorarbeiten für eine bundeseinheitliche Erfassung der die Statistik umfassenden Tatbestände werden von den auskunftspflichtigen Versorgungsämtern die zur Vorbereitung der Statistik erforderlichen Daten regelmäßig erst für die Behinderten erhoben, deren Behinderung und Minderung der Erwerbsfähigkeit durch einen nach dem 30. Juni 1978 erteilten Bescheid festgestellt worden ist. Eine Nacherfassung der bis dahin anerkannten Fälle bis zum vorgesehenen Stichtag 30. April 1979 ist mit Rücksicht auf den Arbeitsaufwand ohne Gefährdung der Durchführung des Gesetzes im übrigen nicht möglich. Eine statistische Erfassung dieser Behinderten kann jedoch anläßlich der Verlängerung oder Neuausstellung ihrer Ausweise erfolgen. Unter Berücksichtigung einer im Regelfall auf höchsten fünf Jahre festgelegten Gültigkeitsdauer der Ausweise stünden danach vollständige Daten für die Durchführung der Bundesstatistik frühestens zum 31. Dezember 1983 zur Verfügung.

Für eine Verkürzung der Periodizität der Behindertenstatistik besteht insbesondere im Hinblick auf die Neuordnungen im Bereich des Vergünstigungswesens gemäß § 45 des Gesetzes ein sachliches Bedürfnis.

Ein Verzicht auf die jährliche Statistik über die Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation hat keinen Informationsverlust zur Folge. Über 90 Prozent der durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen werden jetzt schon in den Leistungsstatistiken der Sozialleistungsträger (insbesondere der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit) erfaßt. Ihr Aussagewert für sozialpolitische Planungen und Vorhaben ist voll ausreichend und wird durch die Einbeziehung weiterer Rehabilitationsträger in der Auskunftspflicht bei erheblicher Mehrarbeit nicht verbessert.

XVI. **Zu Artikel 18**

1. **Zu Nummer 1** (§ 2)

   a) In Nummer 1 Buchstabe a ist in § 2 Abs. 1 die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

   „6. der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die nach dem Aufgabenprogramm dem Bereich Wissenschaft, Forschung und Entwicklung zuzuordnen sind und auf Dauer überwiegend aus Zuschüssen von den unter den Nummern 1 bis 5 diese Absatzes aufgeführten juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften finanziert werden,".

   Begründung

   Die bei der Reform der Finanzstatistik 1973 angeordnete Erweiterung des Er-

hebungsbereichs der Finanzstatistik um die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend aus öffentlichen Zuschüssen finanziert werden, war in erster Linie darauf gerichtet, die finanzstatistischen Informationen über den Staatssektor zu vervollständigen. Im nachhinein muß festgestellt werden, daß das angestrebte Ziel, neben dem eigentlichen öffentlichen Bereich auch die staatsnahen Bereiche zu erfassen, nicht erreicht wurde.

Nur für den Bereich der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung läßt sich ein relativ komplettes Ergebnis vorlegen. Der Berichtskreis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 sollte daher auf diese Institutionen beschränkt werden, da die Ergebnisse für alle übrigen Bereiche zu lückenhaft und damit weitgehend unbrauchbar sind.

Auch in der Begründung zum Gesetzentwurf wird das primäre Interesse an Ergebnissen für den Bereich der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung herausgestellt.

Die Festlegung einer unteren Abschneidegrenze erübrigt sich bei der Übernahme des Vorschlags, da kleinere Körperschaften im Bereich Wissenschaft, Forschung und Entwicklung kaum vorkommen und die Einführung einer Abschneidegrenze die Abwicklung der Erhebung komplizieren und verteuern würde.

b) In Nummer 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

‚b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummern 2 und 4 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 3, 5, 6 und 7 werden Nummern 2, 3, 4 und 5.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. das Personal der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen, der in Absatz 1 Nr. 7 bezeichneten Einrichtungen und Unternehmen und die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen,".

cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Unternehmen" die Worte „mit Ausnahme der Unternehmen mit einer Bilanzsumme unter fünf Millionen Deutsche Mark, bei Wasserwerken unter zwei Millionen Deutsche Mark" eingefügt.'

Begründung

Durch die Einfügung unter aa) werden die Vermögensstatistik und die Statistik der Verpflichtungen aus dem Programm der Finanzstatistik gestrichen.

Das Gesetz über die Finanzstatistik sieht bereits seit seiner ersten Fassung vom 8. Juni 1960 eine Erfassung des Vermögens vor. Von der hierfür in § 5 erteilten Verordnungsermächtigung wurde kein Gebrauch gemacht. Die Einführung einer deratigen Statistik ist vielmehr gescheitert, weil die Probleme einer Bewertung des Vermögens der öffentlichen Körperschaften nicht hinreichend gelöst werden konnten. Bemühungen zur Ausarbeitung von Bewertungsrichtlinien sind bereits vor Jahren aufgegeben worden.

Auch die statistische Erfassung der Verpflichtungen, deren Einführung durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzstatistik vom 12. Juli 1973 angeordnet wurde, ist über das Stadium von Geschäftsstatistiken nicht hinausgekommen. Seit dem Erlaß des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzstatistik sind fast fünf Jahre verstrichen.

Es ist nicht gerechtfertigt, die amtliche Statistik auf Jahre hinaus mit gesetzlichen Regelungen für mögliche Statistiken zu belasten.

Die Änderungen unter bb) und cc) sind redaktioneller Natur.

2. **Zu Nummer 2** (§ 3)

Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

‚2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) (wie Buchstabe a Gesetzentwurf)

bb) (wie Buchstabe b Gesetzentwurf)

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Finanzplanungsstatistik (Absatz 1 Nr. 5) auszusetzen, solange nicht sichergestellt ist, daß die Erhebung zu ausreichenden Ergebnissen führt. Sobald die Finanzplanungsstatistik ausreichende Ergebnisse liefert, ist die Haushaltsansatzstatistik bei den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und den Gemeindeverbänden (Absatz 1 Nr. 4) einzustellen."

Begründung

Die Finanzplanungsstatistik sollte solange ausgesetzt werden können, bis die Finanzplanung zuverlässige Grundlagen für die statistische Erhebung und Auswertung liefert, was unstreitig zur Zeit nicht der Fall ist. Es ist nicht vertretbar, mit erheblichen Kosten Statistiken durchzuführen, durch die keine „ausreichenden Ergebnisse" (§ 3 Nr. 2 des Entwurfes des Statistikbereinigungsgesetzes) bereitgestellt werden können. Die vorgesehene Fassung beläßt den Ländern, die die Finanzplanungsstatistik bereits eingeführt haben, die erforderliche Rechtsgrundlage und schafft zugleich die Möglichkeit einer Erprobung dieses Vorhabens.

3. **Nach Nummer 2: Nummer 2 a** (§§ 3 a und 5)

Nach Nummer 2 ist folgende neue Nummer 2 a einzufügen:

„2 a) Die §§ 3 a und 5 werden gestrichen; die bisherigen §§ 6, 7, 8, 9 und 10 werden §§ 5, 6, 7, 8 und 9."

Begründung

Folge der Änderungen zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2).

4. **Zu Nummer 3** (§ 3 b)

Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung

Folge der Änderungen zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) und Nummer 2 (§ 3 Abs. 4).

5. **Zu Nummer 5** [§ 5 neu (= § 6 alt)]

Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

‚5. § 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Stand der Schulden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände am Ende eines jeden Halbjahres."

Begründung

Es reicht aus, wenn der Schuldenstand des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mehr vierteljährlich, sondern nur halbjährlich erfaßt wird, da die vierteljährliche Statistik über die Ausgaben und Einnahmen eingehende Informationen über Schuldenaufnahme und -tilgung und insofern auch — mit gewissen, kurzfristig allerdings nicht sehr schwerwiegenden Einschränkungen — über die Veränderung des Schuldenstandes liefert.

6. **Zu Nummer 6** [§ 6 neu (= § 7 alt)]

Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

‚6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Statistiken des Personals (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) erfassen den Personalstand der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen nach dem Stand vom 30. Juni

1. in jedem Jahr gegliedert nach Dienstverhältnissen;
2. in jedem dritten Jahr zusätzlich gegliedert nach Aufgabenbereichen, Geschlecht, Laufbahngruppen und Einstufungen;
3. in jedem neunten Jahr zusätzlich gegliedert nach Altersgruppen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) (wie Gesetzentwurf)

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Abweichend von dem in Absatz 1 Nr. 2 für jedes dritte Jahr festgelegten Erhebungsprogramm ist der Personalstand der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten wirtschaftlichen Unternehmen, die in rechtlich selbständiger Form betrieben

werden, nur in der Gliederung nach Aufgabenbereichen und Geschlecht zu erfassen; außerdem entfällt bei dieser Körperschaftsgruppe die Erfassung des Personalstandes in der Gliederung nach Altersgruppen (Absatz 1 Nr. 3)." '

c) Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung

zu a)

Die Änderung des Absatzes 1 reduziert das Programm der Personalstatistiken, das bei der Reform der Finanzstatistik 1973 über Gebühr ausgeweitet wurde. Auf die Gliederung des Personals nach Berufen, die Erfassung der Versorgungsempfänger und die Personalwechselstatistik sollte künftig verzichtet werden.

Umfassende Ergebnisse über das Personal im öffentlichen Bereich werden in der Gliederung nach Berufen nur selten benötigt. Für Zwecke der Personalplanung sind detaillierte Angaben in der Gliederung nach Aufgabengebieten geeigneter. Sofern für Besoldungs- oder Tarifverhandlungen Zahlen für einzelne Berufsgruppen benötigt werden, lassen sich diese ohne weiteres von Fall zu Fall durch eine speziell hierauf ausgerichtete Umfrage (Geschäftsstatistik) ermitteln.

Angaben über die Versorgungsempfänger können jederzeit aus den maschinellen Dateien der zentralen Besoldungs- und Versorgungsstellen, bei denen die Abrechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge liegt, abgerufen werden, ohne daß es dazu einer besonderen Statistik bedarf.

Die Personalwechselstatistik wurde bisher erst einmal durchgeführt und hat nur sehr unzuverlässige Ergebnisse geliefert, so daß es sich nicht empfiehlt, sie zu wiederholen. Sehr viel sicherere und genauere Unterlagen für Untersuchungen über den Umfang und die Ursachen der Personalfluktuation lassen sich durch Befragungen bei ausgewählten Dienststellen gewinnen, die als typisch für größere Aufgabenbereiche betrachtet werden können.

zu b)

Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten wirtschaftlichen Unternehmen, die in rechtlich selbständiger Form betrieben werden, ist eine Gliederung der Beschäftigten nach Laufbahngruppen und Einstufungen deshalb schlecht möglich, weil die Gehalts- und Lohngruppen hier zu einem großen Teil anders abgegrenzt werden als im eigentlichen öffentlichen Dienst. Deshalb ist nicht nur auf eine Untergliederung nach Einstufungen zu verzichten, wie es der Entwurf des Statistikbereinigungsgesetzes des Bundes vorsieht, sondern auch auf eine Untergliederung nach Laufbahngruppen. Wegen der genannten Zuordnungsschwierigkeiten wurde bisher trotz des gesetzlichen Auftrages bei keiner Personalstandsstatistik der Versuch unternommen, das Personal der rechtlich selbständigen Wirtschaftsunternehmen nach Laufbahngruppen gegliedert zu erfassen.

Die Unternehmen gehören nicht nur zum Berichtskreis der Finanzstatistik. Sie sind außerdem in alle diejenigen Erhebungen einbezogen, die die amtliche Statistik für die jeweiligen Wirtschaftsbereiche vorsieht. Der Umfang der Mehrfacherfassung muß daher in Grenzen gehalten werden.

zu c)

Folgeänderung.

XVII. **Zu Artikel 19**

Zu Nmmer 4 (§ 4)

Nummer 4 ist zu streichen.

Begründung

Bei der seit Jahren eingespielten und vollautomatisierten Steuerstatistik ist der Verzicht auf die gesonderte Kennzeichnung von Industrie und Handwerk zunächst mit Umstellungen verbunden und hat kaum einen Einsparungseffekt, zumal die genaue Firmenkenntnis der Finanzämter bisher einen reibungslosen Ablauf garantiert.

Dem stünde durch die Realisierung des Gesetzentwurfes ein erheblicher Erkenntnisverlust gegenüber, nach dem im Rahmen der Steuerstatistik alle Wirtschaftsbereiche einheitlich erfaßt und dadurch Strukturabgrenzungen besonders deutlich werden. Nicht zuletzt resultieren daraus auch wichtige Angaben hinsichtlich des statistisch nur schwer zu erfassenden Mittelstandes, dem das Handwerk als geschlossener Block zugerechnet wird.

XVIII. **Zu Artikel 20**

Artikel 20 ist zu streichen.

Begründung

Die Verlängerung der Periodizität für die Verdiensterhebung in Industrie und Handel von bisher vierteljährlich auf halbjährlich bringt einen großen Informationsverlust, der in keinem Verhältnis zu den dadurch eingesparten Kosten steht. Vor allem für die Tarifverhandlungen, die schwerpunktmäßig am Jahresanfang liegen, sollten aktuelle Informationen über die Lohnsituation vorliegen. Da aber die Oktober-Ergebnisse bis dahin noch nicht verfügbar sind, könnte bei der vorgeschlagenen Änderung nur auf die April-Ergebnisse zurückgegriffen werden. Diese dürften jedoch für die anstehenden Tarifverhandlungen nicht mehr aktuell sein. Es sollte deshalb der bisherige Erhebungsrhythmus beibehalten werden, damit — wie bisher — den Tarifvertragsparteien die Juli-Ergebnisse zur Verfügung stehen.

Für die mit der Verdiensterhebung im Handwerk erfaßten Handwerkszweige sollte die halbjährliche Periodizität erhalten bleiben. Da die Lohnentwicklung für die mittelständische Wirtschaft ein wichtiges Datum darstellt, ist es notwendig, daß Daten über die Entwicklung der Verdienste in kürzeren als Einjahresabständen vorliegen.

XIX. **Zu Artikel 21**

1. **Vor Nummer 1: Nummer 01** (§ 2)

   Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

   ‚01. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

   „2. der Abfallbeseitigung im Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern (§ 4),".

   bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

   „4. der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (§ 6),".

   cc) Die Nummern 6 und 10 entfallen.

   b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

   c) Absatz 6 wird Absatz 3.

   Begründung

   Die Änderung ergibt sich als Folge der Änderungen zu §§ 4 und 6 sowie der Streichung von §§ 8 und 12 des Gesetzes über Umweltstatistiken.

2. **Zu Nummer 1** (§ 3)

   In Nummer 1 sind in § 3 Abs. 1 im Eingangssatz die Worte „erstmals für 1975" durch die Worte „das nächste Mal 1980," zu ersetzen.

   Begründung

   Eine zeitliche Verschiebung der Erhebung empfiehlt sich, um die Fach- und maschinellen Abteilungen der Statistischen Landesämter gleichmäßiger zu belasten. Da die zeitliche Verschiebung auch bei der Statistik nach § 4 des Gesetzes über Umweltstatistiken vorgenommen wird, ergibt sich bei Beibehaltung der Periodizität der Statistiken nach §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes eine jährlich wechselnde Erhebungsfolge für die Bereiche „Abfall" und „Wasser". Diese Regelung ist günstig, weil Erfahrungen zeigen, daß im Bereich „Abfall" eine Konsolidierung eingetreten ist, während im Bereich „Wasser" wegen zunehmender Schwierigkeiten bei Wasserversorgung und Abwasserentsorgung umfangreiches und aktuelles Datenmaterial gewünscht wird.

3. **Zu Nummer 2** (§ 4)

   Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

   ‚2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 4

   Statistik der Abfallbeseitigung im Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern

   (1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, das nächste Mal 1980, bei höchstens 80 000 Betrieben des Produzierenden Gewerbes und der Krankenhäuser Art, Menge und Beseitigung von Abfällen.

   (2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, zu denen die in Absatz 1 genannten Betriebe gehören, die Leiter dieser Betriebe und Dritte, deren sich die Inhaber oder Leiter der Unternehmen oder Betriebe bedienen, ferner die Träger der Krankenhäuser."

   Begründung

   Für die Änderung der Periodizität siehe Begründung zum Vorschlag zu Nummer 1 (§ 3).

Die Erhebung sollte auf den Bereich Produzierendes Gewerbe und Krankenhäuser beschränkt werden, da in den übrigen Bereichen nur sehr wenig Abfall anfällt, der außerdem nur geringe produktionsspezifische Komponenten enthält. Durch diese Einschränkung reicht die Erfassung von 80 000 Betrieben aus.

Die Auskunftspflicht wird auf die Leiter der Betriebe ausgedehnt, weil sich die Statistik ausweislich des Absatzes 1 auf Betriebe bezieht.

4. **Zu Nummer 3** (§ 6)

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 8. Als neue Nummer 3 ist einzufügen:

‚3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe".

b) In Absatz 1 wird der Eingangssatz wie folgt gefaßt:

„Die Statistik erfaßt bei höchstens 70 000 Betrieben des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes alle zwei Jahre, das nächste Mal 1979,".'

c) In Absatz 3 sind nach dem Wort „Unternehmen" die Worte „und die Leiter der Betriebe" einzufügen.

Begründung

Nach den bisherigen Erfahrungen ist eine Begrenzung des Berichtskreises auf den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe (insgesamt höchstens 70 000 Betriebe) wünschenswert, da die übrigen Bereiche 1975 nur einen sehr geringen Anteil am gesamten Wasseraufkommen stellten.

In § 6 Abs. 3 wird die Auskunftspflicht auf die Leiter der Betriebe ausgedehnt, weil sich die Statistik ausweislich des Absatzes 1 auf Betriebe bezieht.

5. **Zu Nummer 4 — neu —** (§ 8)

Folgende Nummer 4 ist einzufügen:

„4. § 8 wird gestrichen."

Begründung

Erfahrungen, die bei den 1975 und 1977 durchgeführten Erhebungen gewonnen wurden, haben ergeben, daß die Aussagefähigkeit der Ergebnisse gering ist. Sie steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsaufwand, der zur Aufbereitung der Daten erforderlich ist.

6. **Zu Nummer 5 — neu —** (§ 11)

Folgende Nummer 5 ist einzufügen:

‚5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

„Die Statistik erfaßt bei höchstens 100 000 Betrieben jährlich Zugänge an Sachanlagen, die dem Schutz der Umwelt dienen, und zwar jeweils für".

b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „zu erteilen" die Worte „, im Baugewerbe nur für Unternehmen," eingefügt.'

Begründung

Auf die Erhebung der Gebühren und Beiträge kann verzichtet werden, weil diese Daten von den Unternehmen nur lückenhaft geliefert werden. Die Ergänzung über das Baugewerbe wurde aufgenommen, weil Betriebe von Mehrbetriebsunternehmen des Bauhauptgewerbes nicht befragt werden. Diese Regelung entspricht der in der allgemeinen Investitionserhebung nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975.

7. **Zu Nummer 6 — neu —** (§ 12)

Folgende Nummer 6 ist einzufügen:

„6. § 12 wird gestrichen."

Begründung

Die geringe Aussagefähigkeit der Ergebnisse, die bei den Erhebungen von 1975, 1976 und 1977 gewonnen wurden, rechtfertigt einen Verzicht auf die Statistik.

8. **Zu Nummer 7 — neu —** (§ 14)

Folgende Nummer 7 ist einzufügen:

‚In § 14 Absatz 1 werden nach dem Wort „zugelassen" die Worte „; die Weiterleitung von Einzelangaben aus den Statistiken nach §§ 3, 5 und 7 an die genannten obersten Bundes- und Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen ist unbeschränkt zugelassen" eingefügt.'

Begründung

Für die Planungen im öffentlichen Vorsorge- und Entsorgesektor benötigen die obersten Landesbehörden und ihre Fachbehörden neben allgemeinen Erkenntnissen nach Einzelangaben, wie sie bei früheren Erhebungen zur Verfügung standen. Die jetzige Regelung in § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Umweltstatistiken würde dazu führen, daß die obersten Landesbehörden neben den bestehenden Statistiken weitere Umfragen durchführen.

9. **Zu Nummer 8 — neu —** (§ 15)

Nummer 8 (vorher Nummer 3) ist wie folgt zu fassen:

‚8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden folgende Worte „, Änderung des Kreises der Auskunftspflichtigen, Einschränkung der Merkmalskataloge" angefügt.

b) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. (wie Gesetzentwurf)

4. (wie Gesetzentwurf)".'

Begründung

Notwendige Ergänzung der Überschrift.

XX. **Zu Artikel 26**

Artikel 26 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 26

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 22 bis 25 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden, wenn die Änderung für die Gewinnung zuverlässiger statistischer Ergebnisse erforderlich ist oder einer weitergehenden Vereinfachung dient."

Begründung

Die Formulierung des Gesetzentwurfs macht nicht deutlicht, daß die im Nachsatz enthaltenen Merkmale „Gewinnung zuverlässiger statistischer Ergebnisse" und „weitergehenden Vereinfachung dient" zusätzliche Voraussetzungen für den Erlaß von solchen Rechtsverordnungen aufstellen. Dies wird hiermit klargestellt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu I. Zu den Eingangsworten

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates nicht zu folgen. Die in Artikel 23 vorgesehene Änderung der Verordnung über eine Eisenbahnstatistik vom 8. August 1965 (BGBl. I S. 749) begründet nicht die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes.

Das Grundgesetz unterscheidet zwischen der Rechtsetzung in der Form des Gesetzes und in der Form der Rechtsverordnung; Zuständigkeiten und Voraussetzungen der Rechtsetzung in der einen und der anderen Form sind im Grundgesetz verschieden geregelt (BVerfGE 24, 184, 199). Dem Gesetzgeber ist es jedoch nicht verwehrt, eine zunächst dem Verordnungsgeber überlassene Regelungsbefugnis wieder dergestalt für sich in Anspruch zu nehmen, daß er — wie in Artikel 23 beabsichtigt — bestimmte Vorschriften einer Rechtsverordnung ändert und in den Rang des Gesetzes erhebt (vgl. BVerfGE 22, 330, 346). Ob eine solche Regelung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt sich allein nach ihrem Inhalt (BVerfGE 37, 363, 382/383).

Artikel 23 des Entwurfs löst seinem Inhalt nach das Erfordernis der Bundesratszustimmung nicht aus. Entgegen der Annahme des Bundesrates wird auch seine Mitwirkung an der Rechtsetzung nicht verkürzt. Änderungsverordnungen zu der in Artikel 23 genannten Verordnung über eine Eisenbahnstatistik können nach wie vor, wie sich auch aus Artikel 26 ergibt, nur mit Zustimmung des Bundesrates ergehen.

Zu II. Zu Artikel 1

Zu Nummer 2 (§ 2)

Dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Verzicht auf die Erfassung der Zahl der Kinder der Ehegatten bei der Statistik der Eheschließung kann die Bundesregierung nicht zustimmen. Diese Angaben werden benötigt, um die für Zwecke der Bevölkerungsprognosen sowie für die Beobachtung von Veränderungen der Familiengrößen und -strukturen erforderlichen Schätzungen über die Kinderzahlen der Ehen zu verbessern.

Zu III. Nach Artikel 1: Artikel 1 a

Dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Verzicht auf die Erhebung von Fragen zur Gesundheit im Mikrozensus kann die Bundesregierung nicht zustimmen. Die auf Grund der Mikrozensusbefragung ermittelten Daten zur Gesundheit können nicht der Statistik der gesetzlichen Krankenkassen entnommen werden. In der Statistik der Krankenkassen werden nur die mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheitsfälle der Mitglieder und die Krankenhausfälle der Familienangehörigen erfaßt, nicht jedoch die größere Zahl der ohne Arbeitsunfähigkeit verlaufenden Erkrankungsfälle.

Beim Mikrozensus dagegen werden die Personen der Haushalte, die in diese Stichprobe fallen, nach ihren Krankheiten im Befragungszeitraum gefragt, so daß auf Grund dieser subjektiven Angaben der Befragten Aussagen über die erkrankten Personen möglich sind. Dabei fallen im Mikrozensus weitere Angaben zur Person der Erkrankten an, wie z. B. ihr Alter, ihr Familienstand, ihr Beruf, ihre Stellung im Beruf, die die Statistik der Krankenkassen, die eine Fallstatistik ist, nicht geben kann. Schließlich liefern die Erhebungen im Mikrozensus auch Angaben über die Personen, die zwar krank, aber nicht in ambulanter ärztlicher Behandlung und/oder in Krankenhausbehandlung waren.

Die Erhebungen im Mikrozensus ermöglichen es überdies, weitergehende gesundheitspolitisch bedeutsame Informationen über die kranken Personen zu gewinnen, z. B. über die wichtigsten Risikofaktoren wie Rauchgewohnheiten und Übergewicht sowie über den Durchimpfungsgrad der Bevölkerung.

Die Fragen zur Gesundheit greifen in starkem Maße in die Persönlichkeitssphäre des Befragten ein. Die Bundesregierung vertritt daher die Auffassung, daß für diese Fragen nicht eine Auskunftspflicht bestehen, sondern die Beantwortung dieser Fragen freigestellt werden sollte. Nach den Erfahrungen der früher durchgeführten freiwilligen Befragungen führt auch dies zu ausreichenden Ergebnissen. Es wird daher vorgeschlagen, § 3 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1909) um folgenden Absatz 3 zu ergänzen: „(3) Die Erteilung der Auskunft zu dem Tatbestand des Absatzes 1 Nr. 8 ist freiwillig."

Zu IV. Zu Artikel 2

Zu IV. 1. Zu Nummer 1 (§ 2)

Dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Verzicht auf die Erfassung der Studentenwerke kann die Bundesregierung nicht zustimmen. Bei den hier in Frage kommenden Einrichtungen handelt es sich überwiegend um studentische Sozialeinrichtungen. Angaben hierüber aus anderen Quellen liegen nicht vor. Die hier gewonnenen Ergebnisse stellen eine unentbehrliche Grundlage für die Ausbauplanung der Hochschulen dar. Die bisher vorliegenden Erfahrungen

mit diesen Erhebungen lassen besondere methodische Probleme nicht erkennen.

Zu IV. 2. Zu Nummer 2 (§ 3) *und Nummer 8* (§ 8)

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung der Erfassung der Gebäude stimmt die Bundesregierung nicht zu. Der Nachweis von Gebäuden ist unabdingbare Voraussetzung für die im Gesetz geregelte Erfassung der Räume. Aus erhebungstechnischen Gründen können diese nur in enger Verbindung mit den Gebäuden und deren Standort erfaßt werden. Darüber hinaus kommt der Gebäudeerhebung aber auch für die Planungen im Rahmen des Artikels 91 a Grundgesetz eine erhebliche Bedeutung zu.

Zu IV. 3. Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine Beschränkung der Studenten-Verlaufsstatistik auf die für die Planung des Bundes, der Länder und der Hochschulen unbedingt notwendigen Auswertungen ist sowohl aus Gründen der technischen Kapazität als auch einer rationellen Programmgestaltung zu begrüßen.

Dieser Zielsetzung kann jedoch nicht dadurch entsprochen werden, daß die für eine Auswertung in Frage kommenden Erhebungstatbestände im Gesetz erschöpfend aufgezählt und damit festgelegt werden. Dies würde nicht nur den methodisch-technischen Voraussetzungen verlaufsstatistischer Auswertungen widersprechen, sondern auch eine an die Planungserfordernisse angepaßte, rationelle Aufbereitung erheblich erschweren.

Es ist davon auszugehen, daß die studentische Bestands- und Verlaufsstatistik im Rahmen der hochschulspezifischen Datenbank innerhalb ein und desselben Systems und mit den gleichen Datensätzen erfolgt. Grundsätzlich stehen demnach alle Individualdaten der Studentenstatistik sowohl für verlaufsstatistische als auch für bestandsstatistische Auswertungen zur Verfügung. Die angestrebte Begrenzung verlaufsstatistischer Auswertungen läßt sich demnach nur durch eine sachgerechte Begrenzung des Umfangs der Auswertungstabellen erreichen.

Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber davon ausgeht, daß die Aufbereitungsprogramme jährlich an die Bedürfnisse der Hochschulplanung angepaßt werden müssen (vgl. § 21 Abs. 2 Hochschulstatistikgesetz bzw. § 17 des Regierungsentwurfs). Eine solche flexible, am tatsächlichen Bedarf ausgerichtete Programmgestaltung setzt aber voraus, daß von Fall zu Fall unterschiedliche Merkmale für bestimmte verlaufsstatistische Analysen herangezogen werden müssen. Dieser Gedanke liegt auch der Einrichtung der hochschulspezifischen Datenbank zugrunde.

Zu IV. 4. Zu Nummer 11 (§ 11)

Der Empfehlung des Bundesrates, auf Bestandserhebungen bei der Erfassung der Räume ganz zu verzichten, kann nicht zugestimmt werden. Eine bloße Feststellung der Bestandsveränderungen führt so lange zu mangelhaften oder unbrauchbaren Ergebnissen, als den Fortschreibungen nicht methodisch einheitlich abgegrenzte und vollständige Bestandserhebungen wenigstens in größeren Zeitabständen zugrunde liegen. Ferner ist nach den Erfahrungen der amtlichen Statistik davon auszugehen, daß Fortschreibungen aller Art eine Fülle von Fehlerquellen einschließen, die sich nur durch Bestandserhebungen korrigieren lassen. Ohne eine gesetzliche Verpflichtung muß damit gerechnet werden, daß die Raumbestandserhebung auch in Zukunft erhebliche Lücken aufweist. So konnte beispielsweise wegen fehlender einheitlicher Bestandserhebungen bisher in der amtlichen Statistik für den besonders wichtigen Bereich der Hochschulkliniken nur ein geschätzter Anteil von etwa 50 v. H. der Flächen erfaßt werden.

Zu IV. 5. Zu Nummer 12 (§ 12)

Zu IV. 5 a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu IV. 5 b)

Die Bundesregierung kann dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Verzicht auf die Rechtsverordnungsermächtigung, die eine Erhebung über die Teilnehmer an Weiterbildungskursen der Hochschulen, einschließlich der Einrichtungen für Fernstudienlehrgänge und Weiterbildungskurse, die einem Hochschulstudium vergleichbar sind, vorsieht, nicht zustimmen.

Der universitären Weiterbildung und der Weiterbildungsaktivitäten außerhalb der Hochschulen kommt eine zunehmende Bedeutung bei der Erwachsenenbildung zu. Bereits jetzt nehmen die Weiterbildungsangebote in und besonders außerhalb der Hochschulen einen solchen Umfang an, daß die vorhandenen Datenlücken für die Bildungsplanung nicht länger tragbar sind. Dies erfordert künftig eine verstärkte Sammlung weiterbildungsstatistischer Informationen. Um einen einheitlichen methodischen Rahmen für den gesamten Bereich der Weiterbildung schaffen zu können, bedarf es der Ermächtigung zur Durchführung einer entsprechenden Statistik. Der vom Bundesrat vorgetragenen Begründung, daß von den künftigen Auskunftspflichtigen auch bei einer gesetzlichen Regelung keine oder nur unvollständige Auskünfte zu erhalten seien, da es sich bei den Auskunftspflichtigen überwiegend um private Träger handele, kann die Bundesregierung nicht zustimmen. Sowohl innerhalb als auch außerhalb der Hochschulen werden in aller Regel von den jeweiligen Trägern der Weiterbildung statistische Anschreibungen vorgenommen, die lediglich einer überregionalen Zusammenfassung nach einheitlichen methodischen Kriterien bedürfen. Derzeit laufende Studien, deren Ergebnisse in Kürze vor-

liegen werden, sind geeignet, die methodischen und definitorischen Grundlagen einer solchen Statistik weitgehend zu klären.

Zu V. Zu Artikel 3

Die Bundesregierung nimmt die Bitte des Bundesrates zustimmend zur Kenntnis; sie hat sich in der Vergangenheit wiederholt dafür eingesetzt, daß neue Rechtsgrundlagen im Bereich der EG-Agrarstatistik in Form von Richtlinien ergehen.

Zu VI. Zu Artikel 3 und 4

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nach Maßgabe ihrer nachfolgenden Stellungnahme „Zu VII. Zu Artikel 4" zu.

Zu VII. Zu Artikel 4

Zu VII. Zu Nummer 1 (§ 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates sollte nach Auffassung der Bundesregierung mit der Maßgabe gefolgt werden, daß in Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wie folgt gefaßt wird:

‚bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Bei den Viehzählungen im Dezember werden die Ergebnisse über die Viehbestände und ihre Halter jedes zweite Jahr, beginnend 1981, nach Bestandsgrößenklassen aufbereitet."'

Nach den Vorschlägen des Bundesrates sollen die Ergebnisse der Viehzählung jedes zweite Jahr nach Bestandsgrößenklassen, jedes vierte Jahr nach Betriebs- und Bestandsgrößenklassen aufbereitet werden; außerdem schlägt der Bundesrat vor, diese Aufbereitung 1980, einem Jahr mit allgemeiner Viehzählung, beginnen zu lassen. Diese Periodizität der Aufbereitung nach Bestandsgrößenklassen würde nicht im Einklang stehen mit EG-Vorschriften (Richtlinie des Rates vom 15. Mai 1973, 73/132/EWG und Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1976, 76/630/EWG), die eine Aufbereitung in den ungeraden Jahren vorschreiben.

Deshalb ist eine Aufbereitung nach Bestandsgrößenklassen in jedem zweiten Jahr auf der Grundlage der repräsentativen Erhebung ab 1981 erforderlich. Da die Aufbereitung nach Bestands- und Betriebsgrößenklassen im Rahmen der Agrarberichterstattung auf der Basis der allgemeinen Viehzählung schon bisher erfolgt, kann auf die gesonderte Aufbereitung der Viehzählung in den geraden Jahren ganz verzichtet werden; damit würde künftig die aufwendige Aufbereitung der Kreuztabelle nach dem Viehzählungsgesetz entfallen.

Zu VIII. Zu Artikel 6

Zu VIII. 1. Zu Nummer 1 (§ 2)

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Beibehaltung der Durchführung des Zensus bei Betrieben mit der Einschränkung einer Wiederholung alle sechs Jahre anstatt, wie im geltenden Gesetz vorgesehen, alle vier bis sechs Jahre, kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Die Durchführung eines Zensus nicht nur bei Unternehmen, sondern auch bei den zu ihnen gehörenden Betrieben bedeutet für 16 000 Betriebe von Mehrbetriebsunternehmen eine erhebliche zusätzliche Belastung.

Mit Ausnahme des Material- und Wareneingangs sind die übrigen Merkmale des Zensus für die einzelnen Betriebe von Mehrbetriebsunternehmen vorhanden. Als Grundlage und Informationsquelle für Angaben über Ertrag und Aufwand im Produzierenden Gewerbe muß das industrielle Rechnungswesen angesehen werden. Aus gutachtlichen Stellungnahmen geht hervor, daß bei Betrieben von Mehrbetriebsunternehmen nicht ohne weiteres marktbezogene Daten verfügbar sind. Nur das Unternehmen als kleinste bilanzierende Einheit kann daher den Anforderungen an eine Statistik zur Ermittlung des Nettoproduktionswertes gerecht werden. In vielen Fällen werden überhaupt keine Aufzeichnungen über Lieferungen und Leistungen zwischen den einzelnen Betrieben eines Mehrbetriebsunternehmens geführt. Selbst die im unternehmensinternen, zwischenbetrieblichen Verkehr verwendeten Verrechnungspreise werden im Rahmen der Kostenrechnung vom Unternehmen auf Grund unternehmensinterner Zielsetzungen bestimmt und sind daher für den vorgesehenen Zweck ungeeignet. Bei Mehrbetriebsunternehmen sollten bei einmaligen, in größeren Abständen durchgeführten Erhebungen, Fragen an die einzelnen Betriebe nach unternehmensbezogenen Daten nicht gestellt werden. Dies um so mehr, als das Rechnungswesen erfahrungsgemäß eine immer stärkere Zentralisierung erfährt.

Entsprechende Erfahrungen sind bereits bei dem Zensus 1962 gemacht worden und hatten dazu geführt, daß im Zensus 1967 die Nettoproduktionswerte der Betriebe von Mehrbetriebsunternehmen mit Hilfe eines Schätzverfahrens ermittelt werden sollten, also auf die Erhebung der Wareneingänge verzichtet werden konnte. Diesem vom Statistischen Bundesamt vorgeschlagenen Verfahren hatten sich mehrere Länder angeschlossen. Die übrigen, die sich für die unmittelbare Erhebung entschieden, mußten wegen der auftretenden Schwierigkeiten z. T. während der Aufbereitung auf dieses Verfahren umstellen.

Im Interesse einer Entlastung der Befragten und einer rationellen und zügigen Abwicklung sollten die Möglichkeiten der Schätzung anstelle der aufwendigen und umständlichen Erhebung bei den 16 000 Betrieben der Mehrbetriebsunternehmen genutzt werden.

Hierfür spricht, daß gegenüber statistischen Erhebungen um so mehr Verdrossenheit auftritt, als das

Erhebungsziel auch auf anderem Wege erreicht werden kann.

Die von den Ländern für den regionalen Bedarf geforderten sog. „Nettowerte" kommen für 34 000 Betriebe, die zugleich Unternehmen sind, durch Erhebung zustande, da für sie alle Elemente zur Berechnung des Brutto- und Nettoproduktionswertes erhoben werden. Bei den 16 000 Betrieben der Mehrbetriebsunternehmen sollte dagegen auf die Erhebung des Wareneingangs aus den oben erwähnten Gründen verzichtet werden. Die Nettowerte dieser Betriebe könnten durch das gleiche Schätzverfahren wie 1967 mit ausreichender Genauigkeit ermittelt werden.

Zu VIII. 2. Zu Nummer 2 (§ 3) hier: 2a), b), *3. Zu Nummer 3* (§ 5) hier: 3 a), b), *4. Zu Nummer 4* (§ 6) hier: 4 a), b), *6. Zu Nummer 6* (§ 10), *7. Zu Nummer 7* (§ 11)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der mit dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe eingeführte jährliche Turnus der Kostenstrukturerhebung ist eine wichtige Voraussetzung für die zuverlässige Analyse und Beurteilung der im Konjunkturverlauf sich ändernden Ertragslage der Unternehmen dieses Bereichs. Auswirkungen von konjunkturellen Entwicklungen — insbesondere in den Phasen eines konjunkturellen Umschwungs — auf die Kosten- und Leistungsstrukturen lassen sich nur mit Hilfe von jährlichen Erhebungen feststellen. Auch die beiden Spitzenorganisationen der Tarifvertragspartner sowie andere Spitzenverbände der Wirtschaft haben gerade aus diesem Grund die Einführung einer jährlichen Kostenstrukturstatistik begrüßt.

Die Begründung, daß Kostenstrukturen kurzfristig keinen starken Schwankungen unterliegen, trifft nicht zu. Aus den Kostenstrukturstatistiken im Produzierenden Gewerbe, die jetzt für die drei aufeinanderfolgenden Jahre 1974 (Kostenstrukturstatistik alter Art), 1975 und 1976 vorliegen, ergibt sich, daß die Veränderungen von Jahr zu Jahr sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandseite eine erhebliche Rolle spielen. Mit kurzfristigen Schwankungen muß aus einer Vielzahl von Gründen (z. B. differenzierte Preisentwicklung der Vorleistungsgüter, Substitutionsvorgänge aus betriebswirtschaftlichen oder technologischen Gesichtspunkten, Änderung der Produktionsstruktur, wechselnde Auslastungsgrade u. ä.) gerechnet werden. Der Einfluß dieser Bestimmungsgründe auf die Kostenstruktur der Unternehmen läßt sich im einzelnen nicht abschätzen. Eine Extrapolation der Kostenstrukturen des Vorjahres kann zu erheblichen Fehlern führen. Dies gilt insbesondere auch bei Verwendung der Kostenstrukturergebnisse für Zwecke der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, zu deren wichtigsten Berechnungsgrundlagen sie zählen.

Die jährlichen Schwankungen machen sich dabei um so stärker bemerkbar, je tiefer man die Sozialproduktionsberechnungen nach Wirtschaftsbereichen untergliedert. Auf Grund der neuen Anforderungen für Zwecke der Strukturberichterstattung sollen in Zukunft entsprechende Angaben in erheblich tieferer Gliederung als bisher geliefert werden. Eine Interpolation der Kostenstrukturergebnisse im Warenproduzierenden Gewerbe auch zwischen zwei Jahren würde hierfür keine statistisch ausreichend abgesicherten Berechnungen zulassen. Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebungen sollen darüber hinaus Informationen über die Ertragslage in einer tiefen Bereichsgliederung liefern, wobei gerade diese Größe im Konjunkturverlauf großen Schwankungen unterworfen ist.

Der Hinweis des Bundesrates, Schätzungen für die Zwischenjahre ohne Kostenstrukturerhebungen könnten in Zensusjahren durch den Zensus abgesichert werden, ist insofern nicht treffend, als der Zensus in der vorgeschlagenen Form lediglich eine Ermittlung des Nettoproduktionswertes ermöglicht und deshalb keine tiefgegliederten Ergebnisse nach Kostenarten wie die Kostenstrukturerhebung liefert. Der Zensus konnte gegenüber dem ursprünglichen Konzept nicht zuletzt deshalb bis zum Nettoproduktionswert gekürzt werden, weil Ergebnisse zu den Wertschöpfungsgrößen jährlich aus den Kostenstrukturerhebungen anfallen.

Der Vorschlag, die Kostenstrukturerhebung in zweijährigem Abstand durchzuführen, kann auch die Forderungen der Europäischen Gemeinschaften nach vergleichbaren Strukturdaten in den Mitgliedstaaten nicht erfüllen. Die Richtlinie des Rates vom 6. Juni 1972 zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über die Tätigkeit der Industrie machte deshalb in der Bundesrepublik Deutschland die Einführung jährlicher Kostenstrukturerhebungen notwendig, die in den übrigen Mitgliedstaaten z. T. bereits seit einiger Zeit durchgeführt werden. Sie sieht eine Erhebung des vollen Merkmalkataloges nur für größere Unternehmen (100 und mehr Beschäftigte) vor, wogegen für kleinere Unternehmen (20 bis 99 Beschäftigte) ein eingeschränkter Merkmalskatalog erhoben werden soll. Um die Auskunftspflichtigen nicht zu überfordern, werden z. B. im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe nur höchstens 15 000 Unternehmen in die Kostenstrukturerhebung einbezogen. Die Bundesrepublik ist an die Richtlinie der EG gebunden, jährliche Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung zu liefern.

Zu VIII. 2. Zu Nummer 2 (§ 3) hier: 2 c, *3. Zu Nummer 3* (§ 5) hier: 3 c, *4. Zu Nummer 4* (§ 6): hier 4 c, *5. Zu Nummer 5* (§ 8), *7. Zu Nummer 7* (§ 11)

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Festlegung der Material- und Wareneingangserhebungen im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Baugewerbe auf sechs Jahre kann die Bundesregierung nicht zustimmen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Darstellung von Produktions- und Lieferverflechtungen in der Volkswirtschaft sowie zur Analyse und Beurteilung der sich rasch wandelnden Strukturen ist ein möglichst kurzer Abstand dieser Erhebungen notwendig.

Nicht notwendig und nicht vertretbar wäre der vom Bundesrat vorgeschlagene Zeitpunkt für die nächste Erhebung.

Der Vorschlag, die Material- und Wareneingangserhebung im Jahre 1980 für 1979 durchzuführen, würde nämlich bedeuten, daß bereits ein Jahr nach der letzten Erhebung für das Berichtsjahr 1978 die Erhebung erneut durchgeführt werden müßte.

Ebenfalls nicht zustimmen kann die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates, die Zensen bei Unternehmen alle sechs Jahre und nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, alle neun bis elf Jahre durchzuführen. Die zunehmende Belastung der Unternehmen mit statistischen Befragungen sowie die angestrebte Reduzierung der Gesamtkosten der amtlichen Statistik erfordert die Anlegung eines strengen Maßstabes auch bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Erhebungen in mehrjährigen Abständen. Im Hinblick darauf, daß die wichtigsten Informationen über die Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten wesentlicher Bereiche jährlich anfallen und der Anteil der kleineren Unternehmen für die laufende Wirtschaftsbeobachtung von geringerer Bedeutung ist, erscheint eine Erfassung in längeren Zeiträumen vertretbar. Der dadurch eintretende Informationsverlust soll zumindest teilweise durch die vorgesehene Umsatzerfassung in der für 1981 geplanten Arbeitsstättenzählung (Entwurf eines Volkszählungsgesetzes 1981) aufgefangen werden.

Zu VIII. 6. Zu Nummer 6 (§ 10)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß § 10 Abs. 5 wie folgt gefaßt wird:

„(5) Eine Weiterleitung der nach § 3 Bustabe B Ziff. II und III, Buchstabe C, § 5 Buchstabe A Ziff. II und III, Buchstabe B, Buchstabe C Nr. 10 und § 6 Buchstabe B Ziff. II erhobenen Einzelangaben ist ausgeschlossen, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt; insoweit finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung. An die Statistischen Landesämter dürfen die ihren Erhebungsbereich betreffenden Angaben zu § 3 Buchstabe B Ziff. II und § 5 Buchstabe A Ziff. II zur Zusammenführung mit ihren zu § 3 Buchstabe B Ziff. I, Buchstabe D und § 5 Buchstabe A, Ziff. I, Buchstabe C erhobenen Angaben und zur Erstellung regionaler Sozialproduktsberechnungen weitergeleitet werden."

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Einschränkung ist deshalb erforderlich, da in statistischen Einzelgesetzen, in denen die Weitergabe statistischer Einzelangaben zugelassen wird, neben dem Empfängerkreis auch der Verwendungszweck im Interesse einer besseren Kontrollmöglichkeit durch die Betroffenen und einer größeren Transparenz des statistischen Datenflusses anzugeben ist. Die Angabe der zulässigen Verwendungszwecke ist in diesem Falle außerdem deswegen notwendig, weil die Daten sich aus methodischen Gründen — wegen des für regionale Zwecke unzureichenden Repräsentationsgrades — nicht für die Erstellung und Veröffentlichung von Ländererergebnissen eignen.

Zu IX. Nach Artikel 6: Artikel 6 a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die im Rahmen der Statistik des Produzierenden Gewerbes für den Bereich der Textilindustrie anfallenden Daten reichen zur Beurteilung der Entwicklung in diesem Wirtschaftszweig nicht aus. Die Textilindustrie ist von wettbewerbsverzerrenden Marktstörungen besonders bedroht. Sie ist daher gegenüber Einfuhren aus Staatshandelsländern in hohem Maße durch Kontingente sowie durch Beschränkungen und Auflagen für Ostkooperationen und für den passiven Lohnveredelungsverkehr zu schützen. Um das Vorliegen von Marktstörungen und die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen beurteilen zu können, werden amtliche, jeweils schnell verfügbare Statistiken benötigt. Dies gilt auch für die Kontingentspolitik im Rahmen des Welttextilabkommens und der neuen Selbstbeschränkungsabkommen. Insbesondere sind aktuelle Daten über die Produktion für die sensiblen Artikel sowie den Lagerbestand auf den verschiedenen Produktionsstufen notwendig. Bei Preisprüfungsverfahren im Rahmen von Osteinfuhren müssen Anhaltspunkte über inländische Werksabgabepreise in monatlichen Abständen sowie Beginn und Umfang der „Marktstörung" ermittelt werden. Darüber hinaus kann den Verpflichtungen zur Meldung von Produktionsmengen und -kapazitäten (Maschinenbestand etc.) in internationalen Organisationen wie OECD, UNIDO, ICAC (Internationaler Baumwollausschuß, International Wool Study Group) und im Bereich der EG nur auf der Grundlage der Textilfachstatistik nachgekommen werden. Im Rahmen der EG-Industriepolitik sind zuverlässige und aktuelle statistische Informationen über die Inlandsproduktion notwendig, die den stark mittelständisch strukturierten Unternehmen der Textilindustrie als Grundlage dienen, sich auf die jeweilige Marktentwicklung einstellen und die erforderlichen Anpassungen vornehmen zu können. Diesem Ziel auf Gemeinschaftsebene würde eine Beseitigung der Textilfachstatistik in der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, daß die Textilfachstatistik auf Grund der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses zum Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe durch ein entsprechendes Änderungsgesetz vom 22. Juni 1976 bereits soweit wie möglich verkürzt und gestrafft worden ist.

Zu X. Nach Artikel 8: Artikel 8 a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß

a) die Zitierung „vom 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 18), geändert durch Gesetz vom 19. Januar 1968 (BGBl. I S. 97)", durch die Zitierung „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-6, veröffentlichten bereinigten Fassung" ersetzt wird und

b) § 1 Nr. 2 Satz 2 folgenden Wortlaut erhält:

„Diese Erhebungen sind, beginnend im Jahre 1983, in fünfjährigem Abstand zu wiederholen; die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den fünfjährigen Abstand um ein Jahr zu verkürzen oder zu verlängern, falls dies zur Verbesserung des Erkenntniswerts der Statistik oder zur rationellen Gestaltung des Arbeitsablaufs erforderlich ist."

Zu XI. Zu Artikel 9

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu a)

Dem Vorschlag des Bundesrates, den gesamten Linienverkehr nur vierteljährlich zu erfassen, kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Der Linienverkehr auf Straßen ist der wichtigste Teil des öffentlichen Personenverkehrs. Ebenso wie der Nahverkehr auf Eisenbahnen handelt es sich um einen Bereich voller noch nicht bewältigter verkehrspolitischer Probleme, wie z. B. seine schwierige wirtschaftliche Lage (Notwendigkeit von jährlichen Milliardenzuschüssen für Betrieb und Investitionen), sein Verhältnis zum Individualverkehr mit Kraftfahrzeugen, Verkehrsstauungen u. a. m.

Diese Probleme werden jetzt und in absehbarer Zeit noch vergrößert durch die Notwendigkeit, den Eisenbahnnahverkehr in erheblichem Umfang durch Omnibusverkehr zu ersetzen. Dies alles erfordert für die Verkehrspolitik von Bund und Ländern ein Mindestmaß an aktueller statistischer Beobachtung.

Eine Entlastung erfährt diese nicht besonders aufwendige Statistik durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Periodizität für 90 v. H. der Linienverkehrsunternehmen von monatlich auf vierteljährlich. Eine weitergehende Einschränkung auch für Unternehmen, die im Vorjahr in ihrem berichtspflichtigen Linienverkehr an Beförderungsentgelten 3 Millionen DM oder mehr vereinnahmt haben, ist aus verkehrspolitischen Gründen nicht vertretbar.

Zu b) und c)

Dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Verzicht auf die vierteljährliche Erfassung der Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit weniger als vier Kraftomnibussen kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Beim Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen handelt es sich um einen kleingewerblichen Verkehrszweig, der wirtschaftlich vielfältig mit dem Omnibuslinienverkehr verflochten ist. Je Unternehmen werden durchschnittlich wohl nicht mehr als drei Omnibusse im Gelegenheitsverkehr eingesetzt, und zwar mit ganz erheblichen Schwankungen je nach Jahreszeit. Bei diesen Größenordnungen würde die vorgesehene Vierteljahresstatistik (bisher Monatsstatistik), wenn sie sich allein auf die größeren Unternehmen stützen müßte, nicht mehr mit hinreichender Sicherheit auf den Gesamtumfang des Gelegenheitsverkehrs schließen lassen. Der erfaßte Rest wäre verhältnismäßig klein; außerdem ist davon auszugehen, daß die Struktur der Verkehrsleistungen und der Saisonverlauf bei den kleinen Unternehmen von dem der größeren abweicht.

Zu XII. Zu Artikel 10

Zu Nummer 6 (§ 13)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß die Neufassung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vor diesem Gesetz verkündet wird.

Zu XIII. Zu Artikel 13

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Auffassung des Bundesrates, durch die vorgesehene Periodizitätsverlängerung von monatlich auf jährlich bei der Erfassung des nichtgewerblichen Flugverkehrs werde keine Einsparung, vielmehr Mehrarbeit erzielt, vermag die Bundesregierung nicht zu teilen. Eine monatliche Statistik des nichtgewerblichen Flugverkehrs wird auch für die Beurteilung auf verschiedenen Sachgebieten nicht für erforderlich gehalten. In diesem Bereich sind keine so gravierenden Änderungen von einem Monat zum anderen festzustellen, die eine monatliche Erfassung rechtfertigen würden.

Zu XIV. Zu Artikel 17

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu XIV a)

Dem Vorschlag des Bundesrates, die von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe gewährten Hilfen im Bereich der Jugendarbeit nur alle vier Jahre durchzuführen, kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Im Interesse einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Jugendarbeit ist es unerläßlich, die für die Fortschreibung des Bildungsgesamtplans der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung erforderlichen Daten wie bisher in zweijährigem Turnus zur Verfügung zu haben. Überdies sieht der Entwurf des neuen Jugendhilfegesetzes die von den Jugendämtern und den Landesjugendämtern vorzunehmende Aufstellung und Fortschreibung eines Jugendhilfeplans vor, der An-

gaben über Bestand, Bedarf und Vorhaben der Jugendhilfe sowie deren Änderungen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren enthalten soll. Eine Periodizitätsverlängerung hätte zur Folge, daß auf veraltete Daten bei der Aufstellung der Jugendhilfepläne zurückgegriffen werden müßte.

Zu XIV b)

Auch der vom Bundesrat vorgeschlagenen Periodizitätsverlängerung bei der Erhebung über das in der Jugendhilfe tätige Personal kann die Bundesregierung nicht folgen.

Für den Bereich der Jugendhilfe sind besonders verbesserte und gesicherte Aussagen über Einrichtungen, Mitarbeiter und Kostenaufwand erforderlich. Um ausreichende Informationen über das in der Jugendhilfe tätige Personal zu erhalten, ist die Durchführung der Erhebung alle zwei Jahre erforderlich.

Zu XV. Nach Artikel 17: Artikel 17 a

Dem Vorschlag des Bundesrates, auf die Durchführung der Statistik über Rehabilitationsmaßnahmen zu verzichten, kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Es ist zutreffend, daß die überwiegende Zahl der Rehabilitationsmaßnahmen von den Sozialleistungsträgern durchgeführt und zum Teil auch in eigenen Leistungsstatistiken ausgewiesen wird. Das hierbei gewonnene Zahlenmaterial ist jedoch nicht in der für eine bundesweite Rehabilitationsstatistik notwendigen einheitlichen Form vorhanden, da die Statistiken in ihrem Aufbau auf die Belange der einzelnen Bereiche zugeschnitten sind und sich nicht zu einer auf Dauer verwertbaren Gesamtstatistik zusammenfassen lassen. Außerdem werden bei den Sozialleistungsträgern wichtige Merkmale, die für den Aussagewert der Statistik notwendig sind, entweder überhaupt nicht oder nicht in einer für die Benutzung der Ergebnisse erforderlichen Gliederung und Feinheit erfaßt.

Daher hat das Statistische Bundesamt in Zusammenarbeit mit Vertretern aller beteiligten Sozialleistungsbereiche gemeinsame Richtlinien und Schlüssel zur Erfassung und Auswertung der Daten geschaffen, durch die erst eine nach einheitlichen Kriterien aufgebaute und verwendbare Statistik möglich wird. Die Bedeutung und der Wert der Rehabilitationsstatistik wird in erster Linie in ihren nunmehr einheitlichen Erfassungskriterien liegen und erst in zweiter Hinsicht darin, daß weitere Bereiche, wie z. B. die Krankenversicherung, die Sozialhilfe und die Kriegsopferfürsorge, einbezogen werden, die das Gesamtbild vervollständigen sollen.

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung der Vorschrift über die Behindertenstatistik stimmt die Bundesregierung mit der Maßgabe zu, daß anstelle des Datums „31. Dezember 1983" das Datum „31. Dezember 1979" eingefügt wird.

Es ist nicht vertretbar, den Termin für die erstmalige Erhebung der Statistik, die als Grundlage für gesetzespolitische und sonstige Maßnahmen zur gezielten Verbesserung der Situation der Behinderten auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie zur Planung eines bedarfsdeckenden bundesweiten Netzes von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation erforderlich ist, um weitere vier Jahre, auf den 31. Dezember 1983, hinauszuschieben. Seit 1974 war Gelegenheit zur Vorbereitung gegeben, und die Vorarbeiten sind weit vorangeschritten. Die Versorgungsämter haben von Juni 1978 an mit der Eingabe der Daten begonnen.

Die Statistik wird voraussichtlich erstmals nach dem Stande vom Jahresende 1979 durchgeführt. Hierauf hat die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 16. Oktober 1978 (BT-Drucksache 8/2190) auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU hingewiesen. Es besteht auch kein sachlicher Grund, die Behindertenstatistik erst zum 31. Dezember 1983 durchzuführen. Der mit einer Nacherfassung der seit 1974 angefallenen Fälle verbundene Arbeitsaufwand ist der Bundesregierung bekannt. Um ihn in Grenzen zu halten, hat das Statistische Bundesamt eine stichprobenweise Nacherfassung vorgeschlagen, die mit vertretbarem Arbeitsaufwand bis Ende 1979 durchgeführt werden kann und mittels einer Hochrechnung zu verwertbaren Zahlen über die bis 30. Juni 1978 mit Bescheid versehenen Behinderten führt.

Zu XVI. Zu Artikel 18

Zu 1. Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu 1 a) und 4. Zu Nummer 3 (§ 3 b)

Dem vom Bundesrat unterbreiteten Vorschlag zur Begrenzung des Berichtskreises bei den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend aus öffentlichen Zuschüssen finanziert werden, kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Im Hinblick auf mögliche Zuordnungsprobleme zu den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Entwicklung erscheint eine Beschränkung auf einen nach Bereichen einzugrenzenden Berichtskreis nicht zweckmäßig. Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten ist daher im Gesetzentwurf eine nach formalen Kriterien vorzunehmende Abschneidegrenze, nämlich in Form eines Zuwendungsbetrages von mindestens 50 000 DM vorgesehen.

Zu XVI. 1 b) und 3.

Der vom Bundesrat empfohlenen Streichung der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchührung einer Vermögensstatistik und einer Statistik der Verpflichtungen kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Diese Statistiken konnten bisher nur wegen der mit ihrer Erhebung verbundenen Schwierigkeiten nicht durchgeführt werden. Die von diesen Statistiken be-

reitzustellenden Daten sollten jedoch grundsätzlich verfügbar sein; auf die vorgesehenen Rechtsverordnungsermächtigungen kann daher nicht verzichtet werden.

Zu XVI. 2. Zu Nummer 2 (§ 3) *und 4. Zu Nummer 3* (§ 3 b)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag des Bundesrates, die Landesregierungen zu ermächtigen, die Finanzplanungsstatistik durch Rechtsverordnung auszusetzen, nicht zustimmen.

Die mit der Novellierung des Gesetzes über die Finanzstatistik im Jahre 1973 eingeführte Finanzplanungsstatistik ist die einzige Statistik, die — auch bei all ihren Mängeln — wenigstens einige der finanz- und wirtschaftspolitisch sehr wichtigen Informationen zur längerfristigen Entwicklung der öffentlichen Finanzen liefert. Trotz ihrer Unzulänglichkeiten in einzelnen Punkten kann deshalb auf ihre Durchführung nicht verzichtet werden. Die vom Bundesrat vorgesehene Rechtsverordnungsermächtigung der Landesregierungen könnte dazu führen, daß die angestrebte einheitliche Durchführung der Finanzplanungsstatistik in allen Ländern verhindert wird, da von dieser Ermächtigung vor allem die Länder Gebrauch machen dürften, die bisher nicht in der Lage waren, die erforderlichen Daten zur Finanzplanungsstatistik zu liefern.

Zu XVI. 5. Zu Nummer 5 [§ 5 neu (= § 6 alt)]

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Periodizitätsverlängerung bei der Erfassung des Schuldenstandes des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Für die finanzpolitische Beurteilung sind zeitnahe Daten insbesondere über den Schuldenstand der Gemeinden, über die ein Drittel der gesamten Investitionen laufen, erforderlich. Aus der vierteljährlichen Statistik über die Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen sind keine ausreichenden Trends erkennbar, da z. B. insbesondere die für die Kapitalmarktbeobachtung erforderliche Information fehlt, ob die Gemeinden sich über Rücklagen finanzieren oder über Verschuldung.

Zu XVI. 6. Zu Nummer 6 [§ 6 neu (= § 7 alt)]

Zu 6 a) und c)

Den vom Bundesrat vorgeschlagenen weitergehenden Einschränkungen der Personalstandsstatistiken kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Auf die Gliederung des Personals nach Berufsgruppen kann nicht verzichtet werden. Die Daten ermöglichen den notwendigen Überblick über Stand und Entwicklung der Struktur der öffentlichen Bediensteten nach relevanten Kriterien und Merkmalsgruppen und bilden eine Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst sowie für Besoldungsanpassungsvorhaben. Sie sind überdies von besonderem Interesse für die Steuerung der Personalausgabenanteile an den Gesamtausgaben der öffentlichen Haushalte und spiegeln die Auswirkungen von Haushaltsstrukturmaßnahmen vor allem in den Gebietskörperschaften wider. Sie sind als Beurteilungsgrundlage für Auswirkungen geplanter Dienstrechtsreformen und anderer Vorhaben langfristig erforderlich und vermitteln einen Überblick über das in Ausbildung befindliche Personal und die unmittelbare Berufsförderung durch die öffentliche Hand.

Auch dem vorgeschlagenen Verzicht auf die Erfassung der Versorgungsempfänger und die Personalwechselstatistik kann nicht entsprochen werden.

Die Daten der Versorgungsempfängerstatitsik werden für die Aufstellung der Haushaltspläne benötigt. Die maschinellen Dateien der zentralen Besoldungs- und Versorgungsstellen verfügen nicht über die benötigten Angaben in dem erforderlichen Umfang und der notwendigen Aufgliederung. Es bedarf daher einer gesonderten Statistik, die nach einheitlichen Kriterien aufgebaut ist.

Für die Tarifpolitik und die Beobachtung der Entwicklung der Struktur der öffentlichen Bediensteten sind Angaben der Personalwechselstatistik in größeren zeitlichen Abständen notwendig. Eine Befragung nur bei ausgewählten Dienststellen reicht nicht aus, um Entwicklungstendenzen erkennen zu können.

Zu XVI. 6 b)

Dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Verzicht auf eine Untergliederung nach Laufbahngruppen und Altersgruppen bei den rechtlich selbständigen Wirtschaftsunternehmen kann die Bundesregierung nicht folgen.

Angaben über einen dem öffentlichen Dienst zuzuordnenden Bereich sind zur Vorbereitung und Beurteilung tarifpolitischer Maßnahmen mit möglicherweise erheblicher Rückwirkung auf den eigentlichen öffentlichen Dienst unverzichbtar. Hierzu gehören vor allem Angaben über Alters- und Laufbahngruppen. Diese Angaben können nicht aus anderen statistischen Erhebungen gewonnen werden, so daß bei einer Beibehaltung dieser Statistik keine Mehrfacherfassung erfolgt.

Zu XVII. Zu Artikel 19

Zu Nummer 4 (§ 4)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Der besondere Nachweis von Industrie und Handwerk in den Steuerstatistiken ist wegen erheblicher Zuordnungsschwierigkeiten beeinträchtigt und deshalb mangelhaft. Die für wirtschafts- und mittelstandspolitische Zwecke benötigten Wirtschaftsbereichsdaten können aus den Statistiken des Produ-

zierenden Gewerbes, besonders den Daten der Handwerkszählungen und deren Fortschreibung mittels der laufenden Handwerksberichterstattung, gewonnen werden. Für die mit der Durchführung der Steuerstatistiken befaßten Finanz- und Statistikbehörden bedeutet der Wegfall der Industrie- und Handwerkssignierung eine erhebliche Arbeitsentlastung und damit auch eine Beschleunigung der Aufbereitung und Veröffentlichung der Ergebnisse.

Zu XVIII. Zu Artikel 20

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu XIX. Zu Artikel 21

1. Vor Nummer 1: Nummer 01 (§ 2) hier: zu 1 a), aa), b),

2. Zu Nummer 1 (§ 3), *3. Zu Nummer 2* (§ 4)

Den Vorschlägen des Bundesrates, durch eine Gesetzesänderung die nächsten Erhebungen (§§ 3, 4) auf das Berichtsjahr 1980 zu verschieben und den Berichtskreis einzuschränken, kann die Bundesregierung nicht zustimmen; dagegen findet die vorgeschlagene Ausdehnung der Berichtspflicht auf die Leiter der Betriebe die Zustimmung der Bundesregierung.

Auch nach Auffassung der Bundesregierung sollte zur Vermeidung von Engpässen bei der Bearbeitung der Erhebungen im Bereich der Abfallbeseitigung nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über Umweltstatistiken eine zeitliche Verschiebung dieser Erhebungen vorgesehen werden. Um eine umgehende Verschiebung vorzunehmen, hat der Bundesminister des Innern eine Verordnung zur Änderung der Erhebungstermine für die Abfallstatistiken auf Grund der Ermächtigung nach § 15 Nr. 2 UStatG vorgelegt, die eine Durchführung der nächsten Erhebungen jeweils für das Jahr 1980 vorsieht. Eine jährliche wechselnde Erhebungsfolge für die Bereiche „Abfall" und „Wasser" kann durch die vorgelegte Rechtsverordnung vom 31. Oktober 1978 (BR-Drucksache 505/78) schneller herbeigeführt werden als dies bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes möglich wäre.

Auch eine Einschränkung des Berichtskreises kann durch Verordnung auf Grund der vorgesehenen neuen Ermächtigung nach § 15 Nr. 3 UStG herbeigeführt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann eine entsprechende Rechtsverordnung noch nicht vorgelegt werden, da noch nicht alle Ergebnisse verfügbar sind, die die vom Bundesrat vorgeschlagene Schlußfolgerung einer Einschränkung des Berichtskreises zulassen könnten.

Zu XIX. 1. Vor Nummer 1: Nummer 01 (§ 2), hier: 1 a), bb), *4. Zu Nummer 3* (§ 6)

Dem Vorschlag des Bundesrates, durch eine Gesetzesänderung den Berichtskreis einzuschränken, kann die Bundesregierung nicht zustimmen; dagegen stimmt sie dem Vorschlag zu, die Auskunftspflicht auf die Leiter der Betriebe auszudehnen.

Auch im Bereich der Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung lassen die derzeit vorliegenden Ergebnisse noch nicht den Schluß zu, daß der Berichtskreis entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates eingeschränkt werden kann. Sollte diesem Vorschlag entsprochen werden können, wird der Bundesminister des Innern eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 15 Nr. 3 UStatG vorlegen.

Zu XIX. 1. Vor Nummer 1: Nummer 01, (§ 2) hier: 1 a, cc), b), c), — *5. Zu Nummer 4 — neu —* (§ 8)

7. Zu Nummer 6 — neu — (§ 12)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmen.

Die bisher vorliegenden Ergebnisse der Umweltstatistiken in der Viehhaltung geben noch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, ob auf diese Erhebungen in Zukunft ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Sollte sich nach Vorlage weiterer Ergebnisse und eingehender Prüfung eine derartige Möglichkeit herausstellen, wird der Bundesminister des Innern von der Verordnungsermächtigung nach § 15 des Gesetzes über Umweltstatistiken Gebrauch machen, um die Durchführung der Erhebungen einzustellen. Eine Änderung des Gesetzes ist insoweit nicht erforderlich.

Zu XIX. 6. Zu Nummer 5 — neu — (§ 11)

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung über das Baugewerbe in Absatz 2 Satz 2 („im Baugewerbe nur für Unternehmen") zu.

Dem Vorschlag, auf die Erhebung der Gebühren und Beiträge, die für den Bau und Betrieb von Umweltschutzanlagen zu zahlen sind, zu verzichten, kann die Bundesregierung nicht folgen. Diese Merkmale sind insbesondere im Hinblick auf eine systematische Erfassung der gemeindlichen Gebührengestaltung im Umweltbereich von Interesse. Es wird davon ausgegangen, daß sich gewisse anfängliche Schwierigkeiten bei der Erhebung dieser Merkmale bald beheben lassen.

Zu XIX. 8. Zu Nummer 7 — neu — (§ 14)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob den Vorschlägen des Bundesrates zur Lockerung der Bestimmungen über die Geheimhaltung von Einzelangaben aus den Umweltstatistiken gefolgt werden kann.

Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, daß nach dem Umweltstatistikgesetz weitergehende Erhebungen als früher durchgeführt werden und andererseits u. U. auch Unternehmen in privater Rechtsform zu den Auskunftspflichtigen gehören, deren Angaben bei Realisierung des Vorschlags des Bundesrates mit Namen und Anschrift an die im Gesetz genannten Bundes- und Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen weitergeleitet werden können.

Zu XIX. 9. Zu Nummer 8 — neu — (§ 15)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

XX. Zu Artikel 26

Dem Formulierungsvorschlag des Bundesrates stimmt die Bundesregierung zu.